1535 Januar

1

S. L. S.

Mein freuntlichen dinst zuvor, Ernvhester
gestrenger amptman besunder freuntlicher lieber schwa-
ger, ewer schrifft mit ingelegter schrifft, die
von Dandestadt, dess inhalts sie sei noch
am tage zu Kattellenbogen, die uber
faren, der ich aber den stedten dieser
mir, keine gerechtigkeit bestendig, sagen
sollen, furnemlich zum dritten gewilt, muntlich
angezeigt, auch dass ich ir meiner von
gen antwort habe vermelden lassen, wo
ich bemass von den ... am dem ...
... der wissen wolle gehort haben,
das auch sie nicht anders vermerken, den
dass ich mich zu ihm und den sein
setzen wolle, darumb sie selbs der sein
zu glauben sagen solt mich vor er
sucht, gebette mich amptsbefelh zu lei
sten, dass hessen gerichte wydder und sein
knechte zu unterhandeln, ich habe ich noch be
kennen schliessen und zweyffelt nicht, ir
habe sich meiner geborn antworte zu
der zeit uff ir muntliche clage, und
selbiges amptsbefelh uff ich gethan zu
erinnern, so auch die zeit da ich dass hessi-
sche gericht habe besetzigt, wer sich wolt
auss ursachen, wer gerechtigkeit zum wyssen
der hatt, ich bin auch biss anher diss ge-
mutes nicht gewest, wer auch noch nicht
zu einem oder zweyen andern ... die
zu setzen, aber zu erhaltung
der gerechtigkeit, besonder zum gericht zum
westerhagen, so will mir möglich bemuhen,
den andern vom westerhagen erhalten
und rechtfertigen helffen meine verzeihen

nicht unbillich, ich bin auch den v° Dendyslu
er den herrn alles gebrauchs und [illegible] wie
sie anzeigen an den orte zu stellen oder hoffend
zu fugen um nicht dieselbe / so es aber ge-
schen were / des wil sein [illegible] nicht allein
bei dem sondern an andern orte mir zu
gericht zeiten habe / ist doch nicht offentlich
am tage / sondern heimlich und der sache ge-
der rebell — schen und [illegible] offermals so den herrn gesch
[illegible] so ich auch [illegible] [illegible] / da selbst
die [illegible] wer [illegible] wolt es mit wollen
nicht stadt geben / es wurd mir der mit [illegible]
[illegible] [illegible] / der will [illegible] der v° Dindrystat
der [illegible] ihr und ires [illegible] zu [illegible]
[illegible] und [illegible] / so wil ich sie auch uf
ein ander [illegible] haben und [illegible]
[illegible] der halb / an [illegible] mein freuntlich bitte an
stat unsers gnedigsten herrn / des Cardinals [illegible]
[illegible] zu [illegible] mich und meine zu
[illegible] [illegible] und hand habe / der meiner
ampts halber zu ~~[illegible]~~ zu recht und
[illegible] [illegible] sein sole / das ich euch
[illegible] antwort nicht wolt ver-
halten [illegible] zu dem [illegible] alle zeit
[illegible] [illegible] dinstag nach der heyligen dry
konig tag anno etc. [illegible]

Ulrich von
[illegible]hagen

2

[illegible]

Den [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Jn vor dem wirdigenn vnnd Achtbarenn herrenn Officiel
der probestie sannt Mertheins kirchenn zu Heyligenstat alße
zum dyßer sachenn verordenthenn Comissario vonn wegenn
dem Hochwirdigstenn Jnn gott furstenn vnnd herrenn herrenn
Vriel loblicher gedechtnusße Ertzbischoff zum Mentz des heyligenn
Romischenn Reichs durch Germanien Ertzkantzeler vnnd
Churfurstenn etc. der zum sunderlich verordenth protestiret vnnd
bedingt sich vff die Sindicus vnnd anwalt [illegible] erbarenn rather
vnnd gantzer gemeyne der stadt Duderstat das er in den dyßer
vermeynte publication vnnd Eroffnunge der vermeyntenn
Vrtheilßbriffe so ^die^ erkorenn vnnd richterenn [illegible]
dem Westernhagenn vor dem obgnant ^enn^ Comissario gethann
vnnd vorfurt habenn wollenn, nicht williget noch zu williget
gedencket die selbigenn auch nicht vnnd fernner nicht annemen
noch angenomen habenn, welches vnnd [illegible] Erkant das
er das in recht zuthunn schuldich sunderenn sagt vnnd appellirt
anfenglich wider solche vermeynte publication vnnd eroffnunge
das die nu zure zyt nicht geschehenn moge noch die vnnvorstendige
der rechte [illegible] nicht zugelaßenn sein noch gehort werdenn sol
aus dyßer vrsachenn

Die Rechte habenn vornunfftiglichenn verordenth vnd ist
Jnn einem artikel darJnne außgedruckt das einn itzliche
Rechtsachenn in auffgesatzer vnhafftiger zeyt alße nemlich
Jnn dreyen Jarenn sol vßgefuret vnnd geendigt werdenn
vnnd ^so^ solchs vom cleger nicht geschicht sunder ober solche zeyt
den krieg vortzogenn vnnd vßgefuret alße dann sal er nicht wyter
gehort sunderenn der beclagte ^sal^ mith erstatung aller vffgewanter
kostenn absolvirt vnnd los getzelt werdenn Nuhe ist dyße sachenn
dar Jnne die vonn Westernhagenn sich angemaßet zubewegenn
vnnd bytzubringenn das sie in geruwlicher besitz seyen des beste
Hauß vonn dem [illegible] hettenn einen hoffe zu [illegible]

Lesthaupt zu Immingerode

warhafftig vnnd der Inne verstorbenn zu nenn vnnd acht
~~Tagk~~ zuentpfangenn der Inen dann vom Stadt zu Vnderstat
nicht gestanden lennger dann acht oder nenn Jarenn der
hochgedachtenn vnnserm gnedigstenn herrn herren Ertzbischoff
Irest oder seine Churfurstlichenn gnadenn Rethenn angezeigen
vnnd als obgenante herrenn [illegible] furen die zugen der seine
Zinnßherren vnnd ander der parthienn Notorfft [illegible]
vnnd der nechst vnnserm gnedigstenn herrenn vom
Mentz zuzuschickenn Entpfolen wordenn welchs
dann vonn denn vom Westerichagen also angenomen
vnnd bewylligt vnnd gebenn darauff der vorangezeigte
Ingenn herrenn lassenn vnnd nach solcher verhore die
Anchore stil gestanden vnnd also der sache [illegible]
zeyt der rechten nit gefolgt sunder die lenngdt oder disse
fallenn lassenn derhalbenn dann die Instantz solcher der
vorangezeigtenn clage Nochmals verloschenn, vnnd wegen
der seine fernner nicht gehort werden, nach weg der
vorangezeigte geczugnusse ruhe zu zeyt so die Instantz ver-
loschenn nicht publiciert noch krefftiglich eröffnet
wordenn sunderenn es sollenn die vonn Vnderstadtrein
Erstatung aller schedenn vonn solcher Anclage ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Impetrion der vom Westerichagenn billich vnnd
In allenn Rechtenn Absolvirt vnnd loß gezelt werde
als sich dann der Syndicus des Rathes vnnd gantzer gemeyn
der stadt Vnderstadt in Namenn seyner principalenn zu absol-
viren vnnd los zutzelenn, die vom Westerichagenn auch
1 schaden in alle gerichtes kost vnnd zu condempnieren bittet vnd
stellet Solchs am Erstenn vor allenn Dingenn uff den
Hochwirdigstenn durchleuchtigstenn Hochgebornenn Fursten
vnnd herrenn hern Albrechten der heyligenn Romischenn
kirchenn titels sancti Crisogoni priester Cardinals Ertzbischoff
zu Mentz vnnd Magdeburg ~~Ertzbischoff~~ Churfurstenn
Primatenn Er seine gnedigstenn herrenn rechtlich Erkantnus
vnnd ob das oder was sich nicht hir uber seyn solle unnd zugepurt

Vnnd so yme ouer erkant rede war recht sin solle erstlich
gesprochenn, dan sal ab dann sollichs wol ergrunte vngerede
Exception dem sindic der vom understad ouerkant werde
vnnd das die instantz dusser sache durch verlauffunge der
vpgesetzenn zit am vorsumatiert der cleger nicht solt
gefallenn vnnd verloschenn sin sunderenn die von westernhagen
soltenn nochmals in dusser sachenn gehoret vnnd zugelassenn
werdenn, vnnd alsso die publicatio vnnd eroffunge der vormen-
tenn kuntschap stathebenn, des sich doch der sindic zum rechten
gar nicht besorcht alsso dann vnnd vff denn fal ehr nach allerst
nicht dar vonn der sindic sunderlich protestiert vnnd betzugt
So brengt der sindic anstadt vnnd vonn wegenn sines principal
widder vnnd kegenn des vormente nichtige vngerechte vnnd
vnformliche getzugnisse vnnd die vorfurte kuntschap der vo
westernhagenn dusse syne volgende exceptionn sunderlich (?)
vnnd gerechtigkeit, vn, Thut das in der bestenn formen wysse
vnnd gestalt alsso er solchs im rechtenn am crefftigstenn vnd
formlichstenn gethun kan sal adder mag mith vorbehalt aller
gnadenn freiheit vnnd wolthat der rechte auch vbungh vnnd
gewonheit der lande so sinem principale als beklagten zugelassen
dartreglich vnnd vffgeslossen sin mochtenn doch mith sollicher
protestacion vnnd bedingung ob etwas in sollichenn vormente
getzugnissenn befunden, das sine principal zu erhaldunge siner
gerechtigkeit vnnd zu beschutzunge vnnd beschirmunge siner
armen luthe oder vnderseissenn zu sinnengerechte (?) dienlich
zutreglich adder noth sin mocht das er das selbige nicht gedenckt
anzufechtenn sunderenn wyl das selbige alsso vil das vor in vnnd sine
principal thun mocht angenomen habenn dar vonn er sunderlich
protestiert vnnd betzugt was aber dar inne befundenn das ime
vnnd syner principal zu kegenn angesehen mocht werdenn das
weil er impugniert vnd wy folgt verlegt habenn kortzlich alsso
folgende

Das sie in beyden rechten uffentlich gesatzt und verordenth, das im hangenden krige vom keyner parth etwas attemptirt adder thetlich kegen und wedder die anderen part vorgenomen werden sol, sunder ein itzliche part sal an seinen angefangen rechten begnugt sin und des also erwarten; wo aber solichs ubergangen und vom eyner part kegen die anderen etwas myth der thadt vorgenomen und also attemptirt wurde, solichs sal vor allen dingen zuvor und ehe in der sache wyther zu procedirt und verfaren werden durch den richter derselbigen uffgehaben und in vorigen standt wedder redintegrirt und gesetzt werden, und ehe solichs geschicht, so ist der part wedder den solichen Innovacion und attemptaten ergange nit schuldich in der sache wyther zu procediren adder zu antworten zugedulden.

Nuhe ist am tage kuntlich, uffentlich und war, und so der vom wedderthail verneynth wurde bewyslich, das die von Westerenghagen im hangenden krige myth der thadt der von Duderstadt anno etc. zu Immingerode myth solicher dysteuert, dar inne dysser krig und zang ist beschwerth und vom Gotlichem Rechten gewaltiglich nach absterben irer eltern und frunde dat erbgehenet also erwach vorderet gedurend und also gewaltsame Innovata und attemptata lite pendente vorgenomen gewert und vollenbracht haben, also in sunderheit und erstlich hait vom dem Hagen kegen die erbarn Jacoff Hamburger vorgenomen, der sich myth grossem gewalt understanden und Jacoff Hamburgers verlassen huis gelegen zu Immingerode ane wyssen und willen seiner erben adder jemands ires freuntschafft verwillunge einen genant Steffan Bunalsty vor zwentzig mark, wie wol das besser und mehr hat gelden mocht, verkaufft und sich vorbehalten im kauff, das im Steffan Bunalsty vier Duderstedische mark vom tode Jacob Hamburger vor das beste heupt geben solt

Im sterbenn auch offtermals darumb gefordert vnnd auch
hette gebenn mussen so die vonn Understad vnnd der kinder
freuntschafft stessenn nicht verbittenn wie woll der selbe arme man
Dorst Hamburger nach sine tode nicht einchenn hindersich gelassenn
noch gar keinn vehe gehat darvonn er das beste heubt ob er das glich
zu gebenn schuldig gewest hette gebenn mogen vnnd ist ein vnchrist-
licher vngehorter vnnd erbarmlicher handel das die arme bistris
hirlose frawe vnnd vnmundige erbenn Dorst Hamburgers nach sine
tode de wyle er doch keyne gehatt das beste heubt Inmaters schuldig
sin zugebenn vnnd diewyle er keyne gehabt noch eyne heubt vihes
hindersich gelassenn adder eynn ander fry mensche so er keyne
heubt hindersich liesse dan alleyne sine kinder adder erbenn vnnd alsso
solcher menschenn der heubte nicht zugebenn schuldich noch
vonn denn selbenn er heubt nicht zufordernn macht hat vnnd obsich
glich ein mensche des bewilligte vnnd verhiesse das er Inmaters sin
heubt adder ein glich vonn sine libe gebenn adder dat selbige abkauffe
adder mith gelde widder vnnd lossenn wolt so hat solichs keyn crafft
noch macht Im rechtenn der mensche kan auch solichs nicht
gethun dan Inmaters ist ein herre siner glidere die zuvergebenn adder
zuvorkauffenn noch eynen gelt zuschatzen alsse die rechte sagenn
derhalbenn dan ein solche arm man der keyn vehe hat adder nach
sinem tot liesse der vonn dan das beste heubt geben macht als glich
Inmaters das Im nicht zufordernn vnnd Jemand macht hette solt
billich des fry sin vnnd sin eygenn heubt ~~sele selbs~~ adder siner kinder
adder erbenn heubt mit gelde adder gutte zu lossenn nicht gedrungen
werdenn dan er solichs Im recht nye gehort zu thun nicht schuldig
noch sich des zuwilligen macht hat

Desglichenn hat lorentz vonn westernhagenn sin hangende
dinge hansse Zeggenn sin eygenn pfert vonn thode sines vatters
der doch gar na dry Jar thodt gewest vor das beste heubt mith
selb gewalt In unsers gnedigstenn herrenn vonn Mentz
Oberkeit zu bisschenrode vnd dempflinge genomenn wie woll der
verstorbenn sich des alsso wol ehrliche gethann, gegenn der lorentz
adder andernn vonn westernhagenn, das nicht verwilligt adder
mith keyninger manschafft vnderworffenn anders alsse ein

ander meyer das forwerg dar uff er gestorben ehe dan ein
sollich decret fruchte besessen und hat sein noch itzt
mergemelter von Westerhagen sampt frucht besitzend und
innehaben, Das unangesehen und ob laurentz der beclagt
von tods der vaters zu niemand fuge oder recht gehabt oder hette
also doch nit gestanden weyl er hat er doch ie nicht fuge lite
pendente etwas zu attemptiren viel weniger den sein sin
eigentlich eygen gut zu nemende und das also geganget ist
eygenwillig mutwillig und wider ordenlichs beyder recht
thut dem armen manne solch gudt noch hewtigs tags zu
verderblichem schaden vorenthalten und hat das uff viel
clagen und ansuchen oder antwort des amptmans zu
Stiftsberg oder niemants anders bis zu entlichen austrags oder
erkantnus zu der sachen stellen wollen der halb und dar
mith sich der rad zu heiligenstadt von wegen ires underthanen
hans roggen nit geringe beswert und hoch beschedigt und
beswer achten.

Derhalben bittet derselbig syndicus sein principal ernstlich
und vor allem dingen zuerkennen und rechtlich zu sprechen
das dem von Westernhagen solch attemptate und innovata
in hangenden krieg vorgenomen zu uben und zu volnbrengen nicht
gebort sunder das dieselbigen billich cassirt und retractirt
und die sache in den vorigen standt gebracht und gesetzt
werde und das sie der von Westernhagen solchs nicht
zu fordern und zu nemende nit fuge und das sofort widder um
herwiderzugeben schuldich und durch ewer gnedigster herr
richterlich ampt solch attemptata und innovata zu cassiren
retractiren und in iren vorigen standt die sachen zu brengen und
zu setzen, die von Westernhagen auch darhin zuhalten und
zu zwingen der forderung solcher vor mag zu enthalten und
solch genomen gudt widder zugeben vor allen dinge und ehe
weyther und ferner in dieser sachen gehandelt und etwas erkant
oder gesprochen werde und hofft das geschee billich und stelt
solch vor allen dinge und am ersten uff ewer churfurstlich
gnaden rechtlich erkentnusse mit underthaniger bit solchs
oder was derhalben recht sein solle auch sunderlich zuerkennen
und auszusprechen.

Nach solcher Cassierung und Retractirung der Attemptate und
Innovaten auch vollenkomen destitution des pfandes so die gebetin
Erlandt von roster und part geschehen und vollenzogen sin und aber nicht
hinderung das von der sindicus gestriet und erzeugt Gerpert gedachter sindicus
alsdan ferner und weither wider das vermeynte der von Westernhagen
Verfurte gezeugnus Erstlich sagende das solch vermeints gezeugnusse
vndüchtig unbundig und gantz nichtig auch der massenn gefuret der
dedurch der zeunge so die von Westernhagen sich zubeweysen
Angenomen hat und bewilligt als nemlich eyn gewelthig possession
und besitz das bestehaupt von den meyrern zu Immingerode In iren
hoffen sitzenn nach absterben derselben zuentfahen und zu nemen
gar nicht beweyst wort alsdan solchs in nachvolgenden vorbringe
clerlich vermerckt und befunden werden soll

Am Erstenn so ist ein itzlicher der da wyl eynen gewelthigen besitz
adder possession beweysen, anzeigen und warhaftigen, schuldig dar
er solchenn besitz adder possession gehabt und gebraucht habe an seinnen
Jemands verhinderung und bedrangt damit er also quietus in posse
ssion sin gewest und bliben das die von Westernhagen Mit
Irem vermeynten zeugen gar nichts beweysen dan die dennethen
zeugen sagen allein darum sie nicht bewust das die von Westernhagen
Jnn gewelthigenn besitz sin soltenn das besthaupt zu Immingerode
zuentphaenn adder zunemen und wie wol sie fernerzumalsagen
das die von Westernhagen zu zeytenn von den meyrern die
In ierenn hoffenn daselbst zu Immingerode gesessen und daselbst
gestorbenn sin das bestehaupt genomen habenn So sagen sie doch nicht
das sie solchs geruwigk und gewaltig gethan one jemands Invrede und
vorhinderung genomen hettenn Sunder sagenn offentlich der
zuweylenn Inen solch besthaupt ist wedder genomen und darauf
ein tegels menner habenn mit Inen das geben wollenn Alss den
Stefan marschalk der funffte vermeynte gezeuge solchs stehend
sagt wy dy erbenn hans Degenn vor sechs adder acht Jarenn sich
geweygert das besthaupt und der selb zeuge sampt den andern
gemeinlich sagenn das kein kuhe sy die von Westernhagen von
^ zugeben

Spanhacken vor das besteheupt nemen lassen sie Irem wolbergaddenen vor zehen adder elff Jaren des glichen sage der veirde vnd dritte gezeuge von Ewenn Regardt das tile vam hagen vor das beste heubt hette nemen lassen sie In auch wadder genommen werden So sagen sie auch alle das die Rath vom dudestadt so offt vnnd dicke sie beheren das die vam westerenhagen haben das besteheupt gefordert adder nemen wollen haben sie Inen das hogetanne verbotten Derhalb haben sie Ihe nicht beweist das sie In geruwelichen besitz sein das besteheupt zuentphaen die weyl Inen zum teyl

gemeinlich x Intrag vnd verhinderung geschenn ist wie dan die vormeinte gezeugen alle sagen vnnd sein alsso die vom westerenhagen am ersten der nicht fellig worden das sie Iren berumen nachgehende vermeinten besitz beweyset haben ꝛc

1 kein recht

Vnnd ob gleich die vom westerenhagen eine geruwelichen Possession bewysen hetten als sie doch nit gethan so mochten sie Inen doch darauß adder den mitgezeugt adder leibeigen haben das besteheubt zu vnnrecht zuentphaen adder zunehmen / dan ein slechte possession adder besitz allein gibt adder bringt niemandt kein recht Es were dan also gesterket vnnd In rechten verwaret das es Crafft solicher prescription adder verjarung den rechten eyn recht worden were also die rechte solchs clerlich sagen Darumb ob einer schon ein slechte possession hot adder besitz so mag vnd kan Ime die selbigen nicht recht brechen vnd Inen dar aus gedrungen er mocht dan genugsam vrsach anzeigen warumb er bie solcher possession vnd besitz bleiben vnnd billich gelassen solt werden Vnnd sein die von dudestadt wollens haben auch derhalb disse sachen alsso verglichen mit dem von westerenhagen angefangen die weil die van westerhage eine vormeinte possession vnd besitz alle zeyt vorgewent habe In dissem Iren vnbillichen vnd beswerlichen vornhemen das besteheubt von den armen luthen zuentphaen vnd zunemen

Solche vormente possessionn adder besitz Inen mitt recht zubrechen
vnnd sie derselbigen zuentsetzenn alsso sie dan mith der hulffe gots
vnd des rechtenn zuthun verhoffenn ob gleich die vormente
possession vnnd besitz durch sie bewyset vnd genugsam bibracht
were als dan nicht ist des sich der Junckern auffs recht getzogen
haben will

Die vom Westernhagen mogen auch in dissem fal keyne prescription
adder verjarung vorwenden sie haben die selbigen auch nit bewyst
als ein itzlicher verstendiger bey besichtigung disser Irer benanthe
gefurten kuntschafft wol befinden kan / dan zu einer rechtfertige
prescription gehoret ein titel adder ankumpst bona fides adder gute
glaub vnd continuato tempore vnnd als vnuordencklich zeyt
des rechtenn welcher keins In dissem fal von den Western
hagen bestendiglich angezeigt mag werden noch ist durch der
gegentheils gezeugnis bewyst adder bibracht werden

Der tittel adder redliche ankumpst mag nicht angezeigt werden
Dan es ist Ire weder erkentnis der rechte das einez an freyen leuthe
das [?] [illegible] frien adder eygen sin selbst leyblich vnd vngeredlich
Dinstbarkeit habenn sollenn noch ist am tage das die arme leuthe dem
die vom Westernhagen solliche dinstbarkeit habend wollen er eygen
leuthe adder freien seind nicht sein noch over die selbigen kein gebott noch
Von Meygere Verbott habenn allein das sie vff der Junckern guthbesitzen ohne
Irenn verlichenn pacht alleine ein nahafftige zut wie sie das dan
nicht ein oberkomen vnnd so sie solchen pacht adder das Jennige das
sie mith den Junckern eins werden sein oren gegeben vnnd entrichte
adder die zal der Jar vsgesint so sin die meiereyen vndmogen lenger
bleibenn adder nicht vnd haben die Junckern mith Irer mitgeschaffte
Aber der rat zu Duderstadt hat gebot vnnd verbott over dieselbenn
menner so vff den hovensitzen als over die anderen Im faltzen
dorffe dar zu dinst vnd volge auch ander oberkeyt welcher die
Junckeren vom Hagen keine haben vnd sin also dieselben under des
Rathes vnnd der stadt Duderstad vnterseassen vnd arme leuthe der
halben dan das die vom Westernhagen keyne grundtstigen adder recht
bestendigen titel adder ankumpst anzuzeigen wusten zu solcher dinst
barkeyt

Es mogen sich auch die meine und armelüthe zu solcher schedlich
dinstbarkeyt kegen die vom Westernhagen nicht verstencken noch
verbinden an sunderlich wissen und willen der Rats zu Duderstat
alse erer Erbherren dan solche dinstbarkeyt hat eine gstalt Eins
Eigenthumbs ader eigener leuth dar In sich kein undersasse one
verwilligung seins rechten herren macht hat Ingeben Es wordt
auch dar durch der Oberherren gerechtigkeyt und dinst alse sie an den
meinnen haben sullen geswecht und geringert derhalben ist der
Radt von Duderstadt solchs zuleden nit schuldig so befint sich auch nicht
in der vermeinthen gefurten kuntschafft das die meiner ader arme
leuthe sich des bewilligt haben solchs dinstbarkeyt dem vom Westernhage
zuleysten außgenommen Reinharts koler der das villeicht Im kauff
der guther sal zugesagt haben alse der ander vermeinthe gezuge seine
koler sagt und ab gleich vormals geschen were alse doch nit gestendich
wert auch durch die von Westernhage gar nicht erweyst ist das sie
die besitzer der guther das alse verwilligt hetten so gedencken doch
der rath zu Duderstadt solchs hinforter nicht lenger ader mehr zugestaten
und haben alse daruff eren untersassen das alse verbotten &c

Das ander alse bona fides ader guter glaub mag auch von den vom
Westernhagen nicht anzeygt noch bewysen werden dan solchen
guthen glauben hetten sie haben mussen kegen den radt vom
Duderstadt der wil die der meiner herren sin das die selbigen
so sie das gewust zu friden gewest und das nicht angefochten
und gewerert hetten welchs dan in dissem fal nicht geschen dan
alse offt der radt das erfaren das die Juncken das bestheupt gefoldert
haben sie das verbotten und In zugeben nicht nachgeben wollen
wie dan die vermeinthen gezeugen alle sagen und selbst bekenne
dar us erschinet das die vom Westernhage keine guten glaube in
solcher erer vermeinthen possession ader besitz gehabt sunder alle
zeyt gewust gesehen und gehort das der Radt zu Duderstadt Inen
das nicht hat wollen gestendig sin und haben derhalben solchs
possessions sich nicht erhalten mogen obstante titulo bona fide .

Dar zu so hat sich auch gebort sunderlich in dissem fal formiteten gesnate
zu schreiben das solchs geschenn were scientibus et non contradicentibus
sed ignorantibus et scientibus scribi non possit et Inen derselbe das
dan auch nicht beschenn ist dan der Rat zu Duderstadt als die

als die herren der gantzen dorffer vnnd aller inwoner der
enne habenn von solcher gerechtigkeyt adder dinstbarkeyt
vnnd angemasten possession adder besitz der vonn westernhagen
das sie die hettenn adder haben solten an Iren inwoners nichts
gewost darumb sidan das in auch nicht haben weigern mogen
vnnd ist derhalben alsso kein servitut personalis durch die vonn
westernhagen an des rathes von duderstad inwoner vnd
vndersassen erworbenn

Das dritte alsso die vnuordenckliche zeyt der rechtenn in der possessio
vnnd besitz die erworben werdenn sal mag auch Indiessen fal von
den von westernhagenn nicht angezagt werdenn nachist durch
sie vermittelst den vermeynten getzeugnisse nicht beweist dan sich
offenbarlich dar es befindet das zu zeyten malen den von westernhagen
solche ere vermentliche possession vnd besitz gebrochen vnd interru-
pirt ist worden etzund das man Inen das bestehenbt her woldwege
vnnd dar nehist zu weyden nicht geben wolt vnd allmalen
verbotten den inwoners ist solchs nicht zugeben dar es dann
Interruptio usurpationis befunden wirdt

Vnnd Nachdem von solch ingehoring als in rechten zu erhaltung
einer bestendigenn usurpation werdenet Indem vermeynthe
getzeugnisse der vonn westernhagenn gar kein vermeldung geschicht
nach die vermeynthen getzugen darvon gar nichts sagen So kunne
die vonn westernhagenn, das nicht keine usurpation adder
verjarung erweyst habenn vnd mussen Iren vermeynthenn
possession vnnd besitz der sie mehr nicht gewalt dan mith recht
vnnd alsso de facto allein ingefurt vnd hervegeben erhalten haben
ob sie die gleych erwyset hettenn Nuhemals abtretenn vnd sich
des rechten halten vnd wy ander edelluth nicht thun an Iren
Jerlichen pechten genuge lassen vnd daruber die armen leute
hoher adder frener nit beswern als sidan solchs in recht zuthun
schuldig

Dar Erschinet auch der vom Westernhagen gewaltsam thadt
das nicht sie eynen besitz Ingefurt haben Sunder uch dem
Sunderlich das sie den geistlichen Junckfrawen zu Teystungeburk
Ein pherdt mit gewalt genommen haben das sie eyner grat
thene nicht beschryden und geben hat darumb das er by deme
Jungfrawe In Irem closter das begrebnysse erwelet wilchs perdt
die Juncker vor Ir besthenbt behalten das doch Je nicht rechtlich
Sunder widder alle ordenunge der rechte ist der massen zu handelen
gegen eyn gleichen der anhevunt enthalten mussen und ist wol
abzunemend ob dar us ein besitz adder redelich possession moge
vergenant werden

Auch dyssem allem Erschinet offenberlich das die vom
Westernhagen ob sie gleich nachmals mith Irer vermeinthen
bewysung zugelassen und wyther daruff gehort werden
solten das doch der sunder Ungerkant des rechten nicht nachgibt
das sie dannacht dar mith nichts bestendiges noch zu rechte gnugsam
bewyst hetten Sunder weren In erer angemasten bewysung
fellig wurden

Der halben bit Der Supplicanter Syndicus Jemand vedanstadt sins
principal durch ew hochwirdigsten hochgeborn fursten und herrn
herrn Albrechten Cardinaln Erzbischoff zu Meintz Churfursten
und primathen etc als dysser sachen ordentlichen richter Vermittelst
ewer Churfurstlichen gnaden rechtsprochs zuerkennd und auszusprechen
das die vom Westernhagen durch solch Ire vermeynthe
gezeugnysse In rechten nichts bestendigs bewyst und das Ire nichte
dess sie sich zubewysen angemast zu rechte nit gnugsam vorfurth
haben Sundern sint an Irer angemaster bewysung fellig wurden
und sien derhalben von solcher gewaltsamer und beswerlicher
tadt das besitz hendt von den armen luthen zu Jungkrauwe
zufordern und zunemen abzutretten schuldig die auch derhalben
In alle gerichts kosten und schaden zu condempniren und

zu urteylen und sprechen urtheylen Ewer Churfurstlichs richterlichs milds ampt hir Inne underthenigliche anzuruffen

Welchs dan alles semptlich und idts besunders wir vo Jme gebeten adder was sustent allenthalben uff eine ygliche puncte In disser sachen zu recht solle ob geachter fundung also zu erkennen und usspruchen gebeten haben wil in der besten form wise und gestalt als er solchs Jm rechten uffs bestendigste und formlichste thun kan sal adder mag forner noturfft vorbehalten

Unseren herren

E. Rath zu [illegible]

Ein Copey schreiben der [illegible] in [illegible]

1562, Dez. 14. 11

Unsern dienst zuvor, Erbare [illegible] guet
freunde, wir haben [illegible] als unnser [illegible]
Ir auch uber unnsere underthanen zu [illegible] In
[illegible] und dem [illegible] beschwerd [illegible]
empfangen, [illegible] aus unserm [illegible]
also auch [illegible] wann Ir dann solichs anders nicht
dann aus [illegible] angemaßten [illegible]
[illegible] oder fürsten dienst haben komen, so [illegible]
solche Clagen etwas für [illegible] angesehen werden,
Demnach ist aber an dem daz Ir furhabens und meinung In
[illegible] befunden und gerichtet, die [illegible]
und [illegible] dasselbst von [illegible] alters her gehabt, und
solichen gewalt [illegible] lassen [illegible] nicht,
[illegible] keins wegs gemeint, das auch darüber gemelter
unser fürsten [illegible] Clostergütern die [illegible]
[illegible] zu nehmen oder,
sondern, [illegible] werde, dadurch [illegible]
[illegible] gehen, weil
dergleichen hat man diese dinge nit mehr zwischen und
[illegible] gerichten können, versehen [illegible] das
Ir mit der [illegible] nach vermerkter weise understanden
dem [illegible] lassen,
hetten wir uns zu euch (als die Ir [illegible]) [illegible] keine
[illegible] oder solche [illegible] wider die [illegible] auch
nicht zugetrauen, ob Ir auch gleich von dieser Zeit angemaßt
es [illegible] auch geschehen, so solle wir es auch aber nicht
gemeint und [illegible] muchten, und wer Ewer
Ir solchs [illegible]
[illegible] hetten diese dinge [illegible]

gerathschar unser stattgericht der vermeinthen unzu
gestelt, so bald ain uns laßen gelangen, wie ihm steuerich
zu erfahrung unserer unschuld gesucht, haben auch
uns demnach versehen, dieser handel solt den herrn Amptman
gelangen lassen zu verrichten, sein G. ... solt der
Erbarkeit und Ehrlichs zu gnaden unsers G. herrn,
und den dingen ein ander mehr zu geben wissen,
Dann auf denselben wissen wir den unsern unsere gericht
widerumb auszurichten, oder sie eingen, so wol als die unsern
ungehorsam mit unser obrigkeit gehen lassen, auch dann dieser
es sollen den unsern so schwer als den ingemein gefallen,
die aber die unsern sich aber alsbaldt zu auch ertragen
würden, und jr unsern befelch sich unterstehen zu halten
wir unser obrigkeit wolt, und solchs wir auch sonst nit
gelangt, hetten wir unbillich den unsern darumb mehr straffen
werden, weil sie solchs von uns nicht gesucht, wird
unverdechtlich wir unversehentlich zuzeigen, so achten wir
darumb, es sei auch den Amptleuten des nichtsolches so wol
als uns zu meiner lieben der zeit gereicht, ... denselben
wir als stattgerechtigkeit unsers G. herrn jn allen
möglichen dingen billich erweisung leiden und dulden
können, weil sich dieser angezogener sache also ...
dar die unsern verbunden haben, durch die unsern
angefochten, welches wir für keine verhinderung nicht können,
den so einem armen kleinen jungen mit gewalt genommen,
und wir uns nun auch aus solchen gehalten der ...
zu dem unsern liegen, und nichts ausfündlich gemacht
mit uns bis ... auch derselben erwarten, damit solche
unser vermuet unsers unschuldt keiner langer handlen

12

leisten kommen, als erinnern wir auch die unsern
zu keiner abbruche anzuhalten, oder solche orthe mit
einem lehr machen zu lassen, dieweil allein auch
zufels bestande, die unseren hiefort mit solichen gewalt
seiner zunötigung und unbillichen gebotten [illegible]
auch auszunehmen gar nicht bedacht [illegible] seyen,
Damit keine ungleichheit, und wo [illegible] der solch
gelt zu fordern [illegible] gelegen [illegible], der mussten den
[illegible] keinen gefallen abzunehmen, dann wir [illegible] Zol
[illegible] [illegible] sein [illegible], und mit euch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], als solches gewalt
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], solt aber
Ihr es [illegible], so [illegible] [illegible] zu handlen und hetten
[illegible] den unsern lieben [illegible] dem [illegible] mit
der [illegible] damit [illegible] auch und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] gutten meinung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auch
unseren [illegible] nicht [illegible], Der haben wir
auch auf [illegible] schreiben [illegible] antwort [illegible]
[illegible] Datum [illegible] 1612 [illegible]

Alle [illegible] [illegible]
gutwilligen und [illegible]

Den Ersamen unnd weysen Schultheysen Burger-
meist(er) unnd Radt zu Dudestadt unnsernn günstigen
freunden

M

2

1562 Dez. 17

Unsern dienst zuvorn, Ersamen und weysen besonder
guten freundt, Wir haben eur [illegible] [illegible]
[illegible] schreiben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] empfangen seins inhalts lesende wol
verstanden, und ist uns nit [illegible], das wir
uns [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und alle billichait, und sunderlich das
[illegible] [illegible] [illegible] gehalten, [illegible] [illegible] und [illegible],
[illegible] schaffen und [illegible] [illegible] ~~haben und~~
~~auch wol verstehen, [illegible] [illegible] [illegible] uns [illegible]~~
~~[illegible]~~ und [illegible] [illegible] solche [illegible] uns ge-
walt und [illegible] [illegible] weiter gelangen,

* doch [illegible] und die [illegible]

derhalben [illegible] [illegible] haben und wol verstehen
das [illegible] [illegible] uns [illegible] [illegible], So befinden wir
doch, als sollen unser holtzhauer und [illegible]
und uns [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible]
bis uns [illegible] [illegible], und als sollen wir
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wie uns ge-
walt [illegible] lassen, [illegible] [illegible] seind wir
uns [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] das [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
ligkeit, sunder aus eigenem gewalt [illegible],
[illegible] haben [illegible] unser holtzhauer und [illegible]
das [illegible] angeschlagen und [illegible], wie sie
[illegible], ist [illegible] [illegible] gelegen, sunder das
sie [illegible] [illegible] [illegible] willen, allein
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sie und [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible], und [illegible] wol
[illegible] das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], das wir aber [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

lassen, das sonst wir ist beswerten
befunden, Werden nit bewilligen,
und uns solh gelt zu unzeit, dan gering u
billigkeit, angelegt, dieweil Ir ausen den dingen
nit vergangen, allein ein freundliche warn
nicht, Wollen also dis fals, uns keiner
Unwillen angezaigt haben, Wissten unsers theils
gar kein vrsach, das wir des lands kein
haben, und Ir auch nit sorg tragen und
darumb unser gewonhait hinnachtreiben
nicht bedurfen, wissten und [illegible]
das wir einige gewalt oder vermessenheit geubt,
wie Ir uns unrechtlich zulegt, an keinem
nit zu ermessen, das Ir ewr dise dinge
an den gemeinen hauptman des bundts
gelangen lassen, allein das ewr G undterr
sind worden wir geschehen lassen
ist und auch nit entlegen. Dan wir wissen
das kein G so beschwerlich, an dem das uns
zuwider bei euch und den andern geschehe
kein gefallen, So habt Ir auch kein rechtlich
vergleichliche ursachen, das Ir unsern eine
gewalt zu verbieten, Dan wir wissen
und vil zuberichten, die unser burger
oder underthan seien, auch aller den andern
schaden zufugen, und dank den auch zulegt,
dieselbigen ihre seuminger ordnung gewerbe,
und was ihr zu ihrer kaufmanschafft
nicht genugsam, und aber kein beschlossen,
darumb ir unsern ein gewalt zu verbieten

14

Ir kain fursch, hetten auch den gemeint wol
In der selben sachen bestehen, Das sie aber
wolgeborenen herrn [illegible], als das ehr
eren und besser [illegible], den denn sie billiche
[illegible] haben mogen, [illegible] ist und
nit schuldigen, und do sie in ewerm schreiben
allein [illegible], wir gerne horen, Dieweil
wir [illegible] das [illegible] und [illegible] von das unsere
anzuzeigen, ist nicht [illegible] nicht [illegible]
wie das [illegible] auch [illegible] ehre
[illegible], Den das sie [illegible] gehabt, bis den
[illegible], ist offentlich und [illegible],

[illegible]/

und [illegible] auch, an den orten des geringsten
[illegible] gestendig, Darum [illegible]

\+ [illegible] mich [illegible]

[illegible], oder [illegible]
Dieweile sie ewern in dem [illegible]
[illegible], [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] schul-
dig, die [illegible] und [illegible]
So [illegible] ir [illegible] anlangt, dem sie
[illegible] das ehr denn kain gefallen haben
sol, wollen wir ~~[illegible]~~ auch [illegible]
[illegible] vorgestellt, und ist [illegible]
[illegible], [illegible] das sie ewer
[illegible] und [illegible], welche [illegible] und [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~, [illegible]
[illegible], das [illegible] allen

\+ die [illegible] halten

[illegible], weil wir auch kain [illegible]
[illegible] wir wissen [illegible] auch [illegible],
[illegible], ewer alten [illegible] und
aller [illegible] und [illegible]
[illegible], [illegible]

wie ir sehend, mit und zu unsern fründen e-
ligen schwach begeben, haben unser fründe
schon bitt und begärt / sie vor ruh zu erzeige
und ungern nicht leben / dan daß ir euch
glichen mussten wie ewer altern haben,
gegen und fründlich und dankparlich erzeigten
daß ir wider uns unseren guten willen
spüren, und ouch der sache ouch zu allem
besten erholen, das wir ouch [illegible]
beschulden. Datum [illegible] den 17 [illegible]
Anno etc xxij

Schultheiß und Rat zu Underwalden

Den Ersamen und bescheidenen Amman und Rat [illegible]
[illegible] und [illegible], unsern guten
fründen

15

1562, Dez. 17

~~Edlen gestrengen und ernvhesten gunst[illegible] lieb[illegible]~~
~~besonder günstigen und guten freundt, Wir~~
E. V. seind unsere freundtwillige dienste alle-
zeit zuvoran, besonder günstigen
und guten freundt, Wir seind unzweifels ohne,
E. V. wegen deß in frischem gedechtnus, Wie
wir uns vielmals der unwilligen beleidigung
halben, der weilandt ~~[illegible]~~ [illegible] den [illegible]
der von [illegible] underthanen [illegible]
[illegible] beclagt haben, freundtlich auch
das sie dieselben gehalten, so [illegible] mittel
[illegible], [illegible] [illegible], auch [illegible]
[illegible] der gehalten, und [illegible]
[illegible] sein, und wie wol das wir uns
[illegible] der [illegible] [illegible] beclagt,
[illegible] wir [illegible] [illegible] [illegible]. Auch
vermügen dass [illegible] der underthanen
[illegible] solchem unwilligen [illegible] [illegible]⸆ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, und [illegible] wir [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible], [illegible] gehalten [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]× [illegible] [illegible] underthanen [illegible]
[illegible] [illegible], und [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible] auch [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]× und zu [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], wie [illegible] auch, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] wir [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible], [illegible] so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Margin notes:

+ [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

× [illegible] auch [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], sie
auch [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible],

[illegible] sondern hüten und auch zu wachen, in
dem bündt, [illegible] die dingen halben, das
es [illegible], und lassen sich öffentlich hören,
unsere gnädige [illegible] zu meinen, [illegible] nicht
allein solchen nicht wollen in den bündt, sonder
auch in unseren [illegible], und [illegible] hat wer die
stadt zu [illegible] und [illegible], bis in die [illegible]
und wir und das wir uns solches [illegible]
[illegible] nicht wollend, den [illegible]
[illegible], dass die [illegible]
freundlichen [illegible], als E. G. [illegible]
mit der [illegible], [illegible] und die
[illegible], nicht mit [illegible]
[illegible], welche wir E. G.
mit [illegible] nicht anders [illegible]
nicht anders [illegible], [illegible]
[illegible] nicht [illegible] haben, wir aber solche
[illegible], und [illegible]
[illegible], mit [illegible]
[illegible] wie [illegible] E. G.
[illegible]
[illegible]
wir E. G. [illegible] nicht [illegible], das die
[illegible], und [illegible]
[illegible]
[illegible]
wir [illegible], bis [illegible]
[illegible], [illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible], das wir anders nicht [illegible]
[illegible], und mit [illegible]
[illegible]

[illegible]

sich der gegenwertigen zu gebrauchen, aber wenn die
wollen, das die dem verstorbenen Eltern sich
gegen uns, nachparlich und freuntlich verhalten
und erzeigen, [illegible] [illegible] dem [illegible] behandlen,
darauf wir dan, [illegible] [illegible] zu [illegible] in
[illegible] wege [illegible], und [illegible] sich hetten
solcher mutwilligen gewalts, und an unsern
hohen [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] hulffe
und vergleichung [illegible] ansuchens zu thun,
So haben wir das an E G kein zweiffel,
wissen auch E G das obligen gemuts, es
werden die dieser [illegible], und zuzufugen
beschwerungen, wen E G bis und [illegible], das sich
[illegible] [illegible] eigens und gewaltz, derselben
gelangt an E G unser dinstlich bitt, E G
wollen zum aller furderlichsten solchs [illegible]
zum [illegible] [illegible], [illegible] werden E G
als der die dem verstorbenen [illegible] und
das [illegible] [illegible], freuntlich und mutwillig
handeln [illegible] befinden, und [illegible] [illegible] die
[illegible] [illegible] [illegible] sich [illegible], in unsern
[illegible], [illegible] wir [illegible] [illegible] wollen [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] nit [illegible],
aus dem [illegible], mit [illegible] [illegible] und [illegible]
werden lassen, darob [illegible] werden, das
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], aber [illegible]
[illegible] [illegible] gebrauchen mussen, und als dan
nit [illegible], dan wir [illegible] [illegible]
[illegible] in dem unsern [illegible] und [illegible] nit
gestendig, der [illegible] [illegible] E G werden
sich [illegible] [illegible] [illegible], das sind wir
[illegible] [illegible] willig [illegible] den 17 [illegible]

Lectis Anno v lxij

Schultheis und Rat zu Lindenfels

An den herrn hauptman des Bischoffes

1562 Dec

Unser freuntlich Dienst zuvor, ~~Edle~~ und
Ernveste günstige gute freundt, Wir
~~künnen eüch nit bergen~~ mügen und [illegible]
[illegible] [illegible] wiessen sich zuberichten,
welcher gestalt wir uns, der mutwilligen
Zuenötigunge, und [illegible] halber, von euern
Unterthanen schrifftlich und mündlich offtmals
beklagt haben, und etliche mal gebetten,
das Ir die gedachten zu Kettelingrode, mutwillig
wolten dahin halten, das sy unsern gehöltzen
zuplaiben, Dieweil wir nicht vermerken, sie
abzustehen, und unser notturfft zugebrauchen
So befinden wir doch, das alle unsere
freuntlich schreyben, suchen und ~~freuntlich~~
bitten bey euch [illegible] zu fruchten [illegible] wenig
dan etwas dahin geraicht, auch gemelt
Ir das unser [illegible], auch unsere
gehöltze [illegible], welche und Ir keinen
wege [illegible] durch [illegible] [illegible], [illegible] wenn
Ir solchem unbilligen [illegible] [illegible]
lenger zuzusehen und wir wol das wir
denen von Kettelingrode anzeigen lassen, sich
solcher unbilligen [illegible] zuenthalten
wurden sie die lenge ~~alt~~ [illegible],
haben dessen ein [illegible], [illegible] seinen wegk
ohn alle [illegible] das unser holtzhauer
und [illegible], in unsern [illegible]
der [illegible] von Kettelingrode, [illegible], [illegible]
und [illegible], In dem Büchel und ander holtz
betretten, sie mit freuntlichen worten ange-
[illegible] [illegible] [illegible] ein solchs befolen
[illegible] sie [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

der Kettelingrode

unsern gehölffe gemein, So ehr unser
Holtzforster ob den unbilligen sachen, etliche
schafft gefangen, die er in unsern stal bringen
wollen, ~~sol~~ und auch den schaffern die den
weinberg hat über unser stal kommen,
haben wir unterlassen. sunderlich Hans
Steinkamer und sein geselschafft dem auch
gemaynden gantz gefolgen, In den unsern
sie überfallen, und auch gewalts die pfand
wider genommen, ~~[illegible]~~
ubsten wie uns ir keinen weg verstehen,
auch ungestrafft geweste auch solche sachen,
haben wir wegen solchen mutwilligen
gewalten unser stal verwalden, oder sollen
unser obrigkeit steen, So auch ir ehr
nit sagen dorffen, das wir solche mut-
willige sachen nit, nit ungestraffte, So bitten
wir abermals freuntlich, Ir wollen die
den kolbinger, mit ernsten unsern als
gehorsam dahin halten, das sie solche
sach, und geschehen ir den unsern di sachen
nachlassen müssen, und Hans Steinkamer
mit seinem anhang solcher mutwilligen
thaten, wegen wol schreiben, krieg-
bringigen handlung halber ein abtrag
mache, Damit wir nit verursacht
die Gegenlage, und unser notdurfft
fürzunemen, Das freuntlich ir werden auch
hie gegen gunstig und nachparlich erzeigen
Das seind wir hin widerumb freuntlich
williglich, und bitten des ewer richtige

Actum montag den ij Decembris Anno
v Lxij

Schultheis und Rat
Zu Lindenfels

An alle die kein Verschreibung haben

Belangende alle dem Wostenn[illegible]
gegen, und di Inwoner zu
Nottlingende

N

Sind die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1563, Januar 13 ...

19

an Westernhagen

Meinen freundlichen dienst zuvor, Erbare,
vorsichtige und weise günstige guette freunde,
alsz ihr vergangenen Sonntag der von Western-
hagen geschefftknecht gefenglich annehmen lassen,
und sich die von Westernhagen sich der zeitt
bey mir beclagt, das solchs auff dem ihren an-
geschehen sein soltt, dessen ihr aber nicht
gestendig gewesen, und auch gleich ainen
uff den augenschein beruffen, Welchen
ich dann vor diser zeitt, gern eingenommen
hett, wo ich nicht anderer geschefft halben, daran
verhindert worden worden,
Damit aber nuhn gleichwoll disem Irrungk
souil muglich abgeholffen, und guette
nachbarschafft zwischen euch beider seitts
erhalten werde, Bin ich bedacht auff
Donnerstag nach Mariae Liechtmesz tag, den
4ten Februarij nechstkunfftig, fruer tagzeitt,
weils Gott, am dem orte da der geschefftknecht
griffen, anzukommen, den augenschein
und dann darauff ferner verhör und
handlung vorzunehmen, ob dise irrungen
in guette möchten verglichen werden.
Darumb wollet ihr der zeitt daselbsten auch
erscheinen, und solcher handlung gewertig
sein, dann denen von Westernhagen
diser tag auch also verkündigt ist, und wolte
euch denen ich freundlich zu dienen willig bin,
nicht verhalten, Datum Heiligenstatt
den 13ten Januarij Ao 63.

Johann Digger Brendel vonn
Homburgk, Landtman des
Eichsfelds.

Den Erbarn, vorsichtigen und Weisen, Schultheiß, Burgermeister und Rath der Statt Duderstatt, Unnsern günstigen gutten freunden. /

Anlangt di [illegible]
zwischen den hern [illegible]
[illegible] des gefangenen
[illegible] halber
Das kein [illegible] mag [illegible]
werden

[illegible]
anlange

1563, 18. Jan.

W. [illegible]

21

Vnser willich vnnd freundtlich dinst zuuor, Hochgeborner
vnnd durchleuchtiger Churfürstlicher hochgeborner, besonder günstiger
lieber E. L. werden sich ohn zweiffell günstiglich zu erinnern ha-
ben was wir der gewaltsamen beschwerunge halben, darvon
die vnns vnderthenig vnnser armen vnderthanen durch den [illegible]
die häuser und [illegible] [illegible] [illegible] tragen, so sie
von alters her gehapt, verlangt, vnd an E. L. zum offtern-
mahl belangt, darauff sich E. L. vns bey allerseitz zu
solchen sachen einen tagk ernant vnd angesetzt, denn wir
den [illegible] [illegible] theil, so [illegible] [illegible] verlenge gantz
[illegible], aber an dem das wir [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], das [illegible]
bey E. L. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
durch [illegible] [illegible] [illegible] würde. — [illegible] als E. L.
[illegible] [illegible] [illegible], das gemelte vnderthanen
mit jrer mutwilligen gewalt [illegible] E. L. [illegible]
[illegible] vndernehmung [illegible] [illegible] [illegible] sein, dann
sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], vnd [illegible] [illegible] derselbe
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gewalt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vnderthanen, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], vnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] von alters her [illegible] [illegible]
vnd noch, abermals angeschlagen, vnnd einen [illegible] [illegible]
[illegible], den armen [illegible] [illegible] zu geringen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] nach jrem standt gangen. [illegible] [illegible]
noch [illegible] [illegible], [illegible] den armen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
mit grossem [illegible] vnd schaden [illegible] jren [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nit allein
an [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vnnd [illegible]

künden auch beschwerung dem armen pfarrer sein sorglich
schedlich sein, und die armen [illegible] endlich verderben,
als gelanget an E. F. G. unser demütig und [illegible]
bitten, E. F. G. wollen angesehen die [illegible]
[illegible] [illegible] sein, das sie den armen unsern
[illegible] pfarrer nit schaden und [illegible] [illegible] [illegible]
müssen, und sich also den [illegible] [illegible] [illegible]
ten, das sie solliche [illegible] und eigenen [illegible]
[illegible] [illegible], ob das ihr die pfarrer [illegible] schaden, oder
an orten da [illegible] [illegible], als können
auf den fall [illegible] E. F. G. [illegible] [illegible] [illegible]
den und [illegible]. Solt das nit geschehen und [illegible]
man unsern [illegible] [illegible] an seinem [illegible] [illegible]
und [illegible] zugefügt werden, hetten E. F. G. [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible], künten wir [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
nit erleyden. [illegible] [illegible] sich als E. F. G. [illegible]
man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], das getreulich und [illegible] E. F. G. [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
Datum den 18 Januarii Anno etc 83

Vogt, Gericht, Schultes und
Burger von Westerstetten
gemeinden und Brüder,

Dem Edlen Gestrengen vnnd Hochgelerten
Johann Georg Brandt von Hembach, Chur-
fürstlich Amptmann der Kirchspiel [illegible]
Insonders günstigen vnnd guten Freund

1563 [illegible]

Vnnser freundtlich dienst zuuor, Hochwürdiger
vnnd Hochgeborner Churfürst, [illegible] freundt
[illegible] lieber freundt, Wir mögen vnnß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] vnnd [illegible] [illegible]
[illegible] vnnd [illegible] [illegible]
[illegible] zu Ettlingen [illegible]
[illegible] fürzunemmen,

Wiewol wir vnß dan wol versehen [illegible]
[illegible] vnnd [illegible] [illegible]
[illegible] vnnd der [illegible] [illegible], vnnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], vnnd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vnnd [illegible],
[illegible] vnnd [illegible], [illegible] [illegible]
zu Ettlingen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible], [illegible], [illegible]
mit gewalt [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], vnnd [illegible] [illegible]
Vnnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] mit [illegible] [illegible] zwyschen
[illegible] [illegible] vnnd [illegible] [illegible]
für den [illegible] [illegible] [illegible] vnnd
gebiete, [illegible] [illegible] [illegible]
gelegen, dem Keyserlichen vnnd Heiligen Reichs
[illegible] [illegible] zu [illegible] gewaltiglich
überfallen, vnnd [illegible] [illegible] vnnd
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] vnnd [illegible] gefencklich [illegible], vnd
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] vnnd [illegible] [illegible]

Nota [?]

mit [illegible] [illegible] auch [illegible] [illegible] der Zeit auch der
E. L. und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]
[illegible] [illegible] sie der gefangenen [illegible] mit [illegible]
In der [illegible] [illegible], der [illegible], sie [illegible] [illegible]
[illegible], dann Ursach und zu [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible].

Dieweil [illegible] [illegible] [illegible] dannen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] freundlich und [illegible] [illegible] E. L. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible], der [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible], [illegible] [illegible] halber [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
nicht [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible] der [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible], zu [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] als [illegible] E. L. [illegible] [illegible]
nicht [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] der [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible].

Es [illegible] [illegible] aber E. L. [illegible] bei dem [illegible]
der [illegible], und [illegible] [illegible] der Hochwirdigsten Herrn Johan
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] zu Mentz, [illegible] gnedigsten Herrn, und

E. F. gegebenen abscheiden gemess verhalt(en) müssten
zu erzeigen, guetwillig, und unbeschwert finden
lassen, Das gebürt uns umb E. F. zu verdienen,
und [illegible] ohne das jeder zeit ganz willig
Damit wir uns zu ihren [illegible] [illegible] und
[illegible] [illegible], Dat. Den 14. Junij 1563

Jost Heinrich Herr zu Bürgsendt
von Westernach [illegible] [illegible]

[illegible] STADIENSIS SECRETUM CIVITATIS

No 6

Den Ehrnvesten Hochgelerten vnnd Ehrnhafften
Johann [illegible] von [illegible]
Amptmann des [illegible]
[illegible] freunde

Jost Heinrich vnnd Burckhardt [illegible]
[illegible]

an

den Rath zu [illegible]statt
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Anno 1612 [illegible] Junij
[illegible]

Copier [illegible]

M. Westerburg 25

1563, Juni 20.

Unser freuntlich dienst zuvor, Edler gestrenger
und hochgelerter her amptman, besonder gunstiger
guter freundt, Das ir uns itzt schreyben an
[illegible] und [illegible] von Westen-
burg gebeten, [illegible] und [illegible]
[illegible] wir [illegible]
[illegible], haben wir [illegible]

+ [illegible]

[illegible] und wir wol das [illegible]
[illegible] so wir an den [illegible]
[illegible] haben sollen [illegible]
wir [illegible] ein solchs nicht [illegible]
vilweniger ist es die warheit, Das wir
[illegible] Dem [illegible]
von [illegible], Do sie den alten
[illegible] die kirche mit gewalt
[illegible] und das kirch
den armen leuten [illegible] und
[illegible] wir nit
[illegible] dem wir [illegible]
[illegible] Das [illegible]
[illegible] und [illegible] und [illegible]
[illegible] Ir [illegible]
[illegible] mit gewalt [illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] haben, wir aber keins [illegible]
[illegible] Das sie [illegible]
[illegible] oder dasselbe also [illegible]

+ [illegible] oder [illegible] [illegible] und [illegible]

haben wir und [illegible] nicht [illegible]
[illegible] die kirche [illegible]
[illegible] Das [illegible]

+ und [illegible] [illegible] nit [illegible] kirche [illegible] [illegible] [illegible]

wie dan auch [illegible]
[illegible] ein solchs [illegible] aber das
kirch [illegible]
[illegible] den [illegible] Also es
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] Das [illegible]

verstrichen [illegible] nit [illegible] selber kein schrifft
gewust, so in unserm buche angezogen, und
in di stat geschickt, [illegible] sehr demuth [illegible]
hat er di gestalt, das wir [illegible] buche
der [illegible] gedencken an disse stuck zu
itzlich [illegible], obliget [illegible] und
[illegible] tragen lassen, wie dan auch [illegible]
[illegible] gesehen, und di burger solch [illegible] in
di stat geschickt, nach dem dan di [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
keiner von di unsern, darzu [illegible]
muss, Befinden wir [illegible], das di pauern
zu ellingerode, mit schaffen, [illegible] pferden
und kuhen, mit iren grossen schaden und [illegible]
vil darzu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
di [illegible] selber, das es [illegible]

tt Viel mehr als di von [illegible] verstrichen
und [illegible] wir nit andern burgern von
landtfridbruchigen thaten # schreiben,
sind demnach wir allen gewalt und mut-
willen [illegible] sehen, das es an dem,
das am [illegible] am Montage nach trinitatis
alle die von ellingerode pferde, in [illegible]
buche gangen, [illegible] di [illegible]
[illegible] darzu [illegible], das si [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible], wir aber [illegible] di [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
obliget burger [illegible] [illegible]
ellingerode [illegible] worden, [illegible] [illegible]
[illegible], das es [illegible], als unser [illegible]
burger [illegible] ellingerode [illegible] buche
gangen, [illegible] [illegible] di pferde [illegible],
do sie aber [illegible] in unserm buche [illegible]
worden, darzu [illegible], haben sie [illegible]
[illegible] [illegible] gefunden, [illegible] sie angesehen,
[illegible] [illegible] alle [illegible] befolen
hat [illegible] unsern burgern [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], das

Volg des artikels halben etwas bringen werden/

ehe also seiner leuchtern weg halten, In dem
lassen, do si von Wertenbergen ganz und
gar nicht habent angenomen werden, wie
aber ehe bucher dem widerum kurzgeben/
Das wie aber des geringen bucher nit lesen
In der zyle bewerung, ~~ehe~~ ehe es konnig von
Wertenbergen dem werk seines buchs
heilbergen, den verichten vorgetan werck/
und im stil Wertenbergen des artikels halber
und nit weil erdicht lassen. Szu wie
dem ihre macht geschehen, tut ergebenste
gegen uns oder di kirchen gewaltig ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ oder bei dieselben

oder kein handeln

di konig nehmen/ ~~[illegible]~~ werden
wie ihre eigenlichen auch vorsetzt, eingestellen
oder nit, E. G. wissen uns verordneten-
lichen gewalt, herschaften und Zugehoren/
Das auch di von Wertenbergen in kirchen
anheimbt die uns Schuldheissen. Das wie
des hochwirdigen, hern Johan Anderen [illegible]
von [illegible] Schwarzburg und [illegible]
[illegible] predigen hern, auch E. G.
gegeben abschied gemess verhalten solten.
wissen wir uns keines abschiedes der
denen von Wertenbergen oder dem unter-
thanen [illegible] kein [illegible]
~~Das [illegible] die [illegible]~~ mag aber sein ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ das solche abschied gegeben, es solle
ein [illegible] wie von alters, und
[illegible] [illegible]/ [illegible] sunst wie
denen von Wertenbergen oder dem unter-
thanen keine gerechtigkeit gestendig, es
sei dan sachen, das sie solche gerech-
tigkeit, als sie doch nicht thun konnen,
[illegible] [illegible] darthun/ [illegible]
wie bedingen/ die solches wolen wir E. G.
hiemit [illegible] und [illegible]
nit verhalten/ Den E. G. in aller weg

fruntlich bidden [illegible] wir willich [illegible]
Datum zo [illegible] Anno d lxiij

[illegible]
[illegible]

Vogts Beschwerung über Heinrich Ru-
dolph, daß er einen Vogts Unterthan
Johann von Immingerode mittwochs
Kirche genannt arrestiren und in seinen
privat arrest bringen laßen, endlich
aber wegen Heiligenabend entlaßen
und denselben gerichtlich zu belangen
daß er ihme vorstehenden, einige frucht
aus dem Zehnden zu Immingerode
entwendet haben solle. Sub Decreto
Danieli

Dem beschwerend sich [illegible] den
Vorstehern, [illegible] Vogts Bleib-
dürftige abzufertigen sollte, hiermit
das [illegible] bey Zahlung,
wieder [illegible] Verantwortung

2

28

27.4.1563.

Mein freuntwillig dinste zuvor Edler gestrenger vnnd
Ernvester, Gunstiger her Amptman, besunder gunstiger
gutter freundt, Eur [illegible] hab ich zu [illegible] schreiben, [illegible]
ich [illegible] des Rahts zu Widerstatt vnnd [illegible]
[illegible] zu [illegible] [illegible] schreiben empfangen,
vnder andern aus des [illegible] schreiben, als solt ich ihme
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] seine [illegible] schlau
vnd [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible] an der
[illegible] seines lebens nicht zu [illegible] [illegible], seins leibs vnd lebens
[illegible] wolle, wie solchs sein schreiben, welchs ich jr
seinem [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] verstanden,

Will [illegible], E. [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]
das mein [illegible] vatter seliger, vnnd ich, [illegible] den [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] vnd funff-
zigsten Jars [illegible] [illegible], vnd [illegible] [illegible] [illegible] vnd funff-
zigsten Jars [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] E. [illegible] Ich [illegible] [illegible]
Widerstatt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], vnd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible],

Vnnd [illegible] [illegible] E. [illegible] [illegible] [illegible] Widerstatt [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] billicheit [illegible] [illegible]
[illegible] ist es nicht [illegible], das [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] ich ihme [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
hab ich [illegible] [illegible] [illegible], als hab ich [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ich [illegible] [illegible], das ich [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], hab ich ihme, [illegible] [illegible] [illegible]
das er mir [illegible] [illegible] [illegible] das er mir [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. Vnnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu ihme [illegible]
hat er sich [illegible] [illegible] auff die flucht begeben, [illegible] [illegible] ich

[illegible] schulde nicht gelauffen, gefallen. Als welcher dz ich nie
der ich eine schwere straff oder zehen gehabt, und gesagt sie
stett stille ligen, doch keinen schaden geben, Wie wol
dz ich ain schulden ursache gnüt fürgl gehatt, Dann ich
ehe, wie kein der ein bose that finde sich wol aufge-
richtet, mich gewalt wo ihm der begriff [illegible] darumb
gelauffen. Wie dan die dinge, e. f. g. zu schriften alle hie
eingelegt hin landtkündig

Bey dem ich ehe mit keine brust der meine so heimliche
weis nachtrachte, es aber nicht gelassen, mich auf donrstagk
den achten tags monats Augusti itz laufenden 23 jars
zu Sündersteitt, in einem offnen kirchtag zum hergoten
der dinst und gerechtigkeit, mich einen schelmen gescholten,
und dieselbe, e. f. g. hettent vor mir mündlich berichtet,
Weil ich dan gott lob ehe nun die tage meins lebens
dermass nicht gewogen oder gehandelt, das er oder einiger
lebendiger mensch schelmen oder was andere unehrliche
mich verhalt mit nachsagen, Vil weniger soll mich keiner
sol noch kann, [illegible] und wie ich solche lesterliche anklag
auf mir nicht bleiben lassen, besonder nicht dem ein
einem biderman von adel wol anstehet, so lang mir mein
leib und gutt verhalt wanderatt,

Und gelangt demnach an e. f. g. mein fruntlich und
dinstlich bitten, die welle tragenden ampts halber dem von
Sündersteitt verlegen sich alle der so mir ein schelmen haben
gescholten, er myssen und wider recht und billichkeit
befunden, aufferlegen, wendung und ernstliche handlung
der gebürlichen [illegible] kunnen erhalten, wie wie die
zugefüegten injurien schon sich das er mir des einer wie
[illegible] nachtrachte widerzeug bei [illegible] und abtragk
machen müsse, Und dhan ich bey dem von Sündersteit
[illegible] sich seiner dennzumal annehmen, wissen, und

3 29

oder daß ich ir nit meinen freund befund, der solchs für die von
Andeßleb keine zu sprechen haben mocht, hinne vorbehalten
und entgegen haben, e. f. g. wollen sich als ein liebhaber
der ehrn und gerechtigkeitt, wie ir ungezweifelt hochlich zu
erzeigen unbeschwert gunstwillig bezeigen und finden
lassen, das gereicht mir umb e. f. g. hochster vermogen
zuverdienen, und bit hirauf willige als pillich,
gunstige antwort mich darnach haben zurichten bitte. Datum
Quedlinburgk den 27 aprilis anno 53

SIGILLUM CIVITATIS ... STADENSIS

Den Edlen gestrengen vnnd Ehrnvesten
Johan Jörg Brendel von Homburgk
Churfürstlichem Amptmann des Capittels
Vnsern besondern günstigen vnnd
gutten freundt

Praesent. 29 Octobris
Anno 1602

4.
30

17.8.63.

Mein freundtlich und willig dinst zuuor, Edlen, gestrengen
und Ehrnvesten, hern Amptman und insunders
gunstigen freunde, ich mag euch zunechst keines
zweifels [illegible] wissen fug, wie ich mich bei den
[illegible] vom Mitwoch kumen zu Immingerode
[illegible] welcher gestalt mich der Widertheil
geschwecht, und etliche frucht auf meinen [illegible]
des zuhanden desselbst von Immingerode heimlich
entfrembdet, [illegible] und mutwillig erclagt
und bitt die herrn von Duderstadt das
sie mir keine wandel und abtrag machen musse
[illegible] halten zuuorsetzen gunstig zuvernemen,
Do ich schonn wol selbst [illegible] den
[illegible] andern dann etzlichen von
Duderstadt zu [illegible], beruchter [illegible] anzuhalten
das ehr mir [illegible] wandel und abtrag machen
musse auf [illegible] zweifels solche [illegible] dem
von Duderstadt zu beschwern sey, habe ich
doch keine [illegible] von dem [illegible] bisher
vernehmen, Kan derwegen [illegible] das die
von Duderstadt denen [illegible]
und wie sie sich [illegible] mich auch mir
[illegible] meine vettern und unsere armen underthanen
allerley muthwilligen gewaltsamen und
landtfriedbruchigen schaden beschlossen derem
[illegible], Dieweil ich aber nicht bedacht
den [illegible] solichs zu [illegible] viel weniger

dise sache mit thetlichen gewalten oder in die harre
gehen zu lassen / besondern wann ehr wir einen
Lehenleuten von adel gethan hetten mir leib
und gut werde zu verantworten gemuth
und mich aber alles mein suchen bis daher nichts
mugen helffen derwegen ich weil gute sache
und unser gefahr dise sachen in andern wege wo ich
kunde zu suchen und zu verantworten / habe ich doch E. G.
noch einmal zum uberfluss damit solen ersuchen
wollen / Mit gantz dienstlichen und freundlichen
bitte bei den von Duderstadt mir den
Muthwillen keinen wie oben gemelt anzuhalten
freuntlich zu verschaffen / solchs das aber nicht geschen
werde ich zu andern dingen [illegible] gedr[illegible]
bedrungen der furstlichen Lehenschaft
E. G. von wegen [illegible] als ein Lehenleut von adel, wenden
E. G. [illegible] dessen im ungutten nicht
vermerken / besonder mein gunstigen [illegible]
sein und bleiben / den E. G. nach meinem
vermugen zu dienen bin ich ~~[illegible]~~
willigen alzeit willig Dat. den xxiij augusti
anno etc. 63

Heinrich von Westernhagen

Dem Edlen, gestrengen vnd Ernuesten Johan
[illegible] [illegible] von [illegible] Amptman [illegible]
[illegible] meinem besondern gutten freundt

[illegible]

31. 8. 1563.

6.

32

Mein freundlich dienst zuvor. Edler
ernvestig und weysser günstiger guter
freundt. Was ihr mich von wegen des
Michaelis [illegible] halb, hiervor an mich
gelangen lasst, und gebetten, das findet
ihr beyliegende verzaichnung.

Also nicht die sach seinem schreyben
nach geschaffen. Die Zugehörigen
Schmidt auch zu Metzen und offen-
bar sein sollen, das gedachter
Kyse daran nicht ein abwendung
seyn kann. Und im fall ihr
dieselbig gleich bewilligen wolt,
der vom [illegible] ihme jemands
[illegible] abwersen will. Und
derhalben zu erachten, das ihr
dieselbig ihm nicht kann
entziehen, oder [illegible]
hingehen lasst. So ihr nach-
mals meins erbiettens begehren, von
meiner person aller freundtlich
gesinnet, ihr wollet (keiner
weiterung zuvorkommen.) dem
Beklagten [illegible], des vom [illegible]
schreiben begehren nach, mit [illegible]

anhalten. Das geschicht billich,
euch
vnnd Jst mir zu dinst, dann Jch
freundtlich zudienen willig, vernehmen
dieser antwort erwartende. Da-
tum 31 Augusti Anno etc. 63.

Johann Caspar Brendell von
Homburgk, Amptman des Stiffts
fuldes

Ich habe auch hiebey copeylich 7.
zuuersehen, was [illegible] 33
[illegible] v. [illegible] auff dem
[illegible], [illegible] welche solle an
mich beschehen [illegible], was aber
[illegible] ich euch auch nit
[illegible]. Dat. ut in lit.

Den Ersamen, Fürsichtig weysen
Schultheissen unnd Rathe der Stadt
Unsern günstigen guten freunden

1

14. 5. 1564.

35

Mein freundlich dienst zuuor, Erbare
wolweise vnnd weise gunstige gute
freunde, [illegible] werd ich in origi-
nali befunden, waß mich [illegible] von
wegen [illegible] zum
ihnen [illegible] Multzwoltt
[illegible] beantwortt,

Gesehen den [illegible] also [illegible]
[illegible] billich
[illegible] bitt nach der gegeben
[illegible] vnnd [illegible] Inhalt
[illegible] nach [illegible]
[illegible] zufall [illegible]
Dann auch die [illegible],
Donnerstags Assumptionis Christi einen
kleinen [illegible] alt [illegible]
[illegible] fewer [illegible] gemeiner
wegen [illegible] nach leib vnnd leben ge-
standen, vnnd die [illegible]
[illegible]
gleichfals zufall, wie ihr also die ver-
standige auch selbst zu berichten [illegible]
vnnd [illegible] hetten, [illegible]
[illegible]
[illegible] freundlich bitt, ihr
wollet hierin das gebuerlich ein-
sehens thun, damitt weitterung ver-
mitten bleiben mochten, [illegible]
wie es sich mitt [illegible] zugetragen
[illegible] bericht [illegible]
[illegible]
zu beantwortt [illegible] willich [illegible]
[illegible] Vnnd bin [illegible]
[illegible] freundlich zudienen willig,
Dat. Heiligenstadt den 14 Maij Anno 64

Johann [illegible] Brandell von
[illegible], Amptman des
Eichsfelds,

Denn Ehrbarnn vorsichtigenn vnnd weisenn,
Schultheiß vnnd Rath zu Büdenstadt, Meinen
günstigenn gutten Freundenn. 1.

11. 6. 1564 2

Mein freundlich und willig dienst zuvor 36
Edler Gestrenger und Ehrnvhester her
Amptman und besonder günstiger guter
freundt. E. E. G. schreiben den 29 Aprilis
datirt desgleichen das schreiben des datum
den 6 dits welche ich verschienen dinstag
in meiner anheimkunfft, sampt beiliegenden
der von Duderstadt schreiben Wüstwalde
Jugen belangen, habe ich empfangen verlesen
und deren begehren, denselbigen auff ein
verschiden in beigen handen komen zu lassen
daraus sampt seinem Inhalt verstanden.

Und will E. E. G. hinwieder darauff nicht
bergen, ich mir keinen zweiffel mach, die
selbigen werden sich günstig zu erinnern
wissen, was ich mich uber die Juden, welche
[illegible] bisher, beschwerlich und mündlich
das mir dieselbigen etzliche frucht heimlich
entfrembdet und uber das gantz böslich
in einen Dürlage von einem Schelmen, welchs
er doch oder kein lebendiger mensch bibringen
kan noch soll, geschulden, wie solchs vielen
kundig und offenbar, vielfeldig geklagt,
E. E. G. auch denen von Duderstadt darin
ein ernstlich befehl gethan, den Ehrwürdigen
Juden zur billigkeit anzuhalten, wie aber
alles unfruchtbar, bis zu itzt von Duderstadt
gedingen, und der krieg viel mehr von ihnen
darzu gesterckt. weil ich das

befunden, hab ich solchs Gott und der zu
befehlen mussen, Denn mich mitt einem
solchen losen buben in weitleufftigkeit ein
zulassen, habe ich in meiner freunde Rath
nicht befunden, und noch nicht befinde
auch nicht schuldig geachtet.
Die oberzelten ubung es nicht wenden, wie
etzliche steine, so ich mitt schwefern zu mi
nen vorhabenden gebele (?) brennen und
brechen lassen, heimlich entfurt und
lesslich daruber betretten und in meine hafft
komen, werden mich ~~kal~~ E. und ein ider
schliebender das ich die geburliche kegen dem
menschen nicht bedencken ~~unde~~, hiefur (?)
mich auch strick dieses puncts behufft (?) nicht
an. ~~Ob~~ ich gleich hans von westerhagen
darum die steine heimlich verkaufft, denn
sie dorfften nach dem ich den stein brennen
und brechen lassen, zu dem der gantze
steinbruch mir so wol als den andern von
westerhagen zukompt, welchs Lippe (?) alles
wol gelangt (?), keins nachst (?). Denn da ich
hirbevorn von der von Duderstadt stein
kuchen (?) selbsten habe steine haben sollen
habe ich die mitt mich und ... ger (?)
beit; bij ihnen erlangen mussen, und
verwundert mich dem allen nach nicht wenig
das die Regierung (?) von Duderstadt ~~...~~ E. G.
eins solchen losen buben halben so vielfel-
tig bemuhen durffen, Denn da sie zu
recht gedechten, kundten sie sich gantz
leichtlich erinnern, das sie mein und

meiner lieben vnderthan vnd vil gering
er vnd thün vil ganntz nichtigen vrsachen
darzu an enden da es Inen nicht gebüren
schlahen, verwunden, vnd in der statt ge-
fengklich füren lassen. Vnnd denn
mir, welcher meiner lieben Jetzt von
Westerhagen vnderthan zu Ecklingerode
da wonhafftig vnd leben werde genant
vngeferlich vor einem Jar das er in dem
geholtz vnd windlatten gehauen 18 oder 19 [illegible]
ehe er aus hafften gelassen geben müssen
haben auch heute diesen tag, der Iren
vngeferlich bei Zweien oder zwelfften e..
vom Ackerleuten von Ecklingerode
welcher mit einem noch kleinen Kü-
ben auff einen gemeinen Wasen der
Ecklingerode flüchte gefürt nach
leib vnd leben gestanden, denn sie
ihm die haut auff dem Bauch, wie
an den Zweschen entzwey geschossen
haben mich dewlagen meines geterü
tiegs, in diesem ganntz nicht zu verdencken
wie ich sie vnd einen andern der solchen
billichmessigen dingen auch nicht ver-
dencken keine noch weiter.

Aber wie dem allem, bin ich E. C. G.
zu ehrn vnd dienstlichen gefallen
erbötig gedachten mit billiger vrsach einer
gebürlichen vrpheden der dingen handen

zu geben, doch das er mir ein billichen
vnnd genugsamen verspruch der gemelten
schatzung thu, Auch geburlichen abtrag
der gedachten entwendten frucht mache, wie
er sich dann disz alles freiwillig erbotten

Vermeldet auch ferner das er sich der dise
zeit, ehe er in meine hafft kommen, gern
wolte mit mir abgefunden haben, so
hab aber an denen von Duderstadt ge-
mangelt, Ehe das aber bin
ich bedacht ~~zu~~ der gebur nach gegen ge-
dachten mutwilligen schurtzschen, weil
mich auch dessen verbehalten haben, das
mein gedacht milde erbieten, mir an
solchem meinem rechten zu allerlay
vnschedlich ~~sein~~ vnd vnuerfenglich sein
solle, davon ich in bester form vnnd
gestalt bedinge, der tröstlichen zu-
versicht E. E. W. als ein ehrliebende
werden mich in diesem allen nicht ver-
dencken, Auch das verzogs
das ich vff das erste schreiben nicht
geantwortt kein missgefallen haben
dann sich meine reyse also zugetra-
gen, das ich daran verhindert,

Disz hab E. E. W. ich dienstlich zu
begerter antwort vber die mundliche
nicht verhalten sollen, vnd bin

Deßelben zu dienen bin ich ganz
willig, Dat. am tag des heiligen
Creutz A° 1564 38

Heinrich von Lersten
hagen

Euwer zettel gesterigs thue ich denen begeren
nach den von Darmstadt schreiben zu
beigefugt widder uber senden etc.

[illegible]

Dem Edlen Gestrengen und Herrn
Gestrengen Johan [illegible] von Schön-
bergk Churfürstlichem Amptman des Eichs-
felds meinem besonder günstigen guten
freunde

Pr. den 13 Maij
anno 64

12.6.64. 5.

Mein freundlich vnnd willig dienst zuuor Edler 39
gestrenger vnnd Erentvester Herr Amptmann,
besonder gunstiger guter freundt, E.E.V. schreiben
dem 11 diß datirt, sampt Inliegender Anwaldt
Ireer freundschafft, vnwarhafftiges Clagschreiben,
darinnen sie meinen die dinge ledigk zu machen,
habe ich entpfangen, verlesen alles Inhalts
verstanden, vnnd hette mich zuuerhoffen
meinem vorigen milden christlichen vnd
mitleidigen erbietens auch gestaltem sachen
noch solches schreibens bey E.E.V. deren ich so
als woll wir andere vnder meines gnedigsten
herrn, des Ertzbischoffen vnd Churfursten
zu Meintz schutz vnd schirm darzu auch
nicht wider recht mit dem dieb vnd
schwirigen handelt, wie mich sein freundt-
schafft beschwerlich zu machen wollen,
nicht vermutet oder versehen,

Dieweil aber nuhn mein christlich vnd milder
erbieten bis dahero nicht geachtet werden,
Will ich dem weg des rechten folgen,
viel gedachten Erben mit peinlichen
rechten beklagen, vnd ist demnach
mein freundlich bitten E.E.V. wollen
sich zu derselbigen zu erster gelegenheit
mit mir eines peinlichen gerichts tages
vergleichen, Will ich Ihnen alhir vor
recht stellen, vrteil vnd recht wieder
Ihnen suchen vnd ergehen lassen,

Was mir desfalbig alß dan wirdet billichen,
geben und nehmen. Damit will ich zu frieden
sein, der zuuersicht, auch darumb bittende,
E. E. W. werden mich als der Ehrliebende wer
diß alles nicht beschweren, oder zu beschweren
gestatten, besonder bej gleich und recht lassen
bleiben, auch so woll als andere schutzen und
schirmen. Das bin ich mich getrosten, und
habes E. E. W. deran ich der Zeit nach ver-
mugen freundlich zu dienen willig. Der
Ersten freundtschafft diß zuuermelden dem
Antwort nicht verhalten konnen. Dat. den 12 Junij
Anno [illegible] 54

Heinrich von Westerenhagen,

Dem Edlen Ehrnvesten und Ehrnhaften
Johann Oyer Brandel vom Hamburgk
Churfürstlichen Amptmann des [illegible]
Meinem [illegible] günstigen freunde,

6.
40

Dito auch mir eiligende heimlich vom [illegible]
[illegible]
bericht, do ihr [illegible]
[illegible] Ao 37 [illegible] ./.

13.6.1564

Mein dienst zuuor Erbare und wolweise gute freunde
Ich habe Ewer antwortt schreiben, belangende 41
meines Bruders und meins underthanen Hans
Beckmans knecht, der die Ewern am tage
der himelfart Cristi wegkgefangen, do es
der Almechtige gott nicht verhuettet, Mortlicher
weise vmb leib und leben wie offenbar. Aus
alle Rechtmessige ursachen, haben bringen
wollen, heut dato Entpfangen, darin werden,
der, das Ir solche offentliche unleugbare bose
tatt, verlangnen helffen, und geburlicher weise
gerne bemanteln wollett, Dessen Ich mich zu
Euch als denen so sich der Erbarkeitt ruhmen
nicht versehen. Bitte derwegen wollett ge-
melten knecht besichtigen lassen, wie solchs am
des abends genugsam geschehen, werdett Ir be-
finden, wie es vmb solchen schaden gelegen,
Den es auch die gelegenheitt, wie Einer
blutrunstige abgefertigte rotte. Solche bose
schendtliche tatt haben kein lebendiger mensch
von den Dellwonern aus Erlingerode bey ob-
gedachten knecht. Den allein ein kleiner
Junge gewesen, welcher nach solcher schentlicher
tat mit grossen schrecken und weinen ins
dorf Erlingerode gelauffen, und nicht anders
gewust. Auch nicht anders berichten konnen,
Den sein gesell sei von den Ewern todtgeschossen.
Ich weis auch vorwar, das die Ewern solche
bose tatt vor Euch selbst bekant oder do
bekennen wurden, wan sie von euch ernst-
lich darumb gefragett. Aber Ewer statschreiber

Ist sunderlich geneigett, die logen und unbilliche
taten zu schmucken, weist one zweifel auch logen-
werck lon letzlich durch gottes schickunge bekom-
men. Nun habe ich zu solcher hitzigen und
blutgirigen tatt an denn meinen freuntlich
gewest, auch mein lebenlangk nie ursach geben.
Das er auch die Ontaner zu Eßlingen alle und
sunderlich bekennus sonn. Allein zugeschu-
mugk der unerbarlichen tatt und unredlichem
geruchte beschuldigett, als solten sie denn clare
mit mortlicher wer bis an die rode wandte
geschleifft, und die pferde mit gewalt widder-
genomen. Solchs werdett er nimmermehr
mit keine gewalt mit worheitt darthun, denn
denn die clare er erzelten tatt nicht wie
schanden gelwenheitt, sunder allein wie tot-
schleger und rauber gewaltiger lantfrids-
bruchiger weise gewrucht. Gegen solcher un-
billiche und unrechtmessige gewalt, die ge-
burliche und rechtmessige gegenwehr den
meinen wie in allen rechten auch des heiligen
Reichs ordenungen gantz wol versehen und
erleubt entkommen gewesen und recht.
Die auch in solchem nicht anders ~~dan~~ dan
rechtmessigk und billich (auch der clare
die es doch wol anders verschuldet kein lait
geton) gehandelt. Bitte die logen nochmals
und zum offt schreib, wie die billigkeitt ir

8

Aller rechten ganz wol versehen mit gebürli-
cher recht, widerfaren lassen, dan (wie Jch in
meinem vorigen schreiben gemelt) so befin-
den, die meines tails ainigen schaden getan 142
für zu stund zu gebürlichem abtrag,
haftlich, wie solchs vor dieser zeit ver
mir geschehen anzuhalten und noch, Solt
das von euch mir wider mein versehen
weiter die billigkait geweigert werden
Will Jch gott dem almechtigen und ge-
bürlicher zeit bevolhen, und an billichen
enden zu meiner zeit suchen, dessen Jch
[illegible] das gott weis (so der [illegible] hoff-
fertigen und blutdurstigen mördt dem gott
[illegible] den Jr [illegible] kan) mich nicht
herzlich [illegible] vermerckt, gnedigister [illegible]
wurde Jch mich zu rechten [illegible]
antwurt [illegible] Bin
euch sunst noch gern zu dienen willig
den [illegible] nach der Himelfart Christi
Anno xliiij

Burgkhart von Western-
hagen.

Denn Ersamen vnnd Wolwysen Herren
Schultheis vnnd Ratt zu Sursee Min[en]
[illegible] guotten fründe

28.6.64.

Hochwirdigster In Gott, Ewer churfürstlichen gnaden sein
unser schuldige dienst undertheniglich steiffs alle zeit
zuvorn, gnedigster herr, wir konnen und mogen In disen
hohen anliegenden sachen nicht gut, Nymants ietz zu zeit, 43
dan ewr churfurstlichen gnad, als unsere hohste obrigkeit
ansuchen, und geben e. ch f gnad hiemit clagend zu
erkennen, das einer vom Adel, der sich genant von Westen-
hagen nenth, welcher gott, ehr und recht, der kaiserlichen
Maiestat und des heiligen Reichs hochverpenthen aufgerichten
Landfrid, einen armen man, Mathewald genant, In dem dorff
Immingerode, hart vor Duderstat gelegen, welcher one allen
mittel under ewer ch f gnad gepiete und unser dinstbarkeit
ist, one das er Inen an ordentlichen dingstetten verclagt,
sein antwort gehort, etwas beweist oder Ime zu recht erkant
wer worden, In e. ch f. g gebiete hoher obrigkeit und
furstenthumb gefenglich angenommen, von dannen In sein haus
gefuret und In sein eigene privatum carcerem setzen lassen,
In gemute und meinunge Inen nach seinem gefallen freventlichem
mutwill nach zu straffen, von unbezeugen der solcher freventlichen
offenbarn hochstreflichen ubelthaten sich bei dem edeln
gestrengen und erenvesten Johan ~~[illegible]~~ + einer churf gnad + [illegible]
itziger Amptman des Eichsfelds beclagt, ein redliche schult
gefunden, vermeldt und angezeigt, als solt der arm man Ime
sein getreidich Im feld gestolen, und Inen verschienener ein
schelmen gescholten haben, dadurch er so sehr [illegible]
das gedachter her Amptman uns einen ernsten bevelh getan,
den beclagten man gefenglich anzunehmen, und das er
ordentliches rechten an Ime bekommen mochte, Ime zuvor
helffen, und ermittelt, welchen bevelh wir also fort
nachgesetzt, den man gefenglich angenomen, und so vermeint,

+ [illegible]

Das westrehagen rechts in dem wol bekomen mogen, und
haben von stund an angeregten unsern gefangenen seiner gefeng-
knus erledigt, dem Heinrich vom Westrehagen rechts zu-
gestatten und mitdiglich erpoten, wie dan solchs hievor
durch den herrn Amptman zugeschrieben worden, wir haben auch
nit underlassen, angezeigte schulde und welcher gestalt er
Heinrich vom Westrehagen beleidigt den armen gefangenen
vorgehalten, der dinge er keins gestendig gewest, auch heutigs
tags nicht ist, Das er auch Heinrich vom Westrehagen und
einem jeden zu ordentlichen rechten peinlich oder burglich
verwarnter straffe stehen, uff vorgehende clag und antwurt
was recht ist geben und nemen wollen, sich hie und mit-
diglich erpoten, Dieweil dan nun obgedachter Westrehagen
bey uns nit angesucht, so haben wir den gefangenen in
burgen hande komen lassen, doch mit dem bescheide, das
er uns stattliche und wolhabende leut, das die zu sein
dem zu jeder zeit und so offt es die notturfft erfordert,
widderumb einzustellen, und sonderlich so der vom Westrehag
ine peinlich oder burglich zubeclagen bedacht, nit
f burge gesagt welcher
hande und munde an eides stat uns zugesagt und angelobt
haben, Dem allen aber unangesehen, hat heinrich vom
Westrehagen, wie obengesagt, den armen man gefangen,
und noch heutigs tags ane das ime das ordentliche recht
nicht versagt, hingefurt, und in ein schwere gefengknus,
seines gefallens zuschatzen, gesetzt, und noch sitzen hat,

Nu haben wir nit underlassen, sonder solchen mutwillen
fursetzliche und hochstrefliche ubelthat, an stat unsers g
f gnad gedachten herrn Amptman viel und offtmals

erlagt, und das der arm man widderumb uff sein fusse
kommen mochte, hinwider von Oesterhagen an ordentlichem rechte
sich gnugen lassen, anzuhalten, mit hohem emsigem fleiß 44
gebethen durch sein gestrengigkeit hochtragendes Ampts zu
ungezweifelt erinnert, und das sein gestrengigkeit bedencken
wolt, das solch freuntlicher handlung durch widder etc.
E f g nach thun wischen und zuvorsicht von [illegible]
dem Oesterhagen vorschrieb vorgenommen, und in dem
E f f g nach seinen rechten bedingt, und dem hern amptman
zuschreiben geburen wollen, beide schriftlich und mundlich
mit fleis und ernst vorhalten lassen, und damit der
arm zu seiner liberet widder kommen mochte, hie und hier
zum aller fleissigsten gebeten, wie mogen auch, und bekennen
das sein gestrengigkeit fleiß vorgewant, hinwider dem
Oesterhagen Ober als uns vor sich gesagt, und das er den
armen gefangnen man, uff unser vielfaltig embsiglich
erpitten widderumb ledige zur [illegible] bevolen, das solchs
geschehen und er der gefengnus gefreit wurde durch unser
gesante ratsmeister [illegible] Amptman und [illegible],
das wir uns [illegible] vorlast, aber mangelschen, [illegible]
fleis und nicht [illegible] hinwider dem Oesterhagen aller
voracht. Derwegen den hern Amptman mit unsern rath
und der stadt nachsuchen für sich geburen wollen, aber beides
alle unser fleis, suchen und erpitten, uns gar nicht
geholfen, viel weniger der arm gefangen der gefengnus
vorlassen, und also uns selbs zuhelffen, gewalt mit gewalt
zuschreiben Dan armen man aus gefengnus zuhelffen
und vorlanget verursachet. Das wir unsers vorhoffens
zu rechten befugt, dan die gewalt dem armen man
der wie [illegible] mit leib und gude, glaub uns ander
beschuldigt, seiner dienst [illegible] und damit beschwert, ^ auch
und [illegible] widderfaren in bedenckten tragen, gnedigen

^ angelegt

Wan nu ist d[illegible] Juer Churfurstlichen [illegible] in [illegible]
continuirten [illegible] ist, und wie vortage zu
tage und alle augenblick leiden, beiden und dulden müssen
so der gemeine Regel, [illegible] laut, in der
wol zu rechts erfaren, ob wir nun den von Westerburgen
in sein haus freien den gefangenen wider langten,
wie gott E ch f gnad und aller welt zu kennen
[illegible] verdacht oder [illegible] zu leiden
schuldich, so haben wir doch bis anhere, E ch f gnad
geschont, und wir wissen das alle vorangezeigte
gewaltige und unbedechtige handel E ch f gnad mitlied
[illegible] — so ist an E churfurstlich gnad unser
hochfleissich underthenigkeit bitt, sie wollen E ch f g
[illegible] dem von Westerburgen hochsträflich [illegible]
das zu [illegible] sehen lassen, welcher [illegible] über alle
[illegible] uff frei fuss [illegible] sein
gewarsam und behausung kommen mocht, [illegible] haben
und [illegible] dem von Westerburgen ein ernstlich gebot anlegen
verschaffen und straffen wollen [illegible] sein wir erbotig
E ch f gnad im notfall darzu mit leib und gut
und allem unserm vermogen zu helfen, [illegible]
[illegible] E ch f gnad als hochberumpter Churfurst des
heiligen reichs sich aller gebuer zu halten wissen und
uns hulfflos nit verlassen, [illegible] und
jeden andern vom adell gewaltsam thaten und [illegible]
gleich andern Churfursten und fursten des reichs auch
verteidigen, schutzen und handhaben werden, das wollen
wir umb E churfurstlich gnad uber alle schuldige
pflicht ungesparter leibs und guts zu jeder zeitt
underthenig zuverdienen fleissich befunden werden,
[illegible] wir [illegible] nit zweiffeln. So bitten wir
E ch f gnad gnedigste Antwort. Datum [illegible]
den 28 Junij Anno a christo nato 1559

11

Auch gnedigster Churfurst unde herr wir wissen
euwer churfurstlichen gnad hirneben auch nit zuverhalten,
Das des hern Amptmans fleis westernhagen gedrungen 45
und er nit daruber sonder von gnad, e. ch. f. gnad
und der gantzen welt den armen gefangenen widderumb billig
zugeben schuldig und pflichtig, hat er sich unde seine
gewaltsame that zu understeen, ^auff^ das er den gefangenen zu
Eschwege, da er war, und der bauern mechtig, wie dreist
zustellen, inen zu uberlagen, lust willens sey, gegen den hern
Amptman verantworten lassen, auch den edlen man, das
der gefangen ein dieb, und inen westernhagen gescholden
habe, uberzeugt, Dartzu als solten wir vor dieser zeitt
seinen man zu [illegible] warhafftig, dessen er nit
zuschaffen auch uber inen kein gebot hat, gefenglich
angenomen und umb [illegible] gestrafft haben, da wir
dasselb damals nit, inen auch recht und nachgelassen
seiner gelegenheit zu gebrauchen wollen, wie wir
dan auch des hern Amptmans schriben und ander
und inen westernhagen ... brieflich [illegible]

a auch die zeit

So wollen wir auch nit zweifeln Das beweis von
westernhagen den armen man mit recht zuuberlagen

f sein worte, gegen ..., lust

allein blosse worte und kein ernst dar hinder, dan do er
das zu thun gemeint im anfang hett und ehe dan die
gewaltige that geubt, ehelich uffrichtig und unverlezt
nachzufaren und do inen das recht angepoten den armen
man vor seinen ordentlichen gerichtsstande e. ch. f. gnad
amptleuten verordneten rechten gehorsam wollen, Und
last vorwar gantz wol, hat im rechten auch kein
stat Das beweis von westernhagen, wie dan der arm
man possessionem libertatis erhalten in sein hauss und gewarsam

kommen lassen, zu Weissingen do er mit dienstpflichtig
und nur das er sich vor allen dingen mit seinen freunden
und rechtsverstendigen, zu erhaltung leibes, lebens, ehr und
guts, beratschlagen mochte, tanquam inermem, verlagt worden
So were es auch wider alt herkommen, dan ob wol vnnd
churfurstlich und durch das gantz furstentumb die hohen
oberkeit jurisdiction und gewalt haben, so ist es doch
auch whar, das e. c. f. g. und derselben loblichen vorfarn
und churpfaltz mit grossem bedacht und vernunfft
die tribunalia durch das gantz landt distinguirt, und
auf iden derselben zu peinlicher oder burgerlicher klage
sonderliche richter verordnet, also das Mushenls, einen
sonderlichen richter, und wie oben gesagt, zu Weissingen
nicht dienstpflichtig, also offentlich am tage, das heinrich
vom wolfsgangen alle sein und rechtliche burgerlichen
rechten mit seiner ehelichen gewaltlichen handlung zu
hinterdringen frevelich hat und verhaben ist.

Zum andern ist der von mann, das er heinrich vom
wolfsgangen das seine gestolen, diese geschulden, nit gestendig
auch noch nit, das er aber whar, so ist sein eheliche haus-
frawe in kurtzen tagen vor dem den armen gefangenen
gerissen, und gefunden. Da er nicht klarer verstendigen worden
aussagt, Er habe die tage seines lebens wolfsgangen das
seine nit gestolen, noch geschulden, dan dem solcher gewalt
und macht, ehe dan er auch derhalben sich schagen und nur
geringst aufheben, so wolt er in dem gefengnis verfaulen
zu seinem ewiglichen ehr und e. c. f. g. und demutiglich
und hulff angerufen, kann und mag, also ehe dan
wolfsgangen uf erdichte vermeinte schulde und ubeltat
wie sein rechten zwischen aufsundig macht seines angebens
keinen glauben geben, so ist es auch dem kaiserl. Augsburg

zuschen vermeglich, dan gewisslich wahr, das der arm sein schult
und unschuldt zu gottes handen stehet und jegen das recht disser
nicht und ausserhalb von niemants beschwert werden kan.

Zum dritten Das westerhagen, als solten wir seinen arm
man unschuldig geschatzt haben, sein bescht straflich ubelthat
zubeschonen, schulde gibt, das sein wir keins weges gestendig,
Sonder wir sagen der zu waren gegenbericht, das der
selbige man auss lautern muthwilligen vorsatz In unsern
wald oder gehöltze gegangen und doch ein antheil holtzes
abgehauen und gestolen hat, wie es offentlich am tage und er
im abred nit sein kan, Da haben wir Inen zu verdienter
1 offentlich straff angenomen In unser stat gefengnus gesetzt, keiner
andern ursach, Dan Inen vor E. c. f. g. gerichte vor
zustellen, peinlich zubeclagen, sein antwort anzuhoren, den
rechten zugewarten, und nit gewaltsamlich als westerhagen
gebuert, Inen [illegible] bei schwerer harter straff verboten
ist, nichts anders, dan was recht ist und keine gewalt zu
gebrauchen, [illegible] aber also baldt der diebstals schuldig
gegeben, und [illegible] willen seiner freundtschafft, da er
den galgen oder ander leibstraffe verdient, zu einer leidlichen
geltstraffe welche E. c. f. g. zum halben theil zukomen
gelassen, und hat also ein jeder verstendiger, solchs sein
mercken, Das unser westerhagen [illegible] [illegible]
westerhagen beschwerlichen [illegible] handlung gantz ungegrundt,
lauterlich zuermessen, da von wir auch offentlich [illegible]
und seine wolt ermessen Das solche ungegrundte [illegible]
des westerhagen beschweringe mit der that, an E. c. f. g. [illegible]
auch gelangen werden, so bezeugen wir doch mit gott, das
unser gegenbericht die warheit,

In was westerhagen, gegen den armen Ampthman [illegible]

vnd noch vor euerd ch f gnad die christliche handlung zu
besthoren hiervor verwenden wird, wie gut vnd nutzlich
ist, wie e ch f gnad aus hohem verstande abnemen
vnd mit der zeit befinden werden. So bitten wir
noch wie vor, Euerd churf. g. wollen sich diß alles
nit bewegen lassen vnd vns vnderthenigklich zulassen, vns in
disser not hulffe mittheilen, vnd gleich wie andere chur vnd
fursten des heiligen reichs iren armen vnderthanen, burger vnd
bauwer vor der vom Adell gewalt vertedingen, vns auch in
schutz nhemen wollen, das ihnen von gott gewartet, dan
wir nicht anders (. vornemlich dan e ch f gnad sehr
abwesen vnd hochstifften zu haushalten vnd zu verteidingen
nicht vnd des armen gefangenen vnschult antzuzeigen,
den zu verteidingen ersuchen, vnd vnser vermugen nicht ist
das wir also zu vnser hohen notturft e ch f gnad
gnediglich vnd vnderthenig zu erbrauchen, hulff vnd trost
zuzusuchen nit vnterlassen mugen, vnd dargegen wir auch
nit weniger den [illegible] heinrich vom westernhagen
aus dan alles ~~[illegible]~~ zu seinem zu vns teglich nottigen
thut, wie dieser [illegible] einen ehelichen frawen vnd vnsern
burger [illegible] seiner nhemet, zu gantz
vnschuldig vor vnserm thor vnd in vnsern [illegible]
gewaltiglich [illegible] [illegible] geschlagen (
Auch vor wenig tagen vnsern rats person [illegible] hoch
mit gewaffneter handt auch uberlauffen, denselben
in beysein seiner ehelichen schwangern weibes ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~ viel vnnutze worte geben, vngeschlagen vnd
vnbeleidiget kaum von dannen kommen, Solte nu Heinrich
vom westernhagen den e ch f gnad armen man
gefenglich annhemen [illegible] zu schlagen [illegible]
vnd [illegible] brechen, so musten wir gleichsfals von
ihm [illegible] auch [illegible] wider andere vnser burger

vnd vnderthan, thetliche vornemen würde dazu gebracht, zu
verlichen fuese setzen, vnd vns mit gewissen widderfaren mochte,
Derwegen vnser hohe nottorfft (dem allen vorzubauen, 47
gewalt mitt gewalt zu steuren, erfordert, vnd da wir das zu
gedrungen, ichtes vornemen würden, bitten e. f. g. gnedig
vns nicht verdencken, sondern das zu e. f. g. hulff mitt
teilen, Dasselb sein e. f. g. wir gutwilliglich verdienen wollen.
Es sein wier vber alle schuldige pflicht vngespartes leibes
vnd guts denn e. f. g. zu dienen allezeit
willig, vnd bitten nochmals gnedigste antwortt
dat. ut supra.

5.7.1564

Daniel von Gottes gnaden Ertzbischoff
zu Maintz vnndt Churfürst etc.

Vnnsern grus zuuor, Ersamen lieben getrewen, Dieweil wir auf gepflogte handlung gegen
vnnsern auch lieben getrewen Heinrichen von [illegible] zur anzeigung eines
schwer vngeheurigen gedicht vnd wie bestendt berichtet. haben wir dasselbig
zwischen euch vnnd [illegible] sich verwegender hindern [illegible] vnd zugetragen [illegible]
[illegible] besondern [illegible] viell lieber zwischen euch vnd andern [illegible] zustendig
[illegible] einigkeit vnnd nachparschafft. dann dergleichen widerwillen [illegible]
vnnd [illegible] dieser handlung [illegible] [illegible] wan [illegible] [illegible]
durch euch [illegible] gebracht. So haben wir [illegible] [illegible] hierüber
[illegible] beuelh [illegible] verfassen zu fertigen lassen, der zuuersicht der gefang
[illegible] erledigung zu erlangen. Oder aber auf [illegible] [illegible] vnd der [illegible]
[illegible] sonderlich zu verstendigen. [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] der [illegible] nicht [illegible] lassen, auch [illegible] dessen zu
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gnedigklich nit bergen,
Geben zu Steinheim den 5. Julij Anno 1564

5.7.1564.

Den Ersamen unnsern lieben getreuen
Schultheiß und Ratt zu Dirbstat /

91

16. 7. 1564

Mein freundtlich dienst zuvor. Erbare, vorsichtig und weisse, gunstige gute freunde. Nachdem ihr Michaele Lipen halben, an meinen gnedigsten herren, den Erzbischoven zu Mentz, Churfursten und herrn, supplicirt, welche mir ihre Churf. G. befohlen lassen, so hab ich darauff freundtlichen versprechen, dieser tage bey mir geschickt, und mich mit ihme allerhandt underredet, und ihr ahn den, das ich ~~ich~~ mit euch auch zureden, ist darumb an euch meyn Zubitte begeren, vor meyn person aber selbst zukommende, ihr wollet etliche verwandte personen auß ewerem mittell zu mir abfertigen, das sie uff nechstkommenden Dinstage den 18. huius, alhier zu Heilligenstadt bey mir erscheinen zu frueer tage zeitt, und daselbige, ich euch zuvornemlich anhorenn, das will ich mich versehen, und bin euch zudienen willigk. Datum Heilligenstadt, den 16. July Anno 64.

Johann Oyger Brendell vom Homburgk, Ambtman des Eichßfelts.

Den Erbarn vorsichtigen, weisen, Burgermeistern
und Rathe zu Dudstadt, unsern günstigen
guten Freunden

19.7.1564.

Vnser freuntlich dienst zuuorn, edler ern-
uhester vnd gestrenger her Amptman, In-
besunder gunstiger vnd guter freundt, vnser
schreiben haben wir Itzige gedan 52
was allenthalben die Itzigen tage
missverstende dingen haben sie vns E V
vnderrichtunge gegeben, weile ihr dan
eine Kuchte sorge genommen X wolen
wir E V nit verhalden, das wir warum
die vnser person an
sorgen getragen, derwegen missverstende
freunden, das dieselbe In sachen solche
gelegenheit oder Irrthumb nichten kein
dieses gemacht worden, dan wir ge-
truwen got vnd vnserm gnedigsten
hern, das nicht anders als was billich
vnd nach itz vorgenomen werck,
wie dan vnser supplicaren bestimmt,
das hernach vom [illegible] Koning
wegen [illegible] denen vnsern In
sein bekentnus [illegible] auch der
stewern gerichte da die vnser nicht
durchleuchtigsten itz [illegible] welcher
wie dem vnderthenigsten gedencken,
welchs an bergstet vnser gnedigsten
Churfursten vnd herrn dem fursten be-
wogen vnd E V notigen erfolig
gedan, dabei lassen wir es wenden,
vnd wollen E V kein ander suchen,
Doch wollen wir got der rechten
vnd der gelerten hier hulffe schemen,
das demnach die vnser [illegible]
nicht gedeien sol, vnd bitten gantz

X haben wir ein solche
missgewalt dingen freunt-
schafft vergehalten, als gehn
vnd [illegible] als E V
[illegible] furstenn, Do

freuntlich, E. v. wollen den empfangen(en)
churfürstlichen befelich nachsetzen, alse
wir uns unzweivels freuntschafft derselben
[illegible] herrn ferner ersuchen wissten,
und sollen eins zuuerhalten. Das seind
wir hinwidder freuntlich zuvordienen willig. Dat(um)
den 19 Julij Anno etc. xxiiij

Schultes und Radt
zu Duderstadt

Dem edlen erbarn vhesten und gestrengen Johan [illegible]
[illegible] Amptman des Eichsfeldes
unserm besondern günstigen und guten freundt

5.8.64.

19

53

Hochwirdigster In gott herr Curfurstlichen
gnaden seien vnser schuldige dinste bereit [illegible]
vnsers fleisses alle zeit zuuoren, gnedigster
herr, Was Juliana [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] warhafftigk [illegible]
armen gefangen [illegible], wenn Hennig
von [illegible] jre vestungen, weile
gott ehre vnd recht, der keyserlichen maie-
stat vnd des heiligen Reichs hochver-
ponten ausgekundigten landtfriede, in
E. c. f. g. hohen obrigkeit vnd furstenthum
gefenglich angenomen, ~~[illegible]~~ an [illegible] [illegible]-
[illegible] vnd sie vorlegen hat, das haben
E. c. f. g. [illegible] gnedigst [illegible]
Dieweile wir nhun E. c. f. g. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], das [illegible]-
[illegible] [illegible] armen gefangen [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] hauss jre vestungen [illegible]
vnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible] den armen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wir
wir dasselbe, vnd was ferner vnser
[illegible] [illegible] [illegible] E. c. f. g.
mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] das [illegible] E. c. f. g. ein
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] als haben wir E. c. f. g. [illegible] [illegible]-
warheit [illegible], welchs [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] das wir E. c. f. g. [illegible] [illegible]-
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

bauren und schwebischen bundt, weillent
auch gewesten bevelhen und darzu
ob ich one wolfenhausen In bevelhung
setzen angezeigt, auch sunst kainen bevelh
hat, das mich wol bedunckt der sey darum
ungeschickt, (der) sey gewesen, wann bis der soll
soll gehaben, dem gnedigen, und auch
uflichen seins ungefarlich (haben) haben des [illegible]
einmall gnedig gewesen, es [illegible] auch
wolfenhausen sein behausung nit darzu
allein ein bevelhs [illegible] bevelh ist, sein
landtschreibereigen [illegible] [illegible]
So ist [illegible] [illegible] schwebischen [illegible]
[illegible] das wir der sey daran [illegible] [illegible]
des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mich wol bedunckt [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wolfenhausen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible] [illegible]~~ haben wir den [illegible]
[illegible] [illegible], so hat [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] nit [illegible], allein [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] sein [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] sein [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

28 54

[illegible] Volck oder [illegible], denn
an dem zwelften der [illegible] da die [illegible]
dem mich [illegible] und [illegible] [illegible], das
[illegible] die [illegible] auch ein [illegible]
[illegible] [illegible] solle, welche warlich eine
grosse [illegible] geben, und den armen [illegible]
[illegible] sein, auch [illegible] die [illegible]
[illegible] in seinen [illegible] sachen [illegible]
[illegible] [illegible], ~~[illegible]~~ das [illegible]
mich und den [illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] gewalt mit
gewalt [illegible] [illegible], derselben gelangt
an E f g unser [illegible] untertenig
bitten, E f g wolle die [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] lassen,
und das die armen [illegible] aller [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
als den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] an [illegible]
[illegible] [illegible], aber [illegible] [illegible] [illegible]
an E f g [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] E f g als ein [illegible]
[illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]
aller [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] lassen, [illegible] [illegible] und
andern [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible], das
wellen wir um E f g [illegible] aller [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] untertenig [illegible]
[illegible] [illegible] werden, datum den 5 augusti
Anno etc xxiiij
E f g
gehorsame untertanen
Schultheis und Rat
zu [illegible]

und bitt gnedigste antwurt/

Supplicationn an keyser ...
umbe ... Regim ...

21.8.64

21

Mein freundlich dienst zuuorn Edler gestrenger
vnd Ernuhester günstiger herr Amptman 55
Besonder guther freundt, Nach dem ihr mir
abermals ernstlichen vfferlegt vnd beuohlen,
Euch denn gefangenen zu zustellenn, vnd
Ich dessenn mich gantz beschwert, wo das
nicht meinen vattern vnd meiner hergebrachten
denn gerechtigkeit zu widder, vnd mir aber
meinen vattern vnd gantzen stammen solche
Veränderung zunehmen. Als bit ich demnach
gantz dienstlich ~~Ihr~~ wollet mich darmit
gunstiglich verschonen, vnd dieweil ich befunde
das meine Antwort vnd gegenbericht dem
Hochwirdigsten meinem gnedigsten Churfursten
vnd herrnn dem Ertzbischoff zu Meintz
noch nicht zu kommen, die dilacion vnd
frist geben das ihr Churf. G. ich dessen
durch mich vnd meine freundtschafft nochmals
berichten lassen kunte, zweifelt mir
gantz vnnd gar nicht ihr Churf. G. die werden
daruff wol einer ~~Antwort~~ anderen bericht
sich zu schicke wissenn, meine vattern vnd
mich bey vnserer hergebrachten gerechtigkeit,
gnedigst pleiben lassenn. Euch hiruonn
gunstiglich verzeigen. Auch ihr Churf. G.
was ich mich hiebeuor allewege bezeigt
mich erbotenn, vnd wir dieselben geschafften,
vnderthenigst berichten das bin ich nach meinen
hochsten vermogen zuuerdienenn willig Dat. den
21 Augusti Anno 64

Heinrich von Westernhagen

Dem Edlen gestrengen und Ehrnvesten
Johann Jochum Brandt von Hatzburgk
Hauptmann des Stiffts meinem Besondern
günstigen und guten freunde

Heinrich von ... Mittelwalde ...

Ps. den 24 Augusti
Anno 64

26.8.64

23

57

Mein freundtlich dinst zuuor, Edler
vorsichtige, vnnd weise, günstige gute
freunde, ewer schreiben Mülwaldts
Sigert halben hab ich entpfangen vnnd
hinwiderumben dem vesten ... der
Hochwürdigsten meinem gnedigsten herrn
des hailigen ... Churfürsten ...
bericht. Denn nachdem ich auch vor wenig
tagen ... mit ernst vorgehalten,
darauff er aber antwort geben, was
ihr ... zuuernehmen,

Vnndt er nichts zu erhaltung sein vnnd
seiner ... hergebrachten gerechtigkeitt,
vmb dilation vnnd frist (damitt ehr vnnd
sein freundtschafft hochgedacht ihrer Churfürstlichen
G. disse ding berichten kündten) gebetten,

Also ist mein ... begehren, vnd mein
gegen euch freundtlich bitt, ihr wöllet noch
ein geringe zeitt in gedultt stehen, vnnd
... dieweil vom Vestenhagen ...
was mir nicht ... aber ... abgefertigt
werden. Im fall als dann er nach
seinem freunden kein anderen bescheidt
außbringen, sondern hochgedachtt meine
gnedigsten herrn es bey demselben lassen ...
... bescheidt bewenden lassen würde,
will ich denselbigen ... halben, gebürlich
nachsetzen, zweiffelt auch nicht, er Vestenhagen
werde sich desselbigen ~~auch~~ gehorsamlich
zu verhalten wissen,

\+ welchs ihme dann nicht
abzuschlagen gewust

Das aber der Zeune beschaffte alles nacht in das
vom Westenhagen hafft mitt den handen
~~allenacht~~ heftig verschlagen worden selbs
Darumb hab ich kein wissens, will auch nichs
darvor halten, aber des vorenzigen nichs
beschreibenden den W. Westenhagen so bey
mir itzo alhie, mitt ernst vorhaltenn, der
verschaumb ledan alß, er darumen woll
abgestehen werde, Welchs
ich auch denen ich freundtlich zu dienen willigk
nicht wollen vorhalten. Datum
Heiligenstadt den 26 Augusti Anno 1564

Johann Eysser Wrandell
von Homburgk Ampt-
mann des Eichsfelds

Denn Erbarnn vorsichtigenn vnnd Weisenn,
Schultheiß vnnd Rath zu Duderstadt,
Vnnsern günstigenn guetthenn freunden,

25.

59

20.9.1564.

mein freundlich dienst zuvor, Erbare,
vorsichtige unnd weise gunstige gute
freunde, Nachdem Heinrich vom Western
hagenn, Mitwaldt Riegenn anhero Ihenn
Heiligenstadt geliefert, unnd welcher ist
Ihnenn sonlich zuverlegenn, auch zu diesse be..
kent ehr andern rechts tag zubestimmenn,
ersucht unnd gebettenn, So habe ich Ime den..
wolt auch aus sonderlich derwegen vom
meinem gnedigstenn Herrnn, dem Ertzbischoff
zu Mentz Churf. undt gefangenenn endlich
einenn rechts tag gegenn gedachtenn Riegen,
uff Freitag nach Francisci dem 6. Octobris
nechstkunfftig zu rechter gerichts tage zeit
unsers Ihenn Heiligenstadt bestimbt unnd
angesetzt, welchs ich euch hiermit bericht will
verstendigt habenn, ob ihr wollet zu solchem
bestimbtenn rechts tag, den gefangenenn Riegen
beistandt leistenn, euch darnach habenn
zurichtenn, Dann dem gefangenenn seiner
gegenwehr (ob ehr deren habenn wurde)
soll alsdann vom rechtenwegenn seiner
tage verstattet werdenn soll, unnd bin
euch freundlich zudienenn willigk. Datum
Heiligenstadt denn 20. Septembris Ao. 64.

Johann Georg Brandt vom
Hamburgk, Amptman des
Eichsfeldes.

Den ... [illegible] ... und weisen Schultheis
[illegible]
[illegible] ... unsern günstig guten ... [illegible]

26

4.10.1564.

Mutmaßl. Kopie

Wir Schultes Burgermeister und Rath zu Duderstatt
thun kundt und bekennen, vor uns und unsere
unsere nachkommen, [illegible] und mit krafft dieses
briffes, dass der Heinrich von Westernhagen 60
diesen vergangen sommer, unsern armen
unterthanen [illegible] gefangen, den derselb
[illegible] alle [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] zu sein gefenk-
nis gesetzt, eine lang zeit mit dem gefenk-
nis beschwert. Wie woll das Heinrich von
Westernhagen den armen [illegible] dieweil er
den [illegible] [illegible] [illegible], aber dieses stück
nit beweisen, gleich woll der gefangene
[illegible] die zeit gefencklich [illegible] worden,
Aus gemeiner burgschafft [illegible], welche ge-
dachter Westernhagen, dem [illegible] oder
Burgerlich [illegible], das er solchs [illegible]
frey sein solle. Aber [illegible] ein solchs
Heinrich von Westernhagen, [illegible] solchs [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible], dem [illegible] [illegible]-
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-
[illegible] an [illegible] [illegible], So kommen wir
[illegible] dem armen gefangen, unserm un-
terthanen hulffe und [illegible] nit lassen,
und [illegible] die [illegible] gefangen und [illegible]-
[illegible] [illegible] [illegible] von [illegible]
Amptman des Eichsfelds, unser gunstiger
Juncker, [illegible] den freytag nach francisci
ein gemeinen gericht [illegible] angesetzt, [illegible]
parthei an seiner gerechtigkeit, [illegible]
[illegible] von [illegible] [illegible] [illegible], So haben

x [illegible]

Wir haben dorzu abgefertigt die ersamen
und wolgelerten, Ludwigen [illegible], Antonien
Gutterman und Philips [illegible] unsern Rat-
meister und stattschriber, dieselben was uns
[illegible] den [illegible] [illegible] tage unser [illegible]
[illegible] halben [illegible], unser [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] wir [illegible] allen
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] haben
wollen, was sie [illegible] unsern wegen handeln
thun und lassen werden, wollen wir stät
und [illegible], und sie schadlos halten, [illegible] alles
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben wir
unser der statt [illegible] [illegible] [illegible]
thun drucken lassen, Dat. den 4 octobris
Anno etc. lxxiiij

263

17.10.64

Vnser fruntlich dienst zuuorn Lieber besunder

vnd gunstiger her [illegible] besunder

gunstiger guder frunt, was [illegible] 62

[illegible] vnd der frunt [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

vnd [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

vnd mit [illegible] — [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

desselbigen ein recht gemüet. Wir
können denen auch als dessen unterthenigen
[illegible] nit lassen etc. Wöllen sy zu
dienen [illegible] vleis willig erzaigen. Dat.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
den 17 octobris anno etc. lxiiij

Schultheis und Rat
zu [illegible]

Dem edlen ernvesten und gestrengen herrn
Jörgen Wendel von [illegible], [illegible]
Amptman des Stiffts [illegible], unserm besondern
günstigen guten freunde

Wir haben E. G. schreiben den 14 may nechst ver-
gangen datirt, auch [illegible] hertzog von [illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible] aller [illegible]
[illegible] [illegible] 30
[illegible]
[illegible] angriff als solchs [illegible] 64
[illegible] und sein person [illegible]
[illegible]
tag, und das [illegible] solichs [illegible] E. G. [illegible]
[illegible] und auch [illegible]
E. G. [illegible]
[illegible]
[illegible] E. G. und [illegible] bevelh [illegible]
aber [illegible] sein [illegible] E. G. [illegible]
[illegible] das wir [illegible]
[illegible] und an [illegible]
[illegible] nit allein
[illegible] sein [illegible]
[illegible]
[illegible] das [illegible] und
an [illegible] und [illegible]
E. G. und [illegible]
bevelh gethan haben. wir [illegible]
und [illegible] dasselb
E. G. auch [illegible] hertzog von [illegible]
[illegible] und haben ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible]
an [illegible]
[illegible] und [illegible] aller [illegible]
[illegible]

[illegible] hertzog von [illegible]
[illegible] und alles [illegible]
[illegible] hertzog [illegible]
[illegible] ~~und [illegible]~~

~~angenommen~~ volgen allen schuldigern guten
nie gestendig sein aigener herr, und under
dem auch nye verhoren sollen, dieweil
~~[illegible]~~ derselb gibt, was wir
uber [illegible] schuldig nicht [illegible] von
aber es ist an dem [illegible] verstendigem sein
nicht bilden den einem andern, welcher
nicht sein unterhaltung haben kann er auch
kein notturftig sei, geschweige [illegible]
und an sein eigen privatum commodum
[illegible] [illegible] [illegible] liebt und
[illegible] sei, wie ungeburlich und billich
solich von uns angesehen, dieweil wir
das E. F. G. ich [illegible] [illegible] [illegible],
das alles [illegible] [illegible] [illegible]
gelegen [illegible] ist allen mittel [illegible]
dem [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] dem geschehen, auch E. F. G.
armen [illegible], und wir an stat der
ich G. [illegible] als [illegible] [illegible] an-
[illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] auch E. F.
an stat der ich G. [illegible] einem andern, ge-
[illegible] [illegible] und zu sein privatum
commodum [illegible] lassen, sein es auch
gewiss das die [illegible] G. an solchen [illegible]-
[illegible] nicht [illegible] und [illegible]
[illegible] kein gefallen haben. Da auch
E. G. [illegible] [illegible] schuldig [illegible]
und nach haben, [illegible] dem [illegible]
willigen und [illegible] [illegible] wir
E. G. angefallen und [illegible] einem andern
[illegible] [illegible] und [illegible] gelassen
werden mogen wir E. G. an stat [illegible]

[illegible] angefallen, [illegible] 31

[illegible] mit allen ehren und gutt

fugen, und nit einen [illegible]

[illegible] geschehen ist. — derwegen

wie den [illegible] den verstendigen [illegible]

[illegible] und was [illegible]

[illegible] von Schonberg [illegible] wol 65

[illegible]

[illegible] verstendigen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible] derwegen [illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

und [illegible]

[illegible]

[illegible]

~~[illegible]~~ als verstendigen mit ~~[illegible]~~

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

als [illegible] Schonberg, [illegible]

[illegible] mit andern

[illegible]

nicht pfarlichen gehorigen und umgangs, das
an dem ort da die von [illegible] ir nicht
pfarlich begriffen, und aber das unser zu-
gehorenden nicht genug, sonder ine allein
mittel und gemeinen [illegible] [illegible] [illegible]
allein [illegible] so [illegible] sich [illegible]
d[ie] von [illegible] oftmals [illegible] [illegible] und
noch [illegible] [illegible] [illegible] und
[illegible] in [illegible] [illegible] zu [illegible] und
habe, darein nicht [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], das wir [illegible]
nicht [illegible] [illegible] es auch [illegible]
[illegible] [illegible] haben auch [illegible] ge-
walt nicht allein [illegible] [illegible]
[illegible], sonder auch [illegible] [illegible]
mit fleis und recht oftmals gelegt,
[illegible] [illegible] bey [illegible] und [illegible]
dem [illegible] [illegible] [illegible], und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], das die selben
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ge-
[illegible] [illegible], [illegible] und d[ie]
[illegible] [illegible], das wir d[ie] [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] und
pfarlichen [illegible], [illegible] [illegible] den
[illegible] [illegible], und [illegible] [illegible]
[illegible] eine [illegible] [illegible] [illegible]-
[illegible], [illegible] [illegible] den [illegible] zu [illegible]
pfarlich so zu [illegible] [illegible] und
nicht [illegible] der gemeinen [illegible] ge-
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] sich selbs
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] und d[ie] andern

bis den [illegible] pleiben, ~~[illegible]~~ 32
~~oder~~ und kain beschaid geben sollen
Waißten und mit warheit nit der burger
das wir wider abgeslagten [illegible] den
verstanden dem [illegible] und [illegible].
Ob wir nit befugt dermals burger- 66
[illegible], stehen auf der [illegible] [illegible],
Das aber der und verstanden mitwoch-
[illegible] der burger [illegible] [illegible] [illegible]
bewilligt und [illegible] sich schreiben, das
weren so billich. Aber es ist [illegible]
das [illegible] [illegible] und [illegible] mit
der [illegible] und der angelegten [illegible]
ein widersprechens [illegible] sich [illegible]. So
doch das [illegible] die dingen [illegible] [illegible]
und [illegible] nit [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ist, und [illegible] sein eigen
[illegible] [illegible] antwort darauf [illegible]
[illegible] [illegible] sein teil, mit [illegible]
[illegible] das mitwoch sich mit ~~[illegible]~~
der wir [illegible] des [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] sich [illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. Wan so
und alle [illegible] so offt [illegible] die
[illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible]. Die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] haben [illegible] [illegible],
Ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu-
[illegible], sich der [illegible] [illegible] haben
Wir [illegible] der [illegible] [illegible] oder
[illegible] [illegible] anzaigen, als
[illegible] [illegible] [illegible]. Wir
über dem allen so ist [illegible] [illegible] [illegible]

vnser fleissiger bit, E g wollen mich
[illegible] auch als gesagt von angels
vnd [illegible] wegen, ~~dass~~ das die
armen gefangenen, das sein vnd vnser
regiment, die burger gemein vnd das
sein fürst [illegible] werk, zu verschonen
ansehen, wollen auch dieser sein [illegible]
ich wir [illegible] bekentnis mit [illegible]
das ich [illegible] regiment [illegible] was
nit vnd [illegible] wir [illegible] vnd
[illegible] solt das auch gnedig [illegible]
verschonen aber das die armen ge-
fangen sein, seins gefallens nicht
schaden, aber das ich [illegible] nicht
schuldig [illegible] wan auch nicht
[illegible] E g mich gnedig verschonen
wollen [illegible] den alten wie E g vn-
gnediger befel vnd auch abermals
mit fleis anrüffen, dieweil wir
protestiren, solch aber an solchs nicht
gesehen, haben E g [illegible] das
wir nicht [illegible] hinder E g
weiter [illegible], aber aber das ander
des [illegible] gemeinlich vnd
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werden, sein aber
der [illegible] [illegible], es werden
E g von Angels wegen, sich aller
gemein [illegible] wissen, vnd
[illegible] [illegible] regiments [illegible]
[illegible],

x vnd verschonen [illegible] haben auch

x [illegible] der armen gefangen

Ihr habenn auch die vonn [illegible]
hin zwainzig mannschafft zu zwaintzig mann [illegible]
mich hiedurch benn halb vorhalt und
bezahlung gebettenn, dieweil sie
gewonlich 19 July vergangen, und auch
hernach nichts weniger angelaubt [illegible]
sein soll, und die weil ich zu begnüg
und verglichstem dieser [illegible]
bemühen [illegible] herzuschicken,
als solt auch [illegible] dem selbigen [illegible]
geschrieben worden, darnach
ihr euch zu richten, dat ut in litteris

1567.
20 Febr.

Ich Valtin meiger zu Gerblingeroda vorhafft, thue
kundt und bekenne offentlich mit krafft dieses
offenn brieffs ... , vor mich meine erben 68
verwandte und freundtschafft, geborenn und
ungeborenn, —— So und nachdem, die
Erbarnn und wolweisenn Schultes Burgermeister
und Radt zu Duderstadt meine liebe herrn
mich uff Montag nach Esto mihi, dieses
schwebenden Jahrs, aus wolbewegtenn
ursachenn gefengklichen annehmen und einziehen
lassenn, Doch alles der ursachen geschehenn,
das wolgemelter Schultes und Radt, mich
verdachtenn zum offtermahln der geholtzung
ich derenn keinen schaden zu thun, da mich
dessen gentzlichen furnehmen hart verpieten
lassenn, und mich fur dissenn meinem
schaden und verwirckung zu mehrmahlenn
gewarnschawet, Ungeacht aber dessenn,
hab ich mich wider der billigkeit understanden
und vorgegangenn verbot, In ungedacht eins
Erbarnn Schultheissen und Radts zu Duderstadt
geholtz gangenn, derselben meines gefallens
gehauenn, holtz abgeschawet, Feuerzeugk uff
meinen wagenn getragenn, und dasselbig
In meine gewarsam gefuhrt, Darumb dann
auch billich wolgemelte Schultes und Radt
mich In hafft, und wegen meiner verwirckung
zu straffen, habenn einziehen lassenn,
Aber das gleichwol durch meine gunstigen

vnd guten freunden beschehene vielfaltige
vleissige ansuchen vnd gebetten bewilt
so viele gemacht, das ich dem ewigen gott
zu dancksagen weiß nachzufinden, Das der
Erbar etc. mit mir die strafft wolverdienter
straff zu verfahren gnediglich verziehen,
vnd mich zu einer gnedigen leichte besse-
rung, Ich der zehen thaler zum gebrauch
[illegible] vnd auch zu geben mich gewilligt,
Vnd damit demnach, der hochwirdige
in gott, der Ertzbischoff zu Maintz vnd Churfurst
etc mein gnedigster herr, s. c. f. g. lande vnd
leuth, auch der erbarn dem schultz
vnd Radt zu Duderstadt, dern burgern
vnd verwandten, dieser gefengknus halber
von mir vnd den meinen, oder niemandt
von meinetwegen, sol dauon beschwerung
geschehen, oder einiger schade sich daraus zu ent-
stehen, welchs hiemit nach offentlich
Als hab ich einen gelerten eidt, zu gott vnd
seinem heiligen wort, mit aufgestreckten
arm, vnd aufgereckten fingern, dessalben
geschworen, Vnd damit auch hiemit
hochgedachter mein gnedigster herr, seiner
ch. f. g. lande vnd leuth, auch schultes
vnd Radt zu Duderstadt, der burger vnd
verwandte wie obgenant, sicher
vnd ohne fahr sein sollen, Darnach
Bonus Bachmann Jacob Wiltefelt Jorg
Dirck Jochim Bernhardt Andres Leonhardt
Hans Koch Arnoldt Menwald vnd Thomas
Diderich die alle semptlich zu selbschuldigen

burgern verfolgt, vnd wir Itzgemelte burg-
ermeister, das wir ander stadt angewalt
do vnser formundt Valtin weiger obersprochene
punct vnd artickel nit halten wurde, das
wir als dan, vns an seine stadt, darauff
wir Jren gebrauchet zustellen wollen,
vnd dar mit auch es bei dem zuvorn
alten stadt entricht vnd bezalt, Der
alle vergleicht vnd getrawet, Geschehen
Donnerstags nach Invocavit Anno 67

vnd auch aller ansproge vnd schuldt hiemit verzigen

Zugelangkhen es hatt Georg Kaufmann
dieselbe 50 thaler buchgelt, eim Erbarn
Rath zu vierzehn tagen zu zustellen gewilliget

Verkauf des [illegible] gelegen
[illegible] Valtin Meiers
de dato Donnerstag post
invocavit Anno 1587.

1562.

Als vnd nachdem sich der Ernvest Heinrich
von Westernhagen vf beschehenen vorbeschaidt,
bey gemeinen Amptmann des Eichsfelds Caspar
von Berlepschen verlagt, das der Rath zu Duder-
stadt seinen vndersassen Valtenn Meyer,
vngeacht sich derselbig zu recht vnnd aller billigkait
erbottenn gefengklich verstrickt vnnd zeitlang, jn
ein fetzigen kalten Winterzeitt jnn schweren
hafftenn enthaltenn hettenn, das jhme ein fueß
erfroren, vnnd also an seiner gesundtheitt
verletzt wordenn wehre, Es bei dem nicht gelassen.
sondernn auch dahin gedrungenn, das seinn
Valtenn Meyers schweher jhenn denn von
Duderstadt domitt ehr entledigett, zehenn daler
zum abtrag versprechen muessenn. Mitt
bitt die vonn Duderstadt denn Ernennenn
verclettenn schmertzen, versaumnuß vnd
schadenn zu gepuerlicher vergleichung anzuhalten
vnnd dann auch fernner zuverfuegenn, das
sein schweher der versprochenenn zehenthaler
halbenn vnangefochtenn bleibenn moecht.
dargegenn aber die gesandtenn eins Erbarnn
Raths, Nemblich wolffgang vonn Hagenn, Andre-
as Buttermann baide des Raths, vnnd Johan
Henningk Stattschreiber, zur Antworth vnnd
entlade vorgewandt, das Valtenn Meiger

aus seines Erbarenn Rathß gehöltz etlich holtz entfrembdt
hette, Derwegenn sie bey Jrenn Unterthanenn vonn Western-
hagenn geschickt, Jnenn solchenn abtrag zuhaltenn,
Weill sie aber solchs nicht erlangenn konnenn, Unnd
gleichwoll die Westernhagischenn Undterthanenn sich
teglich dergleichenn understundenn, wie dann auch
neulicher tage dreyenn Jrer Undterthanenn Jnn Jrem
gehöltz ahn schadenn befunden, So hettenn sie
dieselbigenn die gewaltenn weise (anderenn zur
abschew) darmitten der doch kein schade ann seiner
gesundtheitt begegnett, verschenn mugenn, Dann
welltenn sonstenn viell lieber, So wann sie solches unnd
dergleichenn schadens vertrüge, mit denenn vonn
Westernhagenn inn gutter nachbarschafft unnd einigkeit
lebenn, Hat dannach wolgemelter Herr
Amptmann (weill Westernhagenn solcher einrede
nicht gestandenn, aber die gesandtenn deß Raths
sich dieselbenn incontinent, darzuthuenn erbotten)
bey verlangender der Westernhagenn wolgemeltenn
abgesandtenn deß Rathß sovill erhaltenn, das sie
weill sie dessenn keinenn anrüch (?) seiner ge-
strang zu sonderlichenn ehrenn unnd gefallenn
bewilligett, Das welltenn Zeugen das ge-
fengknuß fur die straff habenn, unnd dagegenn

die verspruchenen zehen daler schmidenn vnnd
halbenn halttenn Doch das der herr Ambtmann sie
dißer willigung bei dem Rath zum bestenn günstiglich
verantwortten vnnd entschuldigenn helffenn
wolle. Vnnd das Valtenn Weigger sich solchs
muetwillens vnnd deß Raths gehaiß hinfür hin.
müessige, Dieweil Westernhagenn auch ehr
vnnd schadenn vnnd dergleichenn freuell vnnd
Zunöttigung abhaltten. Welchs hainrich
vonn Westernhagenn anstatt Valtten
Weiggers vnndergenommen, sich auch erpottenn,
da die andere partheÿ dauonn dann gemeltt
stroffbar befundenn, das er sie dann der
gepür auch anhalttenn wölle.

Vnnd sindt also hiemit die partheÿenn dißer
Irrungenn halbenn verglichenn vnnd ver-
tragenn wordenn. Dis vrkhundt ist
dißer Verhandlung dem Ambtbuch ein verleibt,
vnnd denn partheÿenn deß ihr begehrenn, so
vnnder des Wolgemeltt herrn Ambtmans pet-
schafft mitgetheilt. sich darnach habenn zurichten.
Beschehenn denn achtenn Martij Anno 1567.

Vertrach twisschen einem
Erbarnn Rath tho der Stadt
vnnd dem konnig [illegible]
tho [illegible]
[illegible]
andern hulpe beschadigten
belanende.

[illegible] datum 8 Martij
Anno 1567.

1574, Jan. 2.

an [illegible]

Freundtlich lieber gevatter
[illegible] seidt ihr der [illegible]
[illegible]
vnnd bitt zum vleissigsten ihr
wöllen [illegible]
[illegible]
möglich [illegible] sein, vnnd [illegible]
wöllen [illegible]
haben, dann periculum
nicht in mora. wolt ich [illegible]
[illegible]
[illegible] vnnd [illegible]
[illegible] gott
vnnd [illegible] der zeitt [illegible] mich
lieb vnnd dienst disser [illegible]
[illegible]
[illegible] gevatter
[illegible], vnnd
[illegible] bedenckung [illegible]
[illegible]
[illegible] E. [illegible] nach
[illegible]
[illegible] vnnerhalt
[illegible]
[illegible]
disser sach [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Januarij Anno 1574

E. l. W. [illegible]

[illegible]

Meinem freundtlichen lieben [illegible]
[illegible]
zu [illegible]

Zu
eigen
handen

1577 Jen

Gestreng, edler und ernuester, churfürstlich
herr ambtmann und rhät, gebittend lieber
Juncker e. e. g. seindt unser underthänige, schuldige
gehorsam und ganz willige dienst ieder zeit
zuvor gestrenger herr ambtmann, wir khönnen
e. e. gh. klagend [illegible] nicht lassen, seindt
maß wir die [illegible] in d von [illegible]stadt
gehölz als ein [illegible]holz [illegible]
holz und solches allezeit mit den Unsern
[illegible] betrieben und gehüet, desgleichen
die vom [illegible]stadt zu unser feuer und [illegible]
[illegible] und gehüet und also uns nachbarlichen und
friedlichen verhalten [illegible] und ob wol
gleich hiervor durch meinen herrn rhat uns solche
hüete und [illegible] zuvor gefordert [illegible]
worden, so seindt sie doch auß der [illegible] dargegen nach
9 b. [illegible] von solchen [illegible] und [illegible]
seindt wir bey solchem geschützt worden, daß
dessen aber [illegible] seindt die von [illegible]stadt
[illegible] und [illegible] solche
lange gebrauchte hüete zu [illegible] und seindt
[illegible] die selbigen [illegible] und die
Unseren geschlagen, heraus gejagt und noch
dieser stund sich mit [illegible] herum
und jagen die unseren [illegible] daß wir

Unbedacht das sie auff dem unserem gleich
jener ehrlich mit dem ihren hüten und
ligen thun das wir e. f. g. zu solchem hinwegzu-
kommen schuldig haben können,

Dieweil wir dan uber menschen gedencken
und vielen jaren die ihr hude zu gewalth-
samer gehabt auch dieselbigen in unserer flure
da fast am dorff gelegener gelegen, und wir
mit keinem gleichstück auff dem unseren zu hueid
gebrauch und noch zu hutten gewonen,

Ersuchen wir e. f. g. demütigst freundtlich und schuldigst
unterthenigst bitten, dieselbige wollen ihnen
die anstrengunge thun lassen und ihnen
hierin befehlen, die gemeine der mass
gebrauchen und aufferlegen, auff das
wir bei solchem langen gebrauch und herkommen
mochten verbleiben, auch die schaffemeister gewalt
und drawordt hinzustellen damit dieselbigen
keinen schade und unfall mochten bescheid
solches alles gegen e. f. g. zu verdienen wir
allzeit gehorsame unterthanen, gantz willig.

Datum ... nach Bonifacii
Anno 77

Am befehl von ... Stralendorff ...

E. f. g. unterthanen
und gehorsame gantze
gemeine der ... rode

1577, Mai 31.

77

Mein freundtlich dienst zuvor, Erbare vorsichtige
gunstige unndt gute freunde, was die gemein zu
Ackelingerode uber euch klagenn und dermassen
undertheniglich bei mir tragenden ambtswegenn
bittenn thut, gibt eingeschlossene supplication aus führ-
lich zuvernehmenn.

Wo nun dieselbigenn allenthalbenn also, [illegible] andern
gehalge unndt Ihre feldtmarcke mit einander solangs
gehudt unndt gekuppelt, dieselbigenn in Continuirter
Exercirungh [illegible] unverrugt gewesenn, wie auch
noch, were [illegible] so woll als wenig, auß dem [illegible]
eigenwilligenn austreibungh [illegible] wieder recht unndt
herbringenn.

Derowegenn mein [illegible] ersuche euch
gegen alten rechtenn und herkommen [illegible]
vornehmende [illegible] und austreibungh standt-
haltenn, sundern fortan der kuppelhudt unndt
[illegible] gemeß, freundtlich in guter [illegible]
zugebrauchenn, und [illegible] keiner den andern
zuwiderseindt mit selbst gewaldt unndt gefährden,
oder rechtliche ausflugungh zuverwindenn [illegible]
Der [illegible] gestaltten sachenn nach nicht unbillich,
will mich auch [illegible] zugeschehen [illegible]
versehenn, und bin euch [illegible] freundtlich
zudienenn willich. Datum Heilligenstadt
denn 31. Maij Anno 77.

Jacob von Strallendorff
Meintzisch Eichsfeldischer
[illegible]
[illegible]

Den Erbarnn vnndt vorsichtigenn Schultheiß
vnndt Rhatt zu Duderstadt vnsern günstig-
vnndt guttenn Freunden

[illegible] 31. May Ao 1577.

Edle Gestrenge vnnd Ehrnveste, Gegen Gott
dem Allmechtigen sein für E. v. g. meine andechtige
gebett Zuuorn bereit, Vielgünstige lieb Juncker,
Ich armer vnnd zum Vnglückseligste betrübte trostlose
vnd verlassene fraw, kan aus hochdringender
noth nicht vmbgehen, derselben demüthigen Zuerkennen
Zugeben, daß mein armer vnd Hertzlieber Man,
Dorstadt Jn gefengliche hafft genommen. Man
verschienen Montag Jm Jahrmarckt, derselbten,
Jn einer burgers heüßer, Paull Stabel mitt
Namen, nach mittage vmb 5 Vhr, mehr
nicht denn ein halben bier vnd ein Quartier
allein getruncken, vff der Windt gezogen, hatt
Jm begünsten mitt keinem menschen etwas
Zu thunde gehabt, haben er vnd ich Vngefehr
vmb sieben schlage Vns heimwerts nach Harl,
burgerode begeben wollen, ich Jm meinen trage,
korb Zeuor nieder Drehen ein wenig erlassen
vnd stucke Zu essen nicht getragen, sein Vns heinrich
Heinichman vnd Curt Lamsen, so Jm andern
häusern gesessen vff dem weg nachgefolget, haben
sie Jhn durch selben Vnbilliger diebsten wege
bey einander vff der Ciechen stadt auffgewachsen
graben, da wir Vns ein wenig geübet, widerumb
Zurückgestandig, Vnsers weges gangen, Vnd

auff ein Ihm mitbrüder, [illegible] den Hornn, die Under-
schreibenen nahmen, nechstverstorbenen vnd geben Herrn,
Kuss, Süss, Becker, darunter er, weil dem dieser
Doernoss nahme, Ihm Verfeßung Vngebürn Zugelegt vnd
der dorff die Schweren, so dann auch vor diesen
Zeit vnd andern mehr Ihm Sachen vnd anderen
Zusammenkünfften stelte das haubt der mich,
mit Vngestümmen fechtzügen Ihm gemacht, [illegible]
worden, vnd dessen gestalt, wie sie bey des [illegible]
Zugesandt; Was sie Zu Ihnen Zu sehen, damit ob vff
~~[illegible]~~ fragen straffen er sey ihnen nicht Kundt
mit streiten geben, darauff sie gewalt verüebt,
er wehre mit geschelten würden, ferner gesagt,
sie wollten einem [illegible] hinten Theil, einer dem
andern [illegible]: Schläge zu ihn zu 3
der Vetter Saramet vnd Windenschmidt,
Ihm dann sich Heinrich Zeringman mit einer
[illegible] beneben, so einen langen stil, zu
ihm eingewickelt, den Anfang gemacht, [illegible]
schlag Ihm den andern vff schienen gethan,
vff die brust vnd haubt geschlagen, vnd
darin geschwundet, wie Augenscheinlich, dann
Schirk [illegible] gesehen, [illegible] sich

Derhin gehen, hette meinen Mann, ~~der~~ zu weichen
oder sie dermassen uff ihme gedrung, sich seines
Leibs und lebens erwehren müssen, und
weill ich gern Ubervahr und Rettung
gesehen, habe ich der Zeit ein schwaches alter weib
~~bei der~~ Hand genommen, das ich zu dem Weib uff
dem Hoffe gehabt, nichts können ausrichten,
Und demnach ich auch mit dem Weib, den Jegern
dienen wollen, und meine zween Man zu weichen
fort gestossen, hette er sein leben gutt hart, dann
[illegible] hinter und ober dem Weib hero uff
ihne ~~[illegible]~~ gehauen, Im machen [illegible] der dem
Weib noch zu sehen, Ist auch Im einen Tegen
gewunden und geschlagen, noch schwartze flecke
~~[illegible]~~ und [illegible] befunden, lassen mir [illegible] sein
endlich mein Man ich und [illegible]
zu reden unterzusehen, und alles was ihr
Weibe gewesen ich [illegible]
Uber [illegible]
gangen, sich nider gesatzt und liegende
blieben. Wann dann gunstige
~~liebe~~ dann Herrn Im grunde der Warheit dem
anders nicht dann also, [illegible]
~~[illegible]~~ und seine Ehefrawe, wann sie
anderst [illegible] helle [illegible] die Dinge, wann

andern Unparteyische leutte dieses furnemblich
ansehen, oder sich dieselben zu finden wüste,
woll zu erachten seinn, bekennen würden
bey ihrem Christlichen gewissen, nicht anderst
können sagen, dann mein armer Man
Junger Zimmern keinen fürnehmen vnder
ein noch lass den streit gezeigen, viel weniger
einen solchen Unwill, dann er kommet
den —— ~~[illegible]~~ tage zuvorn ehe seine verstorbene
ehefrawen hier vnd erstattung halben,
keinen haß, groll, oder Vnwillen
getragen, viel weniger ihnen den streit gestel-
der mit ihme gedacht, Vnd wann sie seinethalb
weitters [illegible] nicht ~~[illegible]~~, vnd den Unwillen
gantz eingestellet, hette derselbe grosser
Unheil woll verbleiben können.

So gibt Ime gleich Vernünfftigen verstandes
mein armer Man, derweilen alt vnd
verlebt, sich freywillich vnd auch sonst nicht
+ vnd ein Jungen andern zu schlagen vnd
starcker dann er, so leichtlich nicht machen
können, zu [illegible] [illegible], Auch hintamelgt
derselben Ime [illegible] zustendigen gewalt
auch [illegible] [illegible] vnd [illegible] jederman

E. u. gstl. würden hülfflich hande
gericht, Ich mich versehenlich, aller günstigen
befürderung, hülff vnd beystandes zum
demüetigisten getrösten, Also gelange
An E. u. g. meine demüetige flehliche
vnd [illegible] bitte,
denn dieser meiner hohen noth vnd äusserste
bedrängnüss vätterlich zugethan mir mit
hülff erscheinen, vnd meinethalben meinen
Ehrnvesten hochachtbaren vnd fürsichtigen
herrn Schultheissen Burgermaister vnd Rath
der Statt [illegible] [illegible] wöllen,
Ihre Ehrwürden vnd hochgeehrten [illegible], wollen
solches alles besage hochberümbten Rechten, vnd
nach Anweisung ... Carolinae Constitu-
tionis vnbeständiglich ein viel geringen
Purgation annehmen, [illegible] ge-
legenheit, vnd also viel vnvermeidlich,
erkundigung vornehmen lassen, dagegen
ich meine dergleichen angewendten vnd beschehe-
nen, auch selbsten eingezogenen Motiven
Jugend vnd Lindigkeit selbs [illegible]
treulich seiner vnschuldt, vnd er würde ge-
[illegible] gerathen, seine gefangnuss
mildern, vnd endlich gestalt dessen dingen

Dieser

nach Irer gnaden erwegung unser Unschulden

Hermit, thue wir Juw dem ...

Almechtigen trost, und wende ...

gott der Almechtige des ...

Datum den 10 Julij Anno

1604

E. F. G.

dienstwillige

Burgermeister und Rathmanne ...

...

Unser freundtwillige dienste mit wünschung
aller gütten zuvor Ehrbare vorsichtige und
wolweyse insonders günstige gute freunde
und nachpauren, Der [illegible] verfürin Anna
Küfferin an uns supplicative gelangen lassen,
flehen und bitten thut der sachen Ihr liebe ab
dem inschluss zuvernehmen, ob nun wol uns
kaum ausser dessen durchaus nichts bekannt,
Jedoch dieweil sie sich auff die zu recht er-
laubte defension und natürliche rechte regulam
Vim vi repellere licet ausstrucklich fundieren
und behelffen will, auch begehrt, das ein
Ehrbare Schultheis und Rath die circumstantias
facti wol consideriren die gelegenheit besichtig(en)
und dessen volnkomliche wahrhafftige erkun-
digung einnehmen lassen wolle, Dann auch
gleichwol ahn dem sonsten wahrhafftig berichtet,
das der arme gefangene, ein gut alter frommer
und friedfertiger man, die andern aber nicht aller-
dings eins gut gerücht und wesends haben sollen,
auch nicht vermütlich das einer, derzu alter man,
sich zu schlagen einnötigen und dringen solte, als
haben jugendt vortheil erwarten hatten, ihr suchens.
so vil deste wenger abschlagen oder verweigern
wöllen, Ist derhalben an Euch unser
hochfleissigs und freundtlich bitten, Ihr wollet
den armen behafften dessen unserer interceßion
und furbitt geniessen und empfinden lassen,
Ihme zu bürgen handt auff recht los geben,
oder doch zum wenigsten [illegible] frist
zu volnkomlicher erkündigung oder damit
er sich einiger ubereilung deste weniger zubefahren
hette, erhalten lassen, deßen wöllen sich ein Ehr-
bar Schultheis und Rath sich, wie sie deßen
von uns in gleichem falle, mit dergleichen
und höchsten [illegible] gewarten gesehen
gutwillig und nachbarlich bezeigen, dero ihr
wir uns freundtlich verlassen, und dem

Der Dech Gott

Auch seind wir zu gleichen und andern
zu schulden wölle Jederzeit Ihnen und
freundlich zu verschulden erpötig und uns
hiemit dem gnedigsten Vatter der Barmherzigkeit
treulich empfohlen. Datum Berlingerode
den 7 July Ao 1614

Otto, Thile und
Hans von Western
Hagen gevettern

Sind Hh. [illegible] intercedieren [illegible]
so in [illegible] inhaftiert worden.

Den Erbarn, Achtbarn vnnd wolweisen [illegible]
Burgermeistern vnnd Rath zu Duderstadt, vnsern
besonders gunstigen guten freunden vnnd
nachbarn

[illegible]

Den Edlen Gestrengen und Ehrnvesten
Erbarn Weisen und herren [illegible]
herren [illegible] und Erbsassen zu [illegible]
Eingart[illegible] und [illegible]lingen Meinen
viel günstigen lieben Herrn

84

Die vonn Westerhagen

seint von ihrem Schildt zue Tüftelin,
p. von 3. hüfften Landt, gerade [illegible] so Valtin Diederich bewohnet,
an allerhandt Steüren schüldig.

6. Rthlr vom Landt Anno 1620.

78. Rthlr – 10. sgl. deroselben [illegible] Steüer mit den Zinsen biß 1638.

19. Rthlr – 18. sgl. de Anno 1625.

15. Rthlr Anno 1629.

8. Rthlr de Anno 1630 undt 1631.

9. Rthlr Landt[illegible] Steüer

71. Rthlr – 3. sgl. Contribution, von Martini Ao. 1632 biß den 3. Octobris Anno 1638 von 237. Zielen, jedes Ziel von 1. hüfften 3. sgl.

Summa 196. Rthlr – 25. sgl.

~~107. Rthlr~~

Der von Westernhagen nachsteen-
dige Breuer von ihrem Wildt zue
Eckelingerode concernirendt

Die von Klosterhagen

sindt von ihrem [illegible] zue Immiex,

p. von 4. Hufen — gerodas so Barthold Wagner be-

wohnet, an Steuren schüldigk.

86. Rthlr – 12. sch. der Vogt Christians Steür mit

dem Zinsen, biß 1638.

16. Rthlr vom Lande Anno 1629.

11. Rthlr – 12. sch. de Annis 1630 undt 1631.

14. Rthlr – 12. sch. Landthaltungs-Steüer

94. Rthlr – 24. sch. Contribution, von Martini Ao 1632

biß [illegible] Ao 1638, [illegible] von 237. [illegible]

[illegible] [illegible] 5. sch. Contribution,

Sa – ~~[illegible]~~ 218 –. Rthlr.

Dein gemelte von Klosterhagen

von ihrem [illegible] daselbst zue Immiex,

[illegible] landt,

gerodas, so [illegible] Wolden under handen

rückstendigk.

54. Rthlr der Vogt Christians Steür, mit den Zinsen

biß 1638.

5. Thaler – 18. sch. de Annis 1630 undt 1631.

6. Thaler – 12. sch. Landthaltungs-Steüer

47. Rthlr – 12. sch. Contribution.

Sa – 113. Rthlr – ~~12.~~ sch.

111. Rthlr – 6 – sch.

Klost.

Alleß

Rest bewirte von Ottersderhagen von ihrem Guth zue Immingeroda, so Lorenz Fincke undt Marten Zander bewohnen, nachstendig

von 4. hufen

100. Rthlr – 20. gl. vom Christians Steuer, mit den Zinsen biß 1638.

28. thaler Anno 1625.

24. Thlr – 12. gl. Anno 1629.

14. Thlr – 12. gl. de Annis 1630 undt 1631.

14. Thlr – 12 gl. Landtcollingß Steuer

94. Rthlr – 24. gl. Contribution.

Sa – ~~277~~ 260. Rthlr. 20. gl.

Der von Westernhagen rück=
ständige Steuer von ihren Gütern
Gut Immingeroda betreffend.

Die von Westernhagenn seindt von j. Hufen landes vor Closterbreden schüldigk:

5. Rthlr de Anno 1614 biß 1618.

2. Rthlr de Annis 1619 undt 1620.

21. Rthlr – 18. gl. der Vogt Christian Bauer mit den Zinßen, biß 1638.

5. Rthlr von Anno 1621 biß 1625.

4. Rthlr de Anno 1626. biß 1629.

2. Rthlr de Annis 1630 undt 1631.

2. Rthlr Landtfolgungs-Steuer:

23. Rthlr – 21. gl. von Martini Anno 1632 biß den 7. Octobris Anno 1638, undt zwar von 237. Zielen, jedes Ziel 3. gl. an Contribution.

Summa – 65. Rthlr – 9. gl.

Der von Westernhagen rückstendige
Steuer von j. fürstlichen Landes vor
Uesselreden betreffende.

Die Von Westernhagen seindt Vom einer hufe Landes schuldig Zur Contribution so Vor Westelraden gelegen. Von Martini Ao 1632 biß den 31 Octobris Ao 1638.

23 ~~Rthaler~~ ij gl Von 237 Trall Idat trall Vom den hufen 13 gl

It der Westernhagen Gutt zu Immingerode so Bartoldt Wagner bewohnet helt 4 hufen Landes

94 ~~Rthall~~ 24 gl.

It der Westernhagen Gutt Von 4 hufen Landes so Lorentz Fischer undt Martin Sander bewohnet

94 ~~Rthall~~ 24 gl.

It der Westernhagen Gutt Von Zwey hufen Landes so Bastian Nolten bewohnet ertraget Zur Contribution

47 ~~Rthall~~ 12 gl

It der Westernhagen Gutt so Valtin Diderich bewohnet Von Dreij hufen Landes ertraget

71 ~~Rthall~~ 3 gl

Contribution des hern
Adel betreffe.

1614, Febr. 7.

92

Uff abermahlige Clage deß Closters Teistungenburgk Contra Westernhagen wegen Hüten und Jagens, auch Schneissenmachens und Fellens im Teistunger Burgholtz, soll der am 8. Februarij Anno 1613 außgegangenen befelch, es sein den Westernhagen erinnert werden. Decretum den 7. Februarij Anno 1614.

Auß'm Oberambtts Protocoll.

SECRETUM CIVITATIS ... ENSIS

Protocollum vom 14.
Februarij Ao. 1614.
In causa
2 Reiffingenbrügge
Contra
Westernhagen C.

1614, Mai 5.

93

Ist abermahls, daß Closters Breitungen[?] [illegible] abgerechten[?] Jahren und bestellung der [illegible] am Rodenberge Item die von Westernhagen Klage füllen[?] ein [illegible] von Westernhagen, wie auch der F: Commissarius deß Closters [illegible], daß Dienstag post Exaudi den 13 huius darein[?] be- scheiden, (weil[?] Ihnen daß die vorigen befehlen nit parirt, so woll auch daß die frömbden anfang [illegible] cautiren wollen, verstendigt worden. Decretum den 5. Maij Ao: 1614

Kirchen[?] Protocoll

NB. die von Westernhagen seindt nit erschienen.

Protocollum vom 5. Maij Anno 1614.

Nb. protocollum de ao 13. dess.

Nb. [illegible]

[illegible]

1614.
Mai 16.

94

Uff des Closters Teistungenburgk eingewendte clage contra Otten von Westernhagen, das Er zugefahren undt mit holtz geladen in des Closters eigenthümblichen Kampe an der Bleckenrödischen gräntze ein fuder holtz ohn fug abführen lassen, soll Beclagtem befohlen werden, das abgeführte holtz widerumb an den orth, da es genommen, hinzuschaffen. Decretum den 16. Maij 1614.

Rüssen Protocoll

SECRETVM CIVITATIS DVDERSTADENSIS

Protocollum den 16.
Maij ao. 1614.

1614, Sept. 13

Uff abermahlig clagen Closters Schiffenbergk
G. wie den Westernhagen, wegen ohngebührlichen Jagen
und Jachens in deren Closter gehöltzen, ist denen
den Westernhagen nochmahls anbefohlen, sich dessen
zu enthalten, Inmaßen das Concept sub dato den
11. 7bris ausweiset. Decretum den 13. 7bris
Anno 1614.

Außem Protocoll.

DARMSTADIENSIS + SECRETUM CANCELLARIE

SIGNUM CIVITATIS DUDERSTADENSIS

Protocollum vom
13. 7bris [illegible]. 1614.

Dem ½ Theil vnd andern von Weißenhagen
einstandenß dem ²⁄₁₄ Theil Aufschin alß den-
selben hinder gesetzt, läst man es bey deren
poenal mandatis bewändtlich, doch letzten
dem 10. Einsprenn ungeschmälert allerdingß be-
standen, darumb dieser wie den Weißenhagen
doch Closter zu Heiligengrabe bey dem
vorgenommenen ausroden auf seinem ge-
stifftlichen vnd von undencklichen Jahren
erfahrenen Erb: vnd eigenthümben, unper-
turbirt lassen, auch den billichen regreß, waß
zu ohngebühr eingefüert, hierdurch sonderlich er-
statten sollen, bey auch bey hinnächtiger angedrohten
der straffe, vnd da gedachte von Weißenhagen
wegen etzlichen dem Closter eigenthümblich
zustehenden stück landes, darauß man
keiner solchen qualitet gestendig, dem
Hochwürdigsten vnserm gn. Herrn dem
Erzbischoffen vnd Churf. zu Brandt. zu
unterthänigsten vortrag Ihr Churf. Dr. vnd
orts allein Competirender hoher Landes-
fürstl. Obrigkeit einiger anfang zumachen,
sich ohnmächtiger straffliche weisung unter-
stehen würden, mögen sie Ihr Churf. Dr.
wieder die ansschliessenden ernstlichen andung
gewiß erwarten gewärttig sein. Decretum
den 1. 8bris 1614.

Kirchen Protocoll

Protocollum den 1.
8bris Anno 1614.

1615 Mai 29. 97

Uff eingekommene Clagschrifft deß Jungfraulichen Closters Teistungenburgk c. die von Westernhagen undt Erbemelter von Westernhagen darauff sub dato den 8. Xbris negst abgewichenen Jahrs darauff gethann widder antwortt, belangende daß Jagen, Hetzen, Fellen undt ander Waidewerck, dessen die Juncker sich in deß Closters gehöltzen undt Feldern anmaßen, ist nit underlaßen worden, ein darüber im Churf. Oberambt vorhandenn befindliche Acta auffzusuchen, undt wie darab befindt zuersehen, daß damals Gottelshausen angrendende Jagens gerechtigkeit auff dem jenigen denen von Westernhagen niemahlß gestanden, zudem die praesumption der Freyheit auff deß Closters seiten stehet, undt ist nit genug, einer oder der andern Jagewerckes verrichtunge sich alßbaldt zuberühmen, sondern auch ein erhebliche beweißthume darumb sein muß. So sollen hiervorige Befelige benandtlich vom 8. Februarij 1613. den 7. eiusdem mensis undt 13. Xbris negstfolgenden 1614 Jahrs widerholet werden. Decretum den 29. Maij Anno 1615.

Außm Protocoll.

Protocollum den 29. Maij Anno 1615.

Kl5, Obl. 8

Uff abermahliges clagen deß Jungfräulichen
Closters Teistungenburg, So die den Schäffern,
Jägern, auß Jagen undt Weidewerck treiben in
deß Closters ohnstreitbaren undisputirlichen eigenen Ge-
hültzes belangende, sollen Vorige hierüber ergangene
Oberambtliche befelche benandtlich der am 29.
May dahier und einverleibung 50. Reichsthl.
unnachläßiger straffbuß, so offt undt viel
nach berurtem befelch zuwider gehandlet würde,
erneuert undt geschärpffet werden. Decretum
den 8. 8bris Ao. 1615.

Rüsten Protocoll.

SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS

Protocollum 8 8bris
Anno 1615.

1617, März 15.

Demnach verschiedene Oberambtliche befehliche
sonderlich de dato den 8. February 1613. dem
7. February vnd 17. Xbris 1614. vnd dem 8.
8bris 1615 an die von Westernhagen hie erst
ergangen vnd erinnert worden, in vnd auß des
Closter Teistungenburgk geholtze vnd Bäwerey sich
gäntzlich abzuhalten, ergangen, aber dem Closter
itzo von newen berichtet, dass Ditterichs von
Westernhagen Sohn bereits bey sich gehabter
gesellschafft am 25. negst verschienenen Monats
in dem Closters gehöltze zu Wüstendorff mit
Paren, Hunden vnd andern Zeugen bey hellem
tage öffentlich zu jagen, sich aus dessen jagens
gerechtigkeit bemächtigt zu sein vermeintlich
vnterstehen lassen, als soll Ihnen hiebeneben
auff dann beym Churf. Oberambtt vor-
handenen Acten vnd gegenstell zugemüthe
geführt werden, zu halten die obgesetzten mehr-
fältigen Oberambtlichen befehlich nachzusetzen
vnd bey poen Ihnen hiebenebens angekündigter
50. Rthl. ~~[illegible]~~ gebührlich zu pariren.
Decretum den 15. Marty 1617.

Rüsten Protocoll.

Protocollum den 15
Martij Anno 1617.

Uff einkommende Clag deß Closters Heiß-
lingenbürgk, ob sollen Ihnen denen zu Ambachtrings
dem Bettelhause am Rodenberge eygenthümlich zu-
stendiger Ländereÿ eintrag vnd hindernüß ab
denn den 3 Vnfferenhagen begegnen wollen, Ist deriger
Herrn Oberambtmannß Sebastian von Bettfeldt
vom 13. 7bris Ao. 1617. wie auch den derselben
nachabgangenen befehlich zu wiederholen, vnd denen
den 3 Vnfferenhagen bey Poen — 100. Rthl. Kaÿserß
zugebieten, daß sie sich hinfüro aller fernern
turbation vnd betrübung enthalten. Decretum
den 6. July Ao. 1617.

Fürstl. Protocoll.

Protocollum vom
6. July Ao. 1617.

1619, März 2.

Als Bernhard, Hans Albrecht und Jobst Heinrich von Westernhagen, haben sich zuerinnern, daß Stephan von Botzfeldt negstgeweßener Oberambtman zue [illegible] vielen unterschiedtlichen malen, benantlich in dato den 8. Februarij 1615. 6. Martij und 11. Septembr. 1614 [illegible] den 8. Octobris 1615. Jahrs und [illegible] damahls [illegible] [illegible] 50. goldt. [illegible] auch in [illegible] [illegible] hergegangen [illegible] [illegible] itziger ihr Oberambtman [illegible] der am 20. Martij [illegible] Jahrs 1617. mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in des Jungfrawlichen Closters Teistungenburg Holtz und eigenthumblich auf dem [illegible] [illegible] Gerichts [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgehawen [illegible] und [illegible] [illegible] Klag und Imploration [illegible] der Ebtißin und Convent des benanten Jungfrawlichen Closters [illegible] erscheinlich, daß [illegible] [illegible] allen und iedem [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] Befehl mit [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] nicht desto weniger [illegible] [illegible] mit [illegible], [illegible] und an [illegible] in [illegible] [illegible] und [illegible] nicht anders [illegible] und [illegible], alß [illegible] eigenthumblich mit [illegible] [illegible],

Also seindt Sie zu allem überfluß undt der Nachrichte
nach hinterwegen, neben anhangendem Befehlich daß
Sie ambt undt Gericht bey Vermeidung obangezeigter
undt ich obbemelte der [illegible] gerichtlich an
außländischen Gelehrten, [illegible] der zue
Zeit auch [illegible] sollen, die Jugendt [illegible]
[illegible] undt andere [illegible] in die [illegible]
[illegible] gäntzlich auszuschließen. Undt dieselbe
[illegible] Rath allerdings unterbrechen [illegible]
[illegible] Grentzheit [illegible]
Closter Grundt undt Boden [illegible] zu [illegible],
[illegible] alter [illegible] Ordnung gemäß [illegible]

Actum den 6 Martii Anno 1618.

Also dem Fürstlichen [illegible]
[illegible] Protocoll

1652, Okt. 11.

Actum Duderstadt den 11 Octobris ao 1652.

Erschienen die Duderstädtische Jäger, benandtlich Hans Henrich, Rudolph undt Christian Weyse Gebrüdern nebst Henrichen Strumeyern, brachten clagende vor, dass der hochadliche Junker Henrich Arnoldt von Westernhagen einen Jäger neben seinen bey sich habenden interessenten zu Teistungen sich unterstanden, undt auff E. E. Raths Botmessigkeit benandtlich bey dem Desingerödischen uff dem Geiersbergen jenseits dem Pferdeberge einen Hasen gehetzet undt gefangen, welchen ihnen die clagende Jäger denen von Westernhagen mit gewaldt abgepfändet undt mit sich in ihre Verwahrsamb in die Stadt gebracht.

Hierauff ist am 14 eiusdem mensis et anni, der Ort bey dem Pferdeberge besichtiget, wo nemblichen der questionirte Hase angehetzet undt endtlich gefangen worden, in Augenschein genommen, wobey in loco undt Person Herr Christoph Bartling, Schilling Bergmann undt Herr Hans Eichenmeyer von Rathswegen, dan die Herren Henrich Arnoldt von Westernhagen Undtervogt auff Teistungen sambt seinen Jägern, in deren gegenwart obermelte Clagende Duderstädtische Jägern beständig vorbrachten undt angezeiget, dass sie ihren Hasen neben dem Mühlenthale auff dem Pferdeberge dort, woselbst etzliche grosse Eichen Bäume befindtlich, angehetzet, undt endtlich an der Steiker nechst dem

heiligenfelten, von beiderseits Bürgern, welche
daselbst Johannem Lemmen Wessen gefangen
worden, welchen ort der von Westernhagen
für seine Botmässigkeit angezogen, das mit E.E.
Raht, sondern denen von Westernhagen daselbst
zu fahen gebührte, welchem wegen obbenandte
Rahtsverwandte keinen bestandt gethan, dieselbe
der Stadtschreiber in nahmen E.E. Rahts wieder
solchen oben der widen bestrafung beistand
protestirt, hierauff sich das Verbrecher weiter
wirb nach seine gefängnis ... und auff ...
seine Wirthschaft genommen.
Dessen aber ohnerachtet hat sich Heinrich Arnoldt
von Westernhagen ultra dessen deroweilig gemacht
wann ihme der Gefangen widerumb verabfolget
würde, daß er selbigen denen Sachen restituiren
wolte, welches aber als er nimmer bestellig gemacht
ist in pleno einhellig dahin geschlossen, und folgendts
befohlen den abgefundenen ... denselben
zu restituiren und verabfolgen zu lassen, welches
geschehen, ut supra.

Hochedelgeborner &c.

Demselben kann Ich klagende hierzubringen nit
umbgangs nehmen, welcher gestaldt am ver-
wichenen Freytags mein Sohn, nebst meinen
Schützen, in deß Closter Drüstingerhäußer ge-
hölze und Feldtmarck auff die Jagt zu
gehen, und sich daselbst, welches wir, von den
Vorfahren her allwegen, in benandtem Closter
stifft und gehöltz, vermöge eines vorher
auffgerichteten Recessus, ohne einigen manns
eintrag und Hinderniß unsere Jagten ex-
ercirt und in possessione gehabt, einiger
ahngelegenheit nit besorgende; So hatt sich
doch über alles Zuversicht zugetragen, daß
die Bürger auß [illegible] hervorgefallen,
unter dem schein, alß ob die meinigen in
ihren Zuständigen gräntzen weite gejagt hätten,
da doch deren keinen [illegible], die
auch selbiges im [illegible] nit fördern, ver-
thun und verhindern können, sondern frembd weither
nit kommen, jaß in deß Closters zuge-
hörige Feldtmarck, welche mit einer Landt-
wehr und graben von der [illegible]
Gräntze abgesondert und unterschieden;
Alß die nun, wie albereits gedacht, die
meinigen auff ihrer Gräntze nit antreffen
können, Sie ihnen im Zurückzüge be-
griffen gewesen, haben Sie ihre bey sich
habende Jagthunde bey denn ihren gefangen
und schießende gemacht, und nachdem meine

Jagthunde selbst geschrey gehört, wurde sie dem
meinen Bedienten ab: und ermeldtigen nachgelauffen,
wie sie nun nach ein bey die Kommen, haben
sie gantz unvorsichtiger und freventlicher weiße,
ja wider aller redlicher Jäger brauch und ge-
wonheit, wohl mit 12. schößen zugleich und con-
tinuirlich feüer auff meine hunde gegeben
den einen durch den halß, und den andern
vermündlichen gar todt geschoßen, dann sich
denselben noch nit wieder zu hauß bekommen,
und ist dießes alles nur allein auß dießer
Ursachen geschehen, weill die Underthanen sich
zu underschiedenen mahlen gelüsten laßen, in diesem
zu gehörigen Feldtfluhren zu Ecklingeroda und
Birken zu jagen, weßwegen die den Jägern
Richtter anbefohlen worden, solches
einzustellen, Sie aber solches nit geachtet,
sondern vor wenig tagen Ihre Lappen
auch biß gar in die Gartten[illegible] zu
Ecklingeroda zu ziehen sich unterstanden; Alß
ist demselben dießer Richtter rechtmäßig
verschaffet worden, Ihnen etliche [illegible]
per pfandesweiße auffzuheben und zu sich
zunehmen, wozu die bishero, wozu die
bishero, weill die eine rechtmäßige Sache
haben, gantz stille geschwiegen, nunmehr aber
haben die also durch niederschießung
meiner hunde, Ihre eigenthätige revange
gewaltsamer weiße, wider alle Recht
und billichkeit suchen, und Ihre sache übrig
lande, bey welcher, da Ihnen einiger eintrag

geschicht, Sie sich deßentwegen zu beclagen
vnndt hülffe zu suchen haben, sich respective
hierin weitter verbey gehen wollen;

Wann aber Ihnen ein solches zu thun gar
nit gebühret, vnndt Ich auch nit ge-
meinet bin, eine solche Obrigkeitmäßige
eigenthätige gewaldt von Ihnen zu dulden.

Alß ersuche Meinen Hochgeehrten Herrn
Oberambtman Ich hiermit dienstfreündtlich-
ter gestalt, tragenden Oberambtshalber
die Underthaner wegen Ihres verübten
frevelß wegen nit allein ernstlichen zu
bestraffen, sondern auch dahin anzuhalten,
daß Sie mir wegen meiner geschehenen
Sachen billiche Satisfaction vnndt er-
stattung thun müßen, mit weiter an-
gehefften ernsten Inhibition, daß Sie
Sich bey einer namhafften straffe
fürtters solcher eigenthätigen frevelhafften
gewaldtsambkeytten enthalten, vnndt da
Sie an mir vnndt an meinen Vettern
etwaß zu praetendiren vermeinen,
solches ordentlicher weiße, bey Ihrer
Ihren Obrigkeit suchen mögen. Vnndt de
Datum Heiligen? 2. Xbris 1652.

Meines Hochgeehrten
Herrn Oberambtmans

Dienstwilliger

Henrich Arnoldt von
Westernhagen

Ihm
Herrn Oberambtman
deß Eichsfeldes Johann
Eberhardt Herrn zu Eltz etc.

Pnt: 7. Xbris
1652.

Copia Supplicationis p.

Titulus

Ehr Wohledelgestr. würdt annoch erinner-
lich sein, wie daß ihro Churfürstl. Gnaden
Schultheiß neulicher Zeit in anwesenheit
ihrer hochEdelgestr. des herrn Oberamtmans
hier mittel zur gütlicher beylegung einiger
zwischen uns undt Ehr. gestr. schwebenden widerwärtigen Stad differentien
vorgeschlagen, wan nun wir [illegible]
zu dergleichen händlen absonderlich mit be-
nachbarten [illegible] fremden gar kein be-
liebens trage. Als können wir endtlich
[illegible] wol geschehen laßen, bevor
auch inskünftige dieser wegen ob nämlich
die von Windenhagen [illegible] Closters Fisch-
[illegible] [illegible] zu sagen befugt
oder nicht [illegible] [illegible] laßen
[illegible] laßen daß [illegible]
Closter [illegible] die von Windenhagen [illegible]
zusammen [illegible] ihrer gestr. jagdschaft
adelichen [illegible] Jäger damals in [illegible]
Lindenberger [illegible] gefangen ist derselbe bereits
abgewandter maßen in herrn Jacob [illegible]
behausung geschickt [illegible] Ehr.
gestr. Jäger denselben zu [illegible] gelegen
Zeit haben können. Daß aber von [illegible]
[illegible] noch ein anderer [illegible] Ehr. gestr.
damals [illegible] solle [illegible] weil
keiner von selbigen wißen, sollen wir
demnach zu Ehr. wohledelgestr. belieben den
thäter zur händigen sol alsdan derselbe

der gebühr nach, genugsam oft gesetzten das
vnberührten fall geschehen anderer [illegible]
befohl vnd wider vnsern willen geschehen ab
gestraft werden, haben darauf Ew. gestr.
zu gestrer wissenschaft nicht verhalten sollen
dieselben göttlicher almacht hiemit befehlende
vnd verbleiben allzeit

Ew. wohlEdelgestr. etc.

Heinrich [illegible]

1652, Dez. 3

Unsern freundtlichen dienst zuvorn, Ehrnveste
wolweise undt Vorachtbare, besonders
günstige Herrn undt freunde.

Was massen Henrich Arnolde von Westernhagen
klagende vorbringet, dass, nach dem sein Sohn
neben seinem Knechte, an verwichenem freytage
in das Tistlingerbergische gehöltz undt feldtflüre
uff die Jagt gezogen, die Duderstattische Burgere
auss der Statt gefallen, ihre bey ihnen gehabte Hunde
[illegible] gemacht, dardurch die Westernhagische Hünde
zu ihnen gelocket, undt wol mit 12. Schüssen zu-
gleich undt continuirlich feuer auff dieselben ge-
geben, den einen durch den Halss, undt den andern,
so nicht wieder zu rück kommen, vermuthlich gar
todt geschossen, alles wieder auffrichtigen Jäger Recht
undt gewohnheit, undt wol deswegen schliesslich
gebetten wirdt, meldet der Inschluss mit mehrem.

Nun hette Ich zwar meines orths gäntzlich darfür,
dass dieser begangener frevell, ohn allen
Ewren vorbewust undt geheiss möge geschehen sein,
Weil aber gleichwol solcher muthwill keines
wegs zu approbiren.

So will Oberdirectorswegen hiemit begehrt haben,
Ihr wollet Ewren Bürgern solchen verübten fre-
vell nicht allein hoch verweisen, sondern auch die-
selben nach der gebühr straffen, darbeneben sie
dahin ernstlich anhalten, damit sie Clagenden
von Westernhagen so beschossenen dingen nach

wegen der geschlossenen Hände, billiche satis-
faction und erstattung thun, ihnen auch der-
gleichen eigenthätigen frevelhafften handlungen
sich hinkünfftig zuenthalten, bey gewisser
poen inhibiren und verbieten, ohnezweiffelich
[?] daß sie viel erhebliches dargegen nicht zu-
bringen hätten, würden sie damit billich auch
gehört.
Und Sie sind freundtlich zu dienen und willfahrig
geneigt. Datum Heiligenstadt den 3. Decem-
bris Anno 1652

Meines Hochg. [illegible]
[illegible] Herren

Churf. Maintz. Rath
Oberamtman und Land-
richter des Eichsfeldes

Dienstgeflissener
[illegible]
[illegible]

Denn Ehrnvesten hochweisen vnd Vor-
achbaren herren Schultheiß Burgermeistern
vnde Rath zu Duderstadt Meinen insonders
günstigen herren vndt freünden.

Recep. den 4. Xbris 1652.

1652 Dez 17

109

Vnser freundtlich dienst vnd willfahrung zuuorn
Ehrnveste wolweise vnd vorachtbare, besonders
liebe herren vnd freunde

Hanns Arnoldts von Westernhagen abermalige
klage gegen seinen Bürgern, wegen seiner theilß
gestohlenen, vnd theilß mit weg genommenen
Jagdthunden communiciren wir hiemit abschrifftlich,
auff daß ihr nach inhalt deß andern zu beyliegendt
an euch außgelaßenen Decreto zu gebührender folge
entweder primâ post ferias audientiâ gehörige
partitionem beym Oberambt dociren, oder bestendige
vrsachen, warumb ihr euch dazu nit schuldig
erachtet, gehorsamblich einbringen wollet, damit
der von Westernhagen mit gebürigem Bescheide ver,
sehen werden möge. Vnd bin euch zu
freundtlichen diensten vnd willfahrung geneigt.
Datum Heiligenstadt den 17. Decembris 1652

Meinen insonders vielgeliebten herren,

Churf. Mäintz. Rath
Oberambtman vnd Land
richter deß Eichsfeldes.

Dienstgeflißner williger,
J. H. [illegible]

praes. den 20. Xbris. 1612.
Ist Oberambtman befohlen ... in sachen Brunig ...
verschwerung gegen Cont. die Stat ...
stat zu anstellen.

Denen Ehrnvesten, Wolweisen und Vorachtbaren
Herren Schultheiß Burgermaistern und Rath zu
Biberach Meinen großgünstigen lieben herrn und freunden

1652, Dez. 17

111

Hochedelgeborner etc.

Dass derselbe sich meine über ein Bürger
zu Niderstatt (?), sub dato den 2. Maij
zum Churf: Oberambtt eingeschickte Clage
Herrn Schultheissen, Bürgermeister undt
Raths daselbsten Oberambtsbefelch ertheilen
undt anbefehlen wöllen, obbemelten ihren
beclagten Bürger, den er meinen Jaghundt
ohnrechtmäßig (?) erschossen, nit allein
hart zu bestraffen, sondern auch denselben deß-
wegen der gebühr nach zuzusprechen (?), undt
Sie [illegible] ernstlichen dahin anzu-
halten, damit Sie mir, so beschaffenen
sachen nach wegen meiner geschehenen [illegible]
billiche Satisfaction undt erstattungs thun
möchten, darfür bin Ich dienst- danckbar.

Ein Jahr ist seider der Zeitt in erfahrungs
bracht, dass Sie meinen einen Jaghundt
welchen Ich vermeint, dass er todt ge-
schossen seye, mit sich in die Statt ge-
nommen undt denselben noch auf ihrem
Marstall verwahrlich haben sollen, hätte
demnach vermeint, Sie würden dem
Churf: Oberambtts befelch schuldiger
maßen gehorsambt, undt mir wegen meines
geschehenen undt ohnverantwortlicher weiß
abgenommenen Hunds, billiche Satisfaction
undt erstattung gethan haben, wie Ich
dann derselben durch H: Johann Ulrich (?)
Hartten (?) Ihren mit Rathsverwandten,

Zu vnderschiedenen mahlen zimlich ernstlich ersuchen lassen,
ist aber nichts darauff erfolget, alß daß der ietz-
bemelter H. Reinhardt, mir dergestalt bescheid
zu entbieten lassen, daß der Rath zu Vnder-
statt den Ihme zugeschickten Oberambtß
Befelch verantworten würde.

Wann Ich aber damit gar nit Content vnd
zufrieden sein, vielweniger mir so ehrenrüh-
rig vnd schmählicher weiße zugezogenen
gewaldt solcher gestaldt vff mir ersitzen
lassen kann.

Alß gelangt ahn meinen hochgeehrten Herrn
Oberambtman hiermit mein nochmahlig
dienstfreundtlichen bitten, Er geruhe groß-
günstig, obengemeldten Rath zu Vnder-
statt dieses Ihres Ohngehorsambß halber
nit allein ernstlich zu verweisen, sondern
Ihr auch wider ein arctius mandatum
dahin anzubefehlen, daß Sie wegen meines
gethanen Schadens mir billiche erstattungs
thun, den andern aber so Sie mir wider
alle Recht vnd billigkeit abgenommen
vnd noch bey sich haben, widerumb hin-
füro in meine behaußungs verschaffen
müssen.

Dasselbe geschicht billich, wirdt verhütens
andere Ohngelegenheit, die darauß ent-

diesen Wörten aushält, vnd Ihr ein vnd
Andt meinen Hochgeehrten Herrn nach
Vermögen Dienstgefällig alle Zeitt geflissen.
Datum Deidingen den 17. Ebris
Anno 1652.

Ihr Dienst Hochgeehrten Herrn
Oberamtmanns

Dienstfreundtwilliger

Ihr
Herrn Oberamtmann vnd
Landrichtern auff Eltville
Johann Eberhardt Herrn zu Eltz

Dietrich Arnoldt von
Westernhagen

Prt: 19 Ebris
1652

Copia p.

1653, [illegible]

113

Hochwohlgeborner,

Ob woll Junckher Henrich Arnoldt von Westernhagen
bei Ew. Hochf. Dl. Chfl. wegen dreyer Jagdhunde [illegible]
über Unß [illegible] [illegible] innerhalb und ge-
bannten Forst [illegible] [illegible] wollen, So seindt wir
jedoch [illegible] nicht ~~[illegible]~~ [illegible] der Verhoffnung
[illegible] daß die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] eingestellet [illegible] ~~[illegible]~~
und abgeschaffet worden, bitten demnach dienst-
freundlich Ew. Hochf. Dl. Chfl. daß [illegible] unver-
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] nicht
[illegible] verändern [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wollen,
Und demnach [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
daß die von Westernhagen sich [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] bei dem
Chur-Maintz(?) Oberambt [illegible] [illegible]
inhibitorial Decreta gegen die von Westernhagen
erhalten und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] ~~[illegible]~~ wollen wir dienstfreund-
lich gebeten haben, Ew. Hochf. Dl. Chfl. [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
daß [illegible] [illegible] [illegible] Oberambt [illegible]
[illegible] [illegible] protocolla
[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Decretis [illegible]
als interessenten [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] District [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
daß ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gerechtigkeit

glückseeligen friede und standhaften [illegible] meines [illegible]
dero vielgeliebten [illegible] jederzeit dienstwillig [illegible]
[illegible] geben [illegible] den 4. January Anno
1653.

D. [illegible]

Dienstfreundwilliger

[illegible]

1653, Januar 24

114

Hochwohlgeborner etc.

Welcher gestaldt mein hochgeehrter herr Oberambt-
mann sub dato den 17. abgewichenen Monaths
Decembris E. E. Rath zu Understatt durch ein Ober-
ambtlich decretum nochmahlen anderweidt aufer-
legt und anbefohlen, daß Sie wegen meiner theils
geschehener theils abgenommener [illegible], nach
inhalt deß Lateris B. eindem an die auffge-
legtenen decreto zu gebührender folge entweder
prima post ferias audientia gehöriger pari-
tionem im Oberambt docirt, oder beständige
Ursachen, warumb Sie dieß dazu nit schuldig er-
achten, gehorsamblich einbringen solten, damit sie
mit gehörigem bescheidt versehen werden könden,
solches haben auß der mir communicirten
Copia, wofür ich dienstlich danckbar bin, mit
mehrerem ablesende vernommen;

Also nun obged. Rath zu Understatt, diesem an-
gestifften Oberambtlichs decreto keine gehorsame
parition geleistet, sondern solches zu großem
despect deß Churfe. Oberambtlichs [illegible]
in windt geschlagen, [illegible] [illegible]
werden, sub dato den 8. huius mensis Ja-
nuarij an Meinen hochgeehrten herrn Oberambt-
mann noch weiters schreiben und [illegible] gegen
mehrbemelten Rath wie die Obrigkeitliche
hülffe bittlichen zuersuchen, damit von ihren
Bürgern mir mein zur höchsten [illegible] ab-
genommener [illegible] restituirt, und wegen
deß andern [illegible], so die mir [illegible]
weise geschehen, gebührliche vergleichungs und

Vertrag mit mir getroffen werden möchte
Es ist aber biß dato weitter darauß nichts
erfolgt, sondern bleibt die sache in suspenso
vnd beharret der Rath zu Anderstatt
einen weg wie den andern in seinem Ge-
horsamb;

Wann aber ich solchem, in dem Er mir zum
grossen praeiudiz gereicht, länger nachzu-
sehen nit, Stillschweigen dem mir zum höchsten
vngebühr von den Anderstättern zugezogenen
schimpf auff mir also ersitzen zulassen ge-
meint bin; Dann gesetzt, ein geringsten
aber nit gestanden, daß die meine Diener
nebst meinen hunden in Ihrem zuständigen
geholtz antreffen (: welches sie aber indeß
in aller Ewigkeit mit bestande [illegible]
mit wahrem darthun vnd beweisen können :)
solten sie doch mit abpfändung meiner
hunde meinen Content vnd gefunden sein
vnd solte Ihnen keineswegs gebühret,
feuer auff meine hunde zugeben vnd
solche nieder zuschiessen;

Gelanget demnach an Meinen hochgeehrten
Herrn Oberamtmann hiermit mein
nochmahlig dienstlich bitten, wie zuvorhin
mehrmahlß gebetten, Er wolle günstig
geruhen, mehr wohlbemelten Rathe zu
Anderstatt durch ein Artius mandatum

bey einer ansehenlichen straffen anzübefehlen, daß Sie denen allberaith ez: die ergangenen Oberambtß Decreten in allem schuldige pa-rition zu leisten, mir meinen ohnrechtmäßiger weise abgenommenen Hundt alßbalden re-stituirn, Ihre Bürger Cautionem de non amplius turbando atq; molestando zu pra-stirn, vnd wegen meines gepflogenen Handel(s) sich mit mir gebührlichen Vergleichung mit ernst anzuhalten, oder da sie obiges bestän-digs dargegen einzuwenden haben würden, daß sie ohne längern Verzugs darmit zum Churf. Oberambt einkommen müssen, die Justitiam ahn genug geschehen, vnd zu antwortten alzeit bereit. Ein hochgeehrter Herr Ober-ambtmann befordert hieran die billichkeit, wird andere Nachbarschafftlichkeit vnd begegnende Ohngelegenheiten verdient verschuldt, vnd Gott befohlen. Deisingen, den 23. January Ao: 1653.

Ewers hochgeehrten
Herrn Oberambtmanns

Ahn
Herrn Oberambtmann vnd Landrichtern deß Lechsfeldts Johann Eberhardt Herrn zu Eltz ec.

Dienstw.

Henrich Arnoldt von Metternhagen

Prt: 24. January 1653.

Copia Accusationis Contumaciae de
Henrich Arnoldtß von
Westernhagen.

E. E. Raths zu Nordhausen,

in puncto Kindes
abgenommenen und
[illegible] auß [illegible]
[illegible] [illegible]

Pt: 24. Jan: 1653.

1653 Januar 24.

116

Unsere freundtlich dienst undt willfahrungh zuvorn, Ehrenveste wolweise und vornehme, besonders günstige herrn und freunde.

Heinrich Arnoldts von Westerhagen abermalige Clagschrift, wegen seiner, von Ewern Bürgern, theils geschossener undt theils abgenommener Jagdt hunden, wirdt Euch hiemit auf gleich dem vorigen, communicirt.

Wofern Ihr nun den vorigen Abschiedt des verwichenen 3. undt 17. Decembris, innerhalb noch 14 tagen nach empfahung dieses, in gebühr nicht nachkommen werdet, so soll alß dan uff des Clagers ferner Ansuchen, in der sache erkant werden was recht ist.

Undt bin Euch freundtlich zu dienen undt willfahren bereit. Datum Heiligenstadt den 24. Januarij Anno 1653.

[illegible],

Churfl. Maintz. Rath, Oberamtman undt Landt Richter des Eichßfeldt

Ihr [illegible] williger

J. [illegible]

Praesentirt den 30 Januarÿ 1653

Denen Ehrnvesten Wohlweisen und Vorachtbahren
Herren Schultheiß Burgermeistern und Rath
zu der Stadt Weiden, besonders günstigen
Herren und Freunden

1653, Febr. 10 118

P. P.

Hochwolgebohrner Herr und Vetter,

Nachdem sich [illegible] Heinrich Arnoldt von [illegible] unterm 17 Decembr. verschienen 1652 Jahrs bey E. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgenommen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] und gebetten, solches haben neben dem [illegible] Clausula [illegible] Oberambt Decrete [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] und angenommen,

Nun kommen E. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Closter [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Jagens gerechtigkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Jagens gerechtigkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] contravenirt, und [illegible] [illegible] [illegible] Oberambts Decreten inhibirt [illegible] [illegible] Oberambts Protocollo [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] Jagens Exercitio [illegible] [illegible] Closters [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Attentata [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible]

wider den vorsteher der geistlichen meinung sein,
darauf ein [illegible] [illegible] [illegible]
Heinrich Arnold von [illegible] [illegible]
unterstanden mit bey sich habenden Bürgern und [illegible]
[illegible] das Closter zu [illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible] Und als die Domina des Clo-
sters solchen vorgenommenen Actum more turbativum
[illegible] der [illegible] [illegible] Herrn [illegible] in aller
[illegible] [illegible], und den solchen ungebührlichen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] lassen wollen, ist
[illegible] nit allein mit allerhand [illegible] worten
von den Bürgern angelassen worden [illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], daß sie und ihr Leben zu retten sich zurück
salviren müssen. [illegible] solchen [illegible]
ungebührlichen [illegible] daß die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Bürger
und [illegible] [illegible] der
in dem [illegible] [illegible] und [illegible] der
[illegible] in solchen Attentatis [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] und ge-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und
extendiren wider [illegible], Und obwohl die
alte [illegible] [illegible] den vorsteher
[illegible] [illegible], haben [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gehört
und [illegible] [illegible] [illegible] gelüstet, [illegible]
Sie dem [illegible] daß den Bürger in dem
Closter [illegible] [illegible] nicht den vorsteher
[illegible]

[illegible] Sebastian von Butzfeld [illegible]
[illegible] de dato den 8. Februarij
1613. 6. Martij den 11. Septembris [illegible] den 8. [illegible]
1615. [illegible] fl. [illegible]
den 20. Martij 1617.

zuwiegen gebühret, gesagt, und [illegible] zu der [illegible]
gen auch [illegible] [illegible] grundt und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] dem mit [illegible] die [illegible] [illegible] dem [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] undt
[illegible] [illegible] [illegible] haben. [illegible]
[illegible] [illegible], daß die [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] in amulativem [illegible] [illegible]
[illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] daß sie der
[illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible], und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible]!

Wir [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Cautionem de
non amplius turbando [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] salvo semper
[illegible] nostro [illegible] de quo solennissime protestamur
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Schließlichen aber bitten wir [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Heinrich Arnoldt von [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] — [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] attentata zu [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] möge, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] Stadt [illegible] den 10. Februarij
ao 1653.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Henrich Arnold v. Westerhaus [illegible]

stelt das sigel auf d. Closst. Kaisheimischen grund u. boden.

Fiscalis

Wassen sich Juncker hinrich Arnolt von Westernhagen vnterm 17. Xbris des verschienen 1602 jahrs, bey Ehr. Hochedelh. wegen Zweier jagthunde, davon ihme einer abgenommen, der ander aber geschoßen sein soll, klagende beschweret vnndt darumb deß Verstlichen gelangt vnndt gebürten Schutzes haben neben den Clausula ortheilten Oberamts decreto deß mehrern abbescheidt ver: standen vnndt Eingenommen:

Nuhn können Ehr. Hochedelgestr. wir zum besondern gegenbericht nicht kürtzlichen anzufügen nicht vnterlaßen welcher gestalt damalß den 29. [illegible] verlittenen jahrs alß hinrich Arnoldt von Westernhagens Jeger mit bey sich habenden Jagern vnndt hunden vnterwerts deß Closters Frauwenbergs zu begeben denselbsten zu hetzen vnndt zu jagen, die Domina deß Closters durch den itzigen Capelan Colerum solchen vorgenommenen actum mere turbatiuum in aller güthe widersprechen vnndt von solchen vngebührlichen eingriffen abzustehen vermahnen laßen wölle, derselbe nicht allein mit allerhandt schimpfflichen worten von dem Jenchenn angelaßen, sondern auch er vnndt sein gefehrte mit schlägen dermaßen übel empfangen worden, daß sie leib vnd leben zu retten sich zurück salviren müßen, solchen vorgangenen vngebührlichen handel wol- ermelte Domina auch sobaldt durch einen anstandten botten mit Ehr- dem andeuten daß wolgemelter Westernhagen würde noch weiter ermanetlich [illegible] Lindenbergs auch durchstreiffen vnnß [illegible] an dat ~~[illegible]~~ Der verlaßen halbmecht vir [illegible] beckenweger etzliche von unsern bürgern vnser gefölgs den Lindenberge abzu schicken, vnndt ob alleine der [illegible]

Westernhagen in solchen attentatis
weiter fortfahren und dieselbe biß
in gehörte[n] ortern und gemeiner stat
angehörige gehöltzung erstrecken und
extendiren würde, zu vernehmen
und obwol auch vermeinter
auch einlegt [redacted] von weitern geschehen
anderth der unsrigen die Western
hagenische jäger sich gütlich absentirt
zu haben [redacted] sindemahl denen ichtzunde
hin und wieder streichenden [redacted] befunden

p[er] die unsrige

Deutthagen auch der einen mit
sich nacher Duderstat geführet, daß
aber dieselbe jemalss von Western
hagenischer seiten zur ungebühr für-
geben wirdt, ist den andern [redacted]
geschoßen [redacted] auch i-
mulationen daß von Western-
hagens deß gehöltz geliebet haben
zu hören, dieses wirdt gar [redacted] nicht
gestanden viel weniger auch mit
bestande rechtens können erwiesen
werden [redacted] geantwortet selbiges mahl
ohne die abgeschickte deß raths herren
auch andere auff der jagdt, wie auch
deß Closters diener ebenmäßig
ins gehöltz gefaßt gelassen ¶

¶ weniger wirdt auch gestanden
oder [redacted] rechtmäßige können
bewiesen werden, daß unsere
Leute die Westernhagenische
gehöltz uff einigerley weyße
an sich gebracht

wendt jetzt auch im geringsten
solches nicht gestanden, daß wir
uff wolbesagter domina beschehenes
anstehen; Also die wir ohne einige
gaß annemischen contradiction von
undencklichen iahren hero zeit uff
deß Closters Teistungenburg grunde
und boden auch so weit sich deren
gehöltzung erstrecket, unstreitige
befugt und berechtigt gewesen [redacted]
[redacted] die von Westernhagen dargegen
niemalß ohne gestandig gehabt
sich der örter dürffen finden laßen
damahligen jäger uff Teistungenbur-
gischen grundt und boden zu:

p[er] zu sagen

p[er] auch noch sagen

p[er] unbefugt

gepfändet hetten, so hetten wir
in dem vermöge unserer gerechtigkeit
und des von Westernhagen unfugs
nicht unbilliges daran gethan oder
gehandelt, wöllen aber zu der
hütung allerhandt weitleufftigkeiten
dasen puncts abseit setzen und
daß Closter Teistungenburgs
welches von der alten Gheistlichkeit mit
genugsamen documentis dieserhalb
versehen, denen von Westernhagen
jhren unfugk [illegible] wieder
alles herkommen [illegible] Teistun-
genburgischen gemeindt und beiden
zu hüten und zu jagen befugt
sein wollen, remonstriren lassen

Als auch [illegible] Ursachen
halben die [illegible] gemeindt
[illegible] cautionem de
amplius turbando zu nehmen
halt wir von rechtswegen befugt
zumahl dieselbige [illegible] unsern
gemeindt und beiden in unserm
Lindenberge jagend gefangen
worden, sonder einig gewalt
von Westernhagen seine Jäger
dergleichen eingriffe [illegible] unserer
botmäßigkeit auch bereits mehr
für diesem gethan, gestalt
wir dann auch in neulichkeit dergleichen
ursachen halber jhren einen
gemeindt abgepfändet, gegen außschw-
örung des gefangenen [illegible]
aber jhm den gemeindt in aller
güte wieder abfolgen lassen;
Demnach wir aber zu einiger un-
nachbarlicher weiterunge keine be-
liebung tragen, seindt wir ge-
meinet, jedoch salvo semper et illibato
nostro iure de quo solenniter protestamur

ohnmächtige

F vnderzogen [illegible]

genugsam

wieder

122

r. ohnmäßige

F. [illegible]

r. genugsam

r. wider

gepfändet hetten, so hetten wir
in deme vermöge unserer gerechtigkeit
und der von Westerhausen [illegible]
nicht unbilliges daran gethan oder
gehandelt, wollen aber zu der
Hütung allerhand weitleufftigkeiten
in dessen puncten abseit setzen, weil
daß Closter Treistenburge
welches vonder allen Zeitten mit
genugsame documentis dieserwegen
versehen, denen von Westerhausen
ihren unfugsen, denen sie wider
altes herkommen uff dem Treisten-
burgischen grundt und boden
zu hetzen und zu iagen befugt
sein wollen, remonstriren laßen

Es auch ihr [illegible] erwehnten verhafften
halber den auffo [illegible] grundt
uff [illegible] cautionem de
amplius turbando zu [illegible]
halber wir von rechtswegen befugt
gewesen dieselbige uff unserem
grundt und boden in unserem
Lindenberge iagende uffgefangen
worden, sonder [illegible]
von Westerhausen seine Jäger
dergleichen eingriffe uff unserer
botmäßigkeit auch bereits mehr
für diesem gethan, gestalt
wir dannoch in neulichkeit dergleichen
ursachen halber ihren einen
grundt abgepfändet, gegen außhen-
digung des gefangenen [illegible]
aber ihme den grundt in aller
güthe verabfolgen laßen;
Dennoch wir aber zu einiger un-
nachparlicher weiterunge keine be-
liebung tragen, seindt wir ge-
meinet, iedoch salvo semper et ubique
nostro iure de quo solenniter [illegible]

1653 März 18.

123

Vnser freündtlich dienst vnd willfahrung zuvorn,
Ehrwürdige, wolweise vnd Verachtbare, günstige
gute freunde.

Was massen Henrich Arnoldt von Westernhagen
uff eüwere Exception, den ihme abgenommenen
Jagthundt betreffende, Replicando nicht gestehen
will, daß Ihr in des Closters Teistungenburgk
bezirck, holtz vnd feldfluhr, vor euch allein die
Jagent gerechtigkeit hettet, sondern die von Western-
hagen vnd ihre Vorfahren von alters hero vnd
noch auff diese stunde solchen Jagent gerechtigkeit
in bemelten Closters gehöltze, flühe vnd feld-
marck vndisputierlich gehabt hetten noch hetten, da-
hero auch ihme sein hundt wider Jäger recht
vnd gewohnheit geschossen vnd abgenommen were,
Vnd was er schließlich nachmals bittet, das wirdt
eüch zu dem ende hiermit communiciert, auff
daß ihr in dreyen wochentlicher frist darauff du-
pliciren vnd so dan in der sache ferner rechtlicher
erkendtnüß erwartten wollet. Denen wir
freündtlich zu dienen vnd willfahren bereit sein.
Datum Heiligenstadt den 18. Martij 1653

Churf. Meintz. Rath
Oberamtman vnd Land-
richter des Eichsfeldes.

Den Herren

[signatures]

Denn Ehrnvesten Wohlweisen undt Vorachtbaren
Herren Schultheiß Bürgermeistern undt Rath
zu Vdersstett Meinen günstigen guten freunden

Pr. den 20. Martij Ao. 1653.

1653. [illegible]

125

Hoch Edelgeborner, Gestrenger, Vest, vnnd Mannhaffter, Mein insonders vielgünstiger hochgeehrter herr OberAmbtmann.

Dass Schultheiß, Burgermeister, vnnd Rath zu [illegible] auff meine gegen sie erhobene Klage wegen der ohngebühr abgenommenen vnnd geschehenen [illegible] haller [illegible] vnnd eingewendet, solches habe ich auß deren Communicirten abschrifft, welche ich dienstlich durchgangen, mit mehrem ablesend vernehmmen, vnnd khombt mich seltzam befrembdt vor, dass der Rath zu [illegible] vnnd gesambten den [illegible] dieser wohlhergebrachte [illegible] gerechtigkeit in Closter [illegible] [illegible] vnnd [illegible] die ich, vnd vnsere Vorfahren von alters her vnnd [illegible] auch dieße [illegible] stunde in ruhiger possession gehabt vnnd noch haben, [illegible] zu machen, vnd sich hierin zuturbiren anmaßen mag, da doch die [illegible] mit mir, vnd ich mit ihnen dieser [illegible] halber durchauß keine [illegible] [illegible] iemalß gehabt, vnnd gibt dieses mehrgemelten Rath gar nicht zu [illegible], dass etwan der [illegible] herr [illegible] auß [illegible] ursachen in [illegible] der [illegible]

mit gestarckter warheit angeschifftet, vnnd zuuergleich ge-
nichtet, so dann derselbe meinen Sohn durch stattliche
seiner aelter knechte vnnd jungen mit gesteckten Rohren
vberfallen lassen, vnnd zwar an einem solchen orthe, da er
Ime gantz nicht versehet, also aber mein Sohn zur notturfft
genötiget worden, der angelegten gewalt mit gewalt
zu wehren, vnnd vmb salvierung seines lebens zur gegen-
wehr zugreiffen, Ist nun der itzige Capelan mit sein
vnter begriffen gewesen, solte Er sich dessen als
Einer vnbillichen gewaltthätigkeit entschlagen, vnnd als
seines Ambtes vnd der gemeinen Leben, den ge-
sucht aber in gemeinschafft nicht gestanden, daß der Herr
gewolt an dem orthe quaestionis meinen Sohn von dem
Weg abzuhalten berechtiget gewesen were, hette Er
wol andere Leute als eben den Capelan dessen offi-
cium viell ein anders erfordert, hiezu gebrauchen,
vnnd zu verhütung einiger Vngelegenheit ihn auf
bessere manier als mit wehrlichem gewehr
zuruckhalten anhalten können, Dem andern

verwundert mich dass noch mehr, daß der Rath zu Oldersum
nicht der Domini oder Vormünder des Herrschafftlichen [illegible]
anjetzo, daß [illegible] zu[illegible] Dorff, Mein [illegible]
würde noch weiter [illegible] ihren [illegible] auch
durchstreiffen alsobald zugelassen, und auch [illegible]
[illegible] hinderbrachte klage praesumption [illegible]
und der [illegible] attentata zu unternehmen, abge-
ordnet, da Sie doch in ihrer [illegible] selbst
gestehen und bekennen, daß Sie meine Jäger in ihrer
der Stadt Oldersum zugehörigen [illegible] nicht
[illegible], [illegible] andere nicht absehen
als daß der Domina nur bloß dahin [illegible]
mit ihrer [illegible] praesumption die [illegible]
dem Rath zu Oldersum und daß dem [illegible]
[illegible] und Widerwillen anstifften möge, darauß dan
[illegible] Weitläufigkeiten [illegible]
[illegible] anfangen müßen, da aber dieselbe [illegible]
[illegible] gravirten [illegible]
[illegible] manniglichen zu [illegible]
[illegible] Dominam [illegible]
[illegible] in diesem Fall allerdings [illegible]

den Zinspflichtigen verletzt aber, der diese Schule zu seinem
[illegible] Felder und Hand meisterlich [illegible]
kann ich gar nicht gerechtfertigt halten, und stellen sie es,
daß es nicht nur wider [illegible] ist, und in ewige
Zeit nicht vergessen und verwiesen werden sollen, daß
mein Sohn, und seine bey sich habende Jäger in des [illegible]
herrschaftliche Gehölz oder auf diesem Grund und Boden
schießen würde, hat nun der Herr Probst und seine
falschen Bericht etwas [illegible] angestiftet
soll es ob Gott will, noch über Ihn ausschlagen, Weiland
die abgeordnete Jäger aus [illegible] sich billig
auf der herrschaftlichen [illegible] die
eigentliche herrschaftliche Felder [illegible] sollen, ob
mein Sohn in ihrem Gehölz gewesen sey oder nicht
es ist ihnen aber [illegible] nicht gestattet
gewesen, denn es will der Probst zu [illegible] statt
eignen Feldhorster zu ihm schicken, Meinen
Sohn und Jäger gegen Ihren Befehl entschuldigt,
daß die in ihre [illegible] Gehölz nicht schießen
würden, und sie [illegible] abgewandt, auch
die sich an den [illegible] nicht vergreifen möchten
die Felder der [illegible] alles [illegible]

auch erfahrene Leute in ihren mittheilungen [illegible] mit
wissen, fragen und schriften continuirlich fortge-
fahren, dann Leute genommen hat bereits verdoppelt
geworden, da sich gebrochen, den einen theil ungebührlich mit
weggenommen, den andern aber zuwider aller ehrlichen
Jäger recht und gewohnheit durch den Schuß geschossen,
und obzwar solches auch in des Raths Protocollis
negirt würde, so ist dennoch gegen die zum Thäter
desselben zu nennen sie sich dessen zum öfteren in
ihren Dorffgerichten selbst berühmet haben, ja nicht
zu fechten, in [illegible] auch mit solchem [illegible] negiren
solches ihnen [illegible], und gewissen schein
ferners zuwider Recht gegenfalls wissen auch
nicht dem Contract und zufrieden sein,
Anlangend die Jagend gerechtigkeit, so der Rath in
dessen Closter bezirck Holtz und Feldfluren,
mündlich vor sich allein haben will, hingegen aber
diese von verschiedenen Jagen an denen orthen ihrer
hergeben auch nicht berechtigt sein sollen, dieses
dergleichen geschwatz thut und von verschiedenen Jagen [illegible]
ist unserer Jagend gerechtigkeit, so wir in dem

dieselben deß Closter Holtzes, flucht und Feldtmarck

haben, gantz keinen abbruch, gestalt dieselbe dan

Undersassen deßfalß habende [illegible] gerechtigkeit

mit brieff und Siegeln, recess und Abschieden

documentirt, [illegible] allerdings

bewandten Sachen und [illegible] gerne sehen,

damit der Rath dieses ihr furbringens

deß sie nemblich im Closter holtze zu [illegible]

nicht befugt sein sollen, [illegible] beyfugen

solle, Contradiciren aber [illegible] allein

[illegible] attentatis, und [illegible] dan

[illegible] nicht, ob der Rath zu

underpfandt mit dem Closter und dan

Closter [illegible] mit dem Rath diese

gehöltz und [illegible] in ihrem [illegible]berg

Mulsterhall, und [illegible] die daß in

der Stadtflucht und Feldtmarck [illegible]

und die [illegible] [illegible]

[illegible] zu halten berechtiget seindt, sindt aber

[illegible] gewis, dan man [illegible] gesehen, auf [illegible]

ac memorabilia Exempla anziehen wolte, so würde sich
alles befinden, daß daß Closter [illegible] die
Koppeljagd in der [illegible] geholz und feldmarck
ohnwidersprechlich auch [illegible], und bekräftiget, so
daß von [illegible] zwar vorhin zeit nicht zu
erhalten seith, da sie aber durch dieses des Rechts
zu [illegible] bündigen Zeit [illegible] mit
den Jahren [illegible] werden sollen, als der
anfang allbereits gemacht, [illegible] wir nicht zweifeln
werden sehen, daß als [illegible] fundatores des
Closters [illegible] eine Zueignung des [illegible] derselben
in billigen sachen anzunehmen, und das lange so
lange still gelegen, reassumiren und wieder hervor
suchen.

Als ob aber diesen vergangenen Herbst mit [illegible]
genung mit gefangenen Hasen und [illegible] Hunde
von hir [illegible] gefallt, [illegible]
des Rechts hinwieder refutiren, und [illegible] gegen
[illegible] wieder holen.

Es hat sich begeben, daß man und die [illegible] in den
[illegible] oder Holz genandt, auch in des Closters

districk gelegen, als dessen westerwäldische gemärke
wendet, zusammengestoßen, und ein Hase von der
Jagtshunden aufgestoßen, von denen verfolget,
gehetzet, und nachdem er gefangen worden, haben
doch die Jäger und den Hasen ut vergleichen können
und also meine (Jägere) Hasen zu sich genommen, haben die
Lüderstatter dagegen meinen Hund ange-
haltet. Als aber hernachmals diese sache zum
augenschein und verhör gezogen worden, und
die Lüderstattische Jäger, daß sie den Hasen
erst angehetzet gehabt, vorgeben, so hat ihnen von
meiner Jäger seite und zwar der Hase resti-
tuirt werden müssen. Es folget aber durch
diese restitution des Hasens gar nit, daß der
orth, wo der Hase gehetzet und gefangen, streitig
gemacht worden sey, wobey es gleichfalls sein
bewandnüß hat,

Schließlichen kan dem Herrn Hoffgerichtsrath Herrn Oberamtm.,
man ohnvermeldet nicht lassen, daß ich
nicht das rechtl. hinzugefügte Condition meines

Zur ungebühr abgenommenen Hunde zu restituiren
nicht widerbegehren, gestalt ich so woll auch meine vettern
undt Schwager von undencklichen Jahren mit content undt zufrieden
sein sollen, undt obgleich meine Hunde ihr gehöltz durch-
streiffen sollen, so seindt sie dennoch solche auffzukoppeln
undt zuschießen nicht berechtiget, gestalt, wan ein
Hundt geläufft, undt der Jäger mit dem verbotten
oder ablaufet, der Hundt dem die grentzen, wo er
hinaus undt wieder soll weiß, sich von sich
selbst woll wieder zu dem Jäger finden würdt,
undt hat sich dießem abgewichenen Herbst auch
begeben, daß die Landtgräffler in ihren Linden-
bergh gejagt, daß die Hunde einen Hasen in unseren
Lindenbergh getrieben undt verfolget, daß endlich
mein Holtzförster dazu kommen, 2 Hunde weg-
gekoppelt, undt auff meinen Hoff gebracht, als ich
aber gefragt wo er zu den Hunden kommen, undt
berichtet worden, daß die in Landtgraffschafft gejagt
habe ich meinen diener gebotten befohlen, die Hunde
auffrecht zu laßen, weil mich hierbey das Jagdtrecht ...

[illegible] gegen die guter Nachbarschafft erzeigt, dero

Argen ich einer solchen vnverschuldigen gewalt,

zu thun mich auch nicht versehen hette,

Nachdeme aber alberait erwehnt, mir vnd meinen

vettern, als Ao. vorgeschlagene praeiudicirliche Condition gar

nicht acceptirlich, Derowegen je gelangt

an Meine Hochgeehrten Herren Abgeordneten

mein dienstfreundliches bitten, dem dieß zu ab-

derstatt zu erhaltung guter nachbarlichen einig-

keit bey Ihrer Herrschafften gebührender [illegible] zu be-

folgen, vnd [illegible] befehlen, daß Sie mir nicht

allein meine zue vngebuer abgenommenen

Zinß restituiren sondern sich auch fergern meines

verfallenen Zinse auch gebürlich mit mir abzu-

den müssen, vnd da Sie der weitern streitigkeit zu-

suchen beliebung tragen würden, solche aber in

recht zu erkennen, mich zu einer Caution zu er-

stattung aller Vncosten vnd schadens zu praestiren

Als nun dieses mein gesuch dem rechten vnd

aller billigkeit gemäß, also thue ich mich

solches zu geschehen verhoffen mit verbleibung

Meines insonders großgeehrten Herrn
Oberamtmans

Dienstfreundwilliger
Arnolt Wolff von Gudenbergen

Datum Leißungen
den 17 Aprilis Anno
1623.

SIGILLUM CIVITATIS DUDERSTADENSIS

An
Herrn Johann Eberharden Herrn
zu Ch[urf]. G[naden] zu Maintz Raht,
Kammermeistern und Land-
richtern des Eichsfelds etc.

Praes. den 18 Martij 1623.

Pro Copia

1653 Aprilis

131

Hochedelgebohrner, gestrenger, hoch- undt mannvester
hochgünstiger hochgeehrter Herr oberamtman

Hochgeehrten Herrn

zu dem Ende

Dass Ew. Hochedelgestr. Hündter Henrich
Arnoldts schreiben de dato Tristringen ~~[illegible]~~
den 14. Aprilis uns communicirt damit wir
unsere duplicanda nottdurfft binnen drey
wöchentlicher frist einbringen undt dan ferner
rechtlicher verhandlung erwarten, dafür
sagen wir schuldigsten danck. Damit aber
Ew. Hochedelgestr. sehen ~~[illegible]~~ undt vernehmen
mögen dass wir unsers orts zu rechtlichen
auszutragen gar kein belieben tragen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ auch viel lieber von dem unserigen
altväterlichen [illegible] entrathen undt billigs nicht
ansehen als dass wir mit ~~[illegible]~~ benachbarten
uns allzeit zancken wollen. Diesem nach
zu können wir endlich für uns indessen [illegible]
gar wohl geschehen lassen, es soll uns auch
künfftig auch nichts zu schaffen geben, ob die von
Westerhausen [illegible] das Closter Tristringenburg
gemacht undt boden des eigenthumbs ~~[illegible]~~ befreyet
undt berechtiget oder nicht, sondern wollen
dieses gegen den [illegible] stiffter als eigen
thumbs herrn zu verordnen undt gebührender massen
auszuführen gerne überlassen undt anheimstellen
dieserliches auch aus vorerwehnten ursachen
mit unsern nachbarn denen von Westerhausen
ferner streittigkeit nicht haben [illegible]
Dass aber Hündter Henrich Arnolt den [illegible]
unserer botmässigkeit [illegible] handt
welchen ~~[illegible]~~ wir aus lauterem gutem willen [illegible]
unsers vorigen berichtschreibens ohn alle condition
widerumb verabfolgen zu lassen [illegible] nicht
annehmen will, dass müssen wir geschehen lassen

+ [illegible] zulendischen wegmachen dieser frevel halber [illegible] wollen

halten aber dafür wan man weiß über dießfang gefehrlichsten [illegible] nicht zuschuldigen anerbieten weiter nicht beschweren können in betracht wir vorsag genug hetten bey der in vorigen unserm schreiben bloßlich erbottenen caution di von amplius verbum do [illegible] erwehlig zu brechen, Sintemahlen juncker Henrich arnolt von Westernhagen seine jäger nicht allein mehrmalß für diesem [illegible] unser botmessigkeit deß betrüten [illegible], sondern er auch selber gegen ehrliche leute diß zu öfftern über alle maßen schimpfflich herausser gelassen vndt dermit gleichsam gedrohet wan seine leute etwa einen oder mehr hasen eingebracht [illegible] könte die andere fürstliche halten do seine leute fangen eigentlich kommen diesse oder dene wieder die anderfürstlichehasen etc.

eß würdet vorberührter juncker auch über dieß in abrede sein vergeben nach nicht beleuchten oder darthun können, daß vnser holtzförster seinen Sohn vndt jäger bei unserm [illegible] bringen damalß [illegible] entschuldigen [illegible] dieselbige abgemahnet das sie sich an der [illegible] nicht vergreiffen möchten, Zumahlen selbigeß ein par lauter erdichteteß geschwetz Sintemahlen wir genugsam versichert daß unser holtzförster damalß zu der Zeit weit auß zuvor eh der hundt gefunden worden unsern

+ in der [illegible]

bergesz mit keinem auge gesehen viel weniger einziges wort mit ihm geredthalt haben, daß beschweren wir aber an der pfandung 23 ott unserer untert zu [illegible] undt nicht deß closterß botmäßigkeit oder grundt undt boden geschehen, gar nicht zu be[illegible] sondern recht undt wol gethan, Zumahlen juncker Henrich arnolt seine leute vielfältig

gewaltts eingreiffen dass [illegible] alss sie [illegible]
adannenhero [illegible] auch beklagten [illegible] burger
zu befehlen wolen sie dass junckern seine [illegible] 152
[illegible] oder dem [illegible] anderen [illegible]
könte selbige zu [illegible]. Solches stellen wir
zu [illegible] gnädiger erhandlung [illegible]
wir aber gar nicht befohlen dass man einen
oder andern [illegible] schiessen solte, unsere burger
dessen auch gäntzlich gar nicht gestehen wollen
dass [illegible] einzigen hundt geschossen worden,
alss stellen wir zu junckers Henrich Arnoldt
belieben [illegible] den Thäter zu nominiren
soll ihm [illegible] vorgesetzten jedoch gar nicht
gestanden [illegible] fall für solche [illegible]
werden. bitten im übrigen unterdienstlich Ew.
Hochedelgeb. wollen Juncker Henrich Arnolt
von [illegible] und seiner unzeitigen Klage
zu ruhe verweisen [illegible] unsere Eltern
[illegible] in krafft [illegible] solte
aber wolbesagter juncker wieder ver:
hoffen [illegible] noch nicht ruhig sein können
so bitten wir dass er zur cautionem de
litium expensis in schriften [illegible] müssen
und haben wir alss [illegible] dass
niemandt lenger [illegible] haben können als
[illegible] wollen. befehlen hiermit dieselben
göttlicher almacht und verbleiben alzeit

Ew. Hochedelgeb.

Datum den 22. Aprilis
1653.

an Herrn Oberhauptman
Ortenberg Junckher Henrichs
Arnolts von Weyßenhagen
zu eygen händen handen

1630 133

Vnser freundtlich dienst zuuor, Ehrnveste
Erbare, Wolweise vnndt fürsichtige, beson-
dere günstige gute freunde vnndt liebe Nachtbarn,

Von Vnserm Hauptman Jobst Necker, werden wir
daß dieselbe Ihme von Vnserm freyen Hause
in Quedlinb. so wir von dem Kayserlichen
freyen Weltlichen Stifft Quedlinburgk Vnder-
thenig zu Lehen tragen, [illegible] schatzung abge-
fordert worden, dienst vnndt Wehr mütiglich
berichtet.

Nun geschehe wir [illegible] solche vnndt der-
gleichen freye Ritter güter, wie mit Vnserm
lieben, vnndt Ihme des Verdienen [illegible] nie-
mandt schatzung, außer dem, wan der Hauptt-
man Jobst Necker von seiner Bürgerlichen
Nahrunge [illegible] Schuldig, [illegible] zugeben
kömmen, Derowegen gelangt
an dieselbe Vnser freundt. vnndt Nachtbar-
liches bitten, Sie wollen die Freyheit, so von
Kayserlicher Mayt. herrürt, [illegible] passi-
ren, vnndt Vns keine Newe onera auf Vnser
Hauß obtrudiren, dan wir solches [illegible]
[illegible] Lehens pflicht vnndt auß zulaßen

Kaufs halber nicht beantwortten können
dessen thue wir uns hiemit bedancken, und seindt den-
selben fernern Nachbarschaft zu dienen willigh
Datum Wellingerode den 17 Junij Anno
1630.

Sämbtliche Ihr Westerhagen

SIGILLUM CIVITATIS OSTERODENSIS

schreibt dann von bestendigem ... ihre Leibhäuser zu ablösen... der
Straß.

Vermeldt Liebs ... Verschreibung
wegen der ...
ab ihrem ... allhie

Den Ernvösten, Ersamen, Weisen, und Vorsichtigen
Herren Burgermeistern und Rath,
der Statt [illegible], unsern besonders günstigen
guten freunden und lieben Nachbarn

...

Den 18. Junij 1630.

135

Vnser fründtlich dienst zůvor, Ehrenvester Hoch-
achtbarer vnd Wolgelerter, Insonders großgünstiger Herr Schultheiß, werther fründt,

Demselben können wir nicht verhalten, welcher gestalt Kunrat Vuthe Bürger zu Vnder-
statt verschiner Zeit, in vnsern gerichten vnd feldtmarck vnd Zwinge an dem dorff Ettli-
ngenweda, Steinen zu stecken sich vnder-
fangen,

Dieweil wir nun dasselbe stillschwigent nicht
fürbey gehen lassen können, Auch den Herren
gůtherzig verstendig, daß sich dieses begünnen
keinswegs gebüren thůt, ihr Schulth.
Ets auch in Ihren gerichten, wo vnser deren ge-
ringste eingriff nicht geschehen soll, daher
wir gleichsam bey andern destern nicht ge-
wertig sein wollen,

Als thůn wir den Herren hiermit ersuchen
vnd darneben fleißig bitten, gemelten
Kunrats Vuthes, daß er sich mit dieses dienst-
wegen gebürlich abfinden müsse, vnder-
gewert aufhalten, Damit wir andere

mit Zoll an die Handt kommen nicht ver-
schmälert werden, Weile nun dieses billig
undt zu Erhaltung nachbarlicher corres-
pondenz gereicht, thun wir Uns dessen
versehen, Undt seindt es gegen denselben
in andern hinwieder zu verschulden erbö-
tig. Datum Deubingerode den 16.
Septembris Anno 1630

Sämbtliche von Western-
Hagen,

Dem Ehrnvesten, Hochachtbarn undt Wohlgelehrten
Michael Sporsail, Churfürstlich Maintzischen
Oberlandtgerichts Assessorn, undt Schultheissen
zu [illegible], Meinem insonders günstigen
Herrn undt [illegible] Freundt

Prod. den 14. 9bris 1630

[illegible]
[illegible]

1631 137

Meine freundtliche willfahrung zuvor Ehrnvester und Wolgeachter guter Freundt.

Demnach Hanss Albrecht und Albrecht Wilhelm gebrüdere von Westernhagen Jacoben von Hanstein deren ex cessione ihme ohnlaugbar schuldigen 20. Rthaler halber unterschiedlich angelobten massen nicht contentirt und zufrieden gestelt.

Alss ist mein Ambtbefelich ihr wollet ihme dem von Hanstein darzu, rechtlicher anweisung nach, auss denen von Westernhagen bereitesten gütern verhelffen.

Verlasse mich zu geschehen und bin euch freundlich zu willfahren geneigt. Datum Heiligenstat den 7. Aprilis Anno 1631.

Friederich Westphall
Oberambtman

Dem Ehrnvesten und Wolgeachten Michael Wenhart
Schultheißen zu Weiderstat meinem güten freunde.

Praes. 7. Aprilis 163[illegible]

Unser freundlich dienst zuvorn. Ehrnveste wolweise und fürsichtige besondere günstige gute [illegible] liebe Nachbarn.
Welchermaßen durch den [illegible] unsere underthanen zu [illegible] Casper Tollen wegen eines vom [illegible] gebrauchten [illegible] unbefugter weise beschwert worden,
Weil nun solchen durch Commissarien beizuwohnen [illegible] zugerichtet werden sollen [illegible] eingezogen [illegible] schriftlichen [illegible] nicht geschehen war.
Zum andern haben dero [illegible] Kirchen [illegible] hart an unserm Dorf [illegible] an dem [illegible] gestossen, drei Zeugen gestellt und in unserm Territorio [illegible] unsere [illegible] [illegible] gestellt [illegible]
exercirt [illegible] wollen, [illegible] solchen [illegible] actionis [illegible] forma solenniter protestirt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Oder [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible].
[illegible] freundlich zu dienen willig. Datum den 9 Novembris Ao. 1633.

[illegible] von [illegible]

Demüthige [illegible] wegen [illegible] Underthanen [illegible] der [illegible]

[illegible]

Praes. den 12 Xbris 1633.

Ehrnvester Wolgeachter und Wolfürnehmer Viel/
günstiger Herr und besonderer

Daß ich deß Herrn eingeschickte protestorial
Articull gerichtlich publiciren mittels deponiret, sin/
det der Herr ein angeschlossen gerichtlich Zeugnuß
behorn, wie wider solche Zeugnuß zu seiner
sache nichts thuet und der Zeuge nicht sagen/
kan, daß er die worte von Bernhardten selbst
befunden, ein nichtiges Weiber geschwetze
weiter wollen die Herrn verschonlagen [illegible]
der Hoffnung leben es werde der Herr
sie mit danck [illegible] ihnen gereicht und bedan
angestreckten Hindernuß [illegible]
mit gelieben lassen, seind verpflicht dem/
Herrn Alle beheglichen dienste zuerlangen,
willig. So ich dem Herrn hiermit befehlen der
Herrn verheischungen neben erbietung meiner
willigen dienste [illegible] verhalten sollen,
ihn zu Göttlicher protection treulichst
hiermit bevehlende, Datum Carstorff den
7. Aprilis Ao 1636.

Deß Herrn
Dienstwilliger

Hermann Wintzelmann

Dem Ehrnvesten Wohlgeachten undt Wohlvornehmen Michaell Zimpfelin Churf. Maintz. Schultheißen, Meinem günstig Herrn

undt beförderern

Actum den 7. Aprilis Ao. 1636. 142

Ist vff Herrn Michaeli Schönfeldts Churf. Maintz. Schultheiß zu Duderstatt eingeschickte bericht [illegible] Joachim Schand Weber Jacob Borchart gebürlich vorgeladen, vnd dieses [illegible] in persönlicher gegenwardt Hans Martin des Eltern vnd Hans Zellers, beide verordente gerichtsschöpffen ernstlich ob der Warheit, so der Herr Schultheiß in Probationibus, das ermelter [illegible] Borchart gesagt haben solle, er hette das pferdt ihm holtze angetroffen, vnd den Schultheiss der Kaufer desselben stehen lassen [illegible] geschicket, mit fleiß examinirt worden, deponirte er [illegible] gesagt würde es auch mit [illegible] getrachtet nit sagen daß ihme Borchart solches gesagt hette, were auch niemals davon geredt worden, er wüste auch nit ob er das pferdt [illegible] hette, hette es auch nit gesehen, allein daß Borcharts fraue gesagt, ihr man hette das pferdt mit auß dem holtze bracht [illegible] darüber ist ferner weiteren Zeugnuß bestendig blieben vnd wüste sein frauen darvon nichts, [illegible] daß er ins holtz gehen wollen, weher aber vor daß mahl nit hin ein kommen, daher sein fraue solches nit sagen könte, vnd darmit [illegible] geschlossen. Actum ut supra.

Hermann Kuntzelmann [illegible]
Notarius publicus [illegible]
Scriba ad haec requisitus
[illegible] subscripsit

[illegible]

Joachim Schmidt von
[illegible] wegen des
erlittenen [illegible]
[illegible]

1636

v. Westerhagen

143

Mein freundlich dienst zuvor, Woledle und veste
günstige gute freunde.

Auß der copeylichen beylage habt ihr zu ersehen,
wessen sich etzliche Romrodische Unterthanen bey
dem Fürstl. Romrodt, abermalß wegen der
geforderten peinlichen Gerichtskosten, kla-
gende beschweren und bitten thun,

Ist daraufhin [illegible] Romrodtbegehren für meine per-
son aber freundlich bitte ihr wollet klagende
Underthanen mit angedraueter execution noch
zur Zeit verschonen, biß in der sachen geschlossen
und ein endlicher bescheidt ertheilt sein wirdt,
immassen der [illegible] Klä-
geren abschriftlich communiciert und darauf
ihre Verantwortung innerhalb 14. tagen
zu thun Romrodtburgern auferlegt worden.

Und ich bin euch zu freundlicher dienstbezeigung
willig und bereit. Datum Vrilagnistall
den 29. Janu: Anno 1636.

Friderich Christoph von
Kreistein mp

Hochedle gg.

Was wir Verschiedenen ao 1635. Jahrs den 9. Novembris contra unsere gegentheil Güncken, die Dampfliche von Westernhagen, wegen der malefitz Uncosten supplicando mit Churf. Maintz. Oberambt eingegeben, werden E. Hochedl. Vesten nach deren Verlesung mit mehrerm vernehmen haben, Daß aber ehrgedachte Güncken, laut darauf gefallenen decreti de dato den 10. Novembris obigen Jahrs ihre Schablichkeiten dargegen inner dreitzehen Tagen einbringen sollen. Da nun solches geschehen, Bitten wir Zuevorderm, daß uns die Gegenclage sambt dem bescheidt schriftlichen communicirt werden, wollen alsdann unsere Gegennotturft, in darauf bestimbter Zeitt, wozue, wann möglich, Monatliche frist begehren, wiederumb einliefferen, Damit wir aber zu solchem ende, wie aus beygeschlossenem copeylichem bescheide erhellet, nit gehindert oder geschehet werden.

Als gelangt ahn E. Hochedl. ~~Vesten~~ unser instandiges und hochfleißiges bitten, die Obrigkeitlichem gewißes, daß vielgesagte unser gegentheil Güncken unterdessen ihres vorhabens intentt mit einiger

inhibitions befelich grossen Abweichen werden möchten,
dessen uns verhoffentlich getrösten, und bleiben E.
Hochedl. Gestreng mit schuldig gehorsambkeit zu dien-
nen underdienstlich. Signatum den 28. January ao
1636.

E. Hochedl. Gestreng

gehorsame Underthanige

Sambtliche Westernhagenische
Undersassen.

Ahn h. Oberambtman des Eichs-
feldes Hanns Christoph von und
zu [illegible].

Copia

Demnach unsere beide Gemainde Ferna und Hundes-hagen zu Außzahlung des Peinlichen Halßgerichts Uncosten geraume Zeit gehabt, und nichtes effectuiret, Alß seindt beiden Gemainden hiermit zu allem Überfluß ernstlich anbefohlen, solchen Gerichts Costen à dato inner-halb 4. Tagen bey Vermaidung der würcklichen Execution richtig zumachen, Wornach sich zurichten haben. Signatum Teistungen den 22. January Ao 1636.

Canntzley von Westernn-Hagenn.

Praesentirt [illegible]
den 20. Januarij
1636.
[illegible]

Denen Edlen und Vesten, Ehrsamen Weisen Herren,
meinen günstigen guten freunden.

1638 v. Westernhagen.

147

Woledler Undt Vester, insonders guter Freundt, auch Ehrenvester Undt Wolgeachter gute freunde Undt Herren.

Demnach die Woledlen Vesten, auch hochgelarten Otto Von Birckefeldt Undt Philips Sigismundt Cludius, alß Vormundere Hanß Ernstens Von Westernhagen, entgegen Undt wider Franz Wilhelm Von Westernhagen beym Oberambtt in rechtfertigung gerathen, wegen etlicher rechnungspuncten, schuldtposten, Undt anderer in ihrer zusammenhabenden Erbschafft noch oneutschiedener differentien, Undt der sachen besser nit alß durch hierzu verordnete Commissarien abzuhelffen;

So habe Euch diese Commission hiermit uffgetragen wollen [illegible] genommen, vor mein persohn freundtlich bittendt Ihr wollet mit den Interessirten Euch eines gewissen orttß Undt tagß vergleichen, alß dan Ihre mißverstande in der güthe, oder durch Interposition euwerer authoritet fordelichst gentzlich beylegen Undt entscheiden, oder bey wehm die hinderungs oder ohnrichtigkeit bestehe, Undt wie Ihr eß befinden schrifftt zum Oberambtt referiren. Verlasse mich zugeschehen, Undt bin Euch zu freundlicher dienstleist: Undt willfahrungs bereit. Datum Heiligenstadt den 25. Augusti anno 1638.

Röding Christoph von Hardtheimb mp

Praes: den 30 Augusti 1638

Commission zwischen Frantz Wolffen vnd Hanß Ernst
[illegible] vormünder [illegible]

Dem Edlen vnd vesten, wie auch dem
Ehrnvesten vnd wolgeachten, Heinrich Wei-
ner von Budingen, Michael Spengel, vnd Andre-
as Landtkam respective Churf. Maintz. Rath v.
Oberlandtgerichts Assessorn, Schultheißen zu Duderstatt
vnd Rathsverwandten daselbst, meinen insonders guten
freundt auch guten freunden v. Gönneren

Meinen freundtwilligen dienst zuvorn, Ehrent-
veste, wollvornehme, vorsichtige vndt wolge-
ältbaren, nahbahrliche gutten freunde.
Dieselben werden ohne mein weittläufftiges
Erinnern, berichtet sein worden. welcher
gestaldt gott der Allmechtige nach seinem
vnwandelbahren Rath, vndt willen,
weylandt der wolEdlen, vndt Vielehren-
tugentsahme Jungfrawe Annen vom
Westernhagen, Heinrich deß Eltern seli-
ligern nachgelaßene dochter, meine
freundtliche liebe vetter vndt wasen,
durch den zeittlichen todt von dießem
Jammerthall zu sich in sein ewigk
werendes Reich, vnlengst abgefordert
darzu ~~[illegible]~~ gott der Allmechtige Ihr
Jenem tage eine froliche aufferstehunge
verleihen, vndt geben wolle,
Wan Ich dan bedacht deroselben todten
Leichnamb bevorstehenden donnerstagk
wirdt sein der $\frac{2}{13}$ Augusti /: gott helffende :/
nahen freündingen, Christ: vndt adelichen
gebrauch gemeß zu der Erden bestatten
zu laßen. gelanget demnach an die

Beerdigung der Anne v. Westernhagen

selben mein freundt nachbarlichs bitten
sie geruhen grossgünstig, unndt mehr
die leuthe uff herannahenden donnerstag
uff die grentze verabfolgen unndt be-
leitten lassen wollen. will mich
zu geschehen versehen, unndt verschulde
es hinwiederumb, nachbarlich willig
Datum [illegible] den 28 Julij
Anno 1637.

Der Haupt
[illegible]

Arnolt von
[illegible]

Den Ehrnvhesten, Erbarn, wolweisen, Vorsich-
tigen, Vnndt [illegible]
Bürgermeistern, Vnndt Rhatt der Stadt
Duderstadt. Meinen Nachbarlichen gutten
Freundt

84

151

Unser freundtlich dienst zuvorn. Ehren-
veste Wolgelerte, Ehrbare, weise
undt fürsichtige, besondere günstige gute
freunde undt lieben nachbarn.
Dem sub dato den 8. huius novi styli cur-
rentis Anni an uns abgegangenen schreiben
darinnen sich eine [illegible] recht 16 Rthr
4 gl 2 [illegible] und 30 [illegible] 3 [illegible] zu [illegible]
von unserem gericht [illegible] [illegible]
[illegible] undt geringen befrembdunge
erholen, ~~[illegible]~~ ersehen, über solcher
anfoderunge, so dero [illegible] in optima Juris
forma solemniter protestando contradicirt
undt widersprochen haben wollen: im
wenigsten nicht, besondern [illegible] mit
[illegible] [illegible] der nur in unserm
Gericht 8 [illegible] undt Pferden [illegible]
die Jugend nicht undt geringer kostung
zu unserem Stadt bey den 2 Compagnien
[illegible] [illegible] undt [illegible] des
Gericht ~~[illegible]~~ [illegible] auch [illegible]
underhalden mussen, nicht geburende [illegible]
[illegible] mussen, der [illegible] [illegible] bey ihnen
nichts [illegible] sie nichts bey uns zufordern
haben: Derowegen wollen wir uns
undt solcher [illegible] anforderunge
nicht allein zuverschonen, besondern liebnach-
nachbarliche correspondentz undt einigkeit
erhalden helfen freundtlich gebeten haben.
Undt [illegible] [illegible] besten nachbarlich
zu [illegible] willig. Datum [illegible] den 8/18 Januarij
Anno 1638.

[illegible] von [illegible]-
[illegible]

[illegible]

Den Ehrnvesten [illegible] vnd wol [illegible]

[illegible]

B. den 21 Maij [illegible]

Ao 1638

1644. Jan. 7.

153

Vnser freundlich gruss zuvor.
Ehrnvester vndt Verachtbare, guter freundt.

Ihr werdet, so viel Bertrams Ludolffs von Wintzingeroda suchen, wegen Vollstreckungh der implorirten hülff gegen abgelebten Frantz Wilhelmb von Westernhagen, betrifft, nach erfolgter leichbestattungh, also, denen von Wintzingeroda die handt ferner zu biethen wissen, dass das Oberambt in dieser sach weitter nit importunirt werde. So viel aber die Subhastations-Zeit anlangen thut, bleibt es bey deme, so Wintzingeroden einwendens ungeachtet, vorhin bereits befohlen ist.

Vndt wir seindt euch damit freundlich zu willfahren geneigt willig. Datum Heiligenstatt den 7. January Anno 1644.

Churf. Maintz. ins Eichsfeldt verordnete Anwesende räthe, Oberlandtgerichts Assessorn vndt Oberambts Befehlshabere

V. Polentz
mppria

J. Zinn

Unser freundlich gruß zuvor, Ehrnvester undt vorachtbare, guter freundt

Ihr werdet Euwern bericht, wie hoch sich das quantum der Zinß à tempore morae, in Sachen Bertramb contra weylandt Frantz Ludolph von Wintzingerode, contra weylandt Wilhelm von Westernhagen, eventualiter sich belauffe, anhero forderlichst einschicken, undt, biß ihr erfolgende antwort vom Oberambt, die abgenommene 28. Malter korn, undistrahirt beysammen lassen.

Undt wir seindt Euch damit freundlich zu wohlgefallen geneigt. Datum Heiligenstatt den 3. Martij Anno 1644.

Churf. Maintzisch Eichsfeldische verordnete Anwesende räthe Oberlandtgerichts Assesores undt Oberambts Beschlußhabere.

v Westernhagen [illegible]

Hierauff habe den 10. Martij Ao 1644 berichtet daß das interesse biß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Westernhagen [illegible] nicht [illegible] eingewandt, weil die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],

Dem Ehrnvesten undt Vorachtbaren
Michaeli Ußenfelden Schultheissen zu
Duderstatt unsern guten Freundt

Praesentatum 4. Martij 1623

Dem Ehrnvesten vndt Vorachtbahrn
Michaeli Schönfeldt Schultheissen zu
Duderstatt vnserm guten Freünde

1647. v. Westernhagen 157

Unser freundtlich dienst zuuohr, Edel Ehrn-
uester vnnd Hochgelehrter, insonders hochge-
ehrter Herr, vndt werther freundt.

Dieweil die wohlEhrwürdige fraw Cordula
Maria Abbatissin deß Jungfräwlichen Clo-
sters Teistungenburgh sich höchlich beklagt, daß
Hansen von Westernhagen seel. hinderlassener
Nepoten verordnete Vormündere, denen am
18. Septembris jüngsthin cum comminatione
der hülff, ihr die ergangenen Oberambtß
Decreta keine folge geleistet, vndt die fraw
Supplicantin biß dato ihrer forderung noch nicht
contentirt wehre; Alß will [illegible]
Oberambtßwegen Meinem hochgeehrten Herrn
diese Commission auffgetragen, vndt begehrt haben,
Er wolle dißfalß die würckliche hülff in der be-
klagten Vormünder güter fordersambst anordnen
vndt ergehen lassen, zu welchem ende deß quanti
halber vor dißmal, Ihme die in dieser Sache
ergangene decreta abschrifftlich hierbeij, zugefer-
tigt werden. Ich verlasse nicht zu ge-
stehen, vndt bin denselben freundtbehaglich
zu dienen bereit vndt willigst. Datum Heyligen-
statt den 22. Novembris Anno 1647.

Deß Herrn

Churfürstl. Mäintz. Rath
Oberamtman undt Landt-
richter deß Eichßfeldts,
Dienstwilliger
J. H. Wintzingeroda[?]

Die hülff ist ausgangen d. 18.
Novembris vndt Remittiert
d. 12. Martij

Dem Edlen Ehrnvesten undt Hochgelehrten
Herrn Michaeli [illegible] Churfürstlichen
Mäintzischen verordneten Landtrath Oberlandt-
gerichts des Eichsfeldes Assessori Referendario undt
Schultheißen zu Duderstatt Meinem insonders
hochgeehrten Herrn undt werthen freundt.

Praes. Duderstadt 23. Xbris 1647

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Datum

[illegible] den 14/24 octobris Anno 82

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

153

[illegible] Kays. [illegible] vnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] Mitwochs [illegible] [illegible] Nicolai [illegible]
berichtet, [illegible] sich Ew. Kays. Maytt. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] bey der Kalckkhütten [illegible] [illegible], dieselbe
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ort [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] termino [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
oder 9 Uhr, [illegible] [illegible] [illegible] Ew. Kays. Maytt. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] statt [illegible] den 24. Februarii 1652.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (left margin, beside lines 6–8)

Ew. Kays. Maytt. allergehorsambst [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Demnach E. E. Wolweiser Rath in Düderstadt
Herrn Nicolaußen Kauffman, wegen des arres-
tirten Kalcks, so er mich abgefertiget, bittent
denselben wieder loß zu geben, alß habe zu dieser
Kalck abfolgung bewilliget, solcher gestaldt
undt also, daß derselbe E. E. Rath den Kirchen zu
Brehme das Kalck selbsten wieder loß zugeben
undt entrichten, weil dasselbe beharrlich
bezahlet werden können, wie das Jenige
auch noch schwerer thun, wollen darauff die
mehrgedachten Kalck abfolgen lassen können.
Berlingerode den 12. Octobris ao 1652.

Albrecht Moritz von
Westernhagen etc.

Hanrich [illegible]
zu [illegible] in Bremen
[illegible]

Albany 4 Maertz van Waestrappe [illegible]
[illegible] van Kalck
[illegible]

[illegible] 24 Octobris 1652.

1634 IX. 14.

162

Unsern gunstigen Willen zuvor, Ersame Wolweyse gute Freunde,

Ewer beschwerung uber die von Westernhagen allhier verübten attentaten und eingriffen, auch zustehenden Gerechtigkeiten wegen, clagende beschehen, Wie denn die von Westernhagen auch anhero beschehen, das [illegible] auch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bey:

Haben nun gedachte von Westernhagen zu ihrer entschuldigunge das [illegible] [illegible], darbey [illegible], und [illegible] gibt die beylage: [illegible] wir den [illegible] oculárem Inspectionem selbst vor nötig erachtet: Diese haben wir hierzu den Donnerstag nach Crucis, wird sein der 18. dieses monats, angesetzet: Ersuchen hierauff an stadt des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Bergk, unsers gnedigen Fürsten und Herrn, an euch, vor uns freundlich bittende, ihr wollet benandte tage zu früher tagszeit an erwehnten streittigen orte bey Ecklingerode erscheinen, eure jura und darüber habende documenta und beylagen, so das gegentheil darwieder einwenden wird, vernehmen, darauff ferner gütlicher verhör, und nach befindung billig, und rechtmessiger entscheidung erwarten, Damit ihr auch habende zu [illegible] und seind euch mit günstigem willen geneigt,

Datum Heiligenstadt den 14. Septembr: Anno 1634.

Fürstl: Sächß: [illegible] verordente Regierungs Räthe daselbst,

Joan Christian [illegible]

Denen Ersamen vnd weysen vnsern guten Freunden
Vice-Schultheißen Burgermeistern vnd Rhat
zu Wilderstadt

[illegible] 15 [illegible]
Septemb.

[illegible]

1634. 164

Fürstliche Sächsische ins Eichsfeldt verordente Regierungs Rathe.

Edle, Gestrenge, Ehrnveste, hochachtbare, hoch- undt wohlgelarthe, E. G. undt Herrligkeiten seindt Unsere bereitwillige dienste Zuuorn besonders viel günstige liebe Herrn, undt sehr hochgeehrte werthe Freunde,

E. G. undt Herrligkeiten an Unss, auf des Raths zu Duderstadt Klage, undt Ungegründetes Klagen, das ihnen Zu nahe Zugen sollen, abgegangenes ansuchen schreiben, Unss zugesandt, ist Uns mit mit geringer befrembdung zu kommen, Thun Uber der Communication halben gegen dieselbe, damit gegentheils Ungegründetes nichtiges Vorbringen, den gebüer zu refutiren, möchen, Unss mit gebürlichem erbieten, dienstfreundt-lich bedancken, Was Anfänglich das bey Illmo Unserem Allerseits Gnädigen Fürsten undt Herrn Herzog Wilhelm

Zur Verhör Gülich Claus hat Derselbe
K. Churf. den Rath über und ein Mandatum
Ihnen nicht zu mehr zugegen Sub- et obreptitie
an[illegible]practiciret, Ist derem Sache gemeinsamb
niedergelegt, den der Herr Obristen und
Gubernator Christoff Friederich von Eller
damalß beschlossener meinunge daß dahie
daß doch bevorstehender J. K. Churf. gnädigen
ankunfft wir ihme ein dreitage Jagen
halten müsten [illegible], Immaßen denen daß
denen selbsten [illegible] der Rath zur vergeben daß
vorgelegten entschuldiget, so seind Wir nichts
weniger in daß [illegible] territorium, den
wir Gott lob selbst ein [illegible] und gleichmäßig
haben) exercitium venandi außerhalb wan nicht
mit E. K. Churf. Kriegs officirern, die auß ihre
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] kommen, Dahero der Rath zur

Leütenambt ungebühr unß beklagt, wie nehmblich ihme
solches alß unserm [illegible] vorgesetzter [illegible]
stellen wie ihme zu bedencken anheimb [illegible] Unß andern
daß wie [illegible] in ihrem schreiben specifi-
cirten [illegible] gezaigt haben sollen, daß sich in unsern
nahmen nicht geschehen, sondern der Herr Major vnndt
Commendant auff [illegible] [illegible] wie auch Herr
Lieütenandt [illegible] haben unß unterschiedlich [illegible]
[illegible] undt was dem [illegible] zu [illegible] gebeten,
so wie dann [illegible] Cavillieren [illegible]
gemacht undt wan [illegible] [illegible] ihnen andern
der noch [illegible] [illegible] sollen, [illegible] E. Ex. undt
denen [illegible] officierer sie undt nit unß offendieret,
die sie dan undt nit unß zu bestraffen, damit man ihr
Unbegründtes [illegible] [illegible] [illegible] zu
treiben. [illegible] Unß [illegible] [illegible] E. G. undt
[illegible] wir reconveniendo Klagen [illegible],
daß wir vor wenig tagen in unserm [illegible]
gericht bey Ecklingerode gestellet, der denn [illegible]

der Stücke halb gewandt, so unsere Unterthane zu
Ecklingerode, dem Rath zu Duderstadt versetzet,
Undt sie zu einlösung nicht wiederkommen laßen
wollen, Allein aber iedennoch die Jurisdiction hierbey
Undt was deme anhängig dem Verpfändet undt
noch den unseren Unterthanen uns solche real stücke zum
praeiudiz nicht versetzen können, Dergleichen auch von
denselben angemaßet, das solches in unserem Gerichte
liegt, den alles was umb das Höltzlein herümb ist
unstreitig eigen ist, Ihro Fürstl. Gnaden aber denn diese
beschaffenheit unbekannt, haben uns zweij bemelte lagen
ahn sein [illegible] kommen, sondern sie angelegene regell
an ihnen gehalten werden sein solle, in unseren eigenen ge-
biete abgestanden, Ob wir nun nechst dem Rath zu
beklagte zur restitution undt entrichtung anzuhalten ge-
suchet undt die beschaffenheit erachtenn laßen, So seind
wir doch so lange biß sie deß verrichtungsmäßigen bericht
diesen befehlich uns insinuiren laßen, undt mit
guten Worten aufgehalten,

Wann nuhn E. G. vnnd herrligkeit des klägers[?] Unfueg[?]
vnnd Unrecht geschicht hieraus genugsamb zuersehen

Gelangt demnach an dieselben sie günstig gemüetet,
dem Rath zu Duderstadt Sub poena die Lappen[?]
zu restituiren, den Schultheiß zu obbemelt anzuhalten,
ihre Documenta wie sie zur die Kondolle[?] kommen
zu produciren auch einen Augenschein nicht allein deß
die Kondolls[?] halben, sondern auch wegen Abnehmung
der Lappen[?], damit man sehe welcher recht oder unrecht
habe ratione officij einzusehen, vnnd dabei[?] vnd
zu ungebürlich verklagten ernstliche Verweise zu thun[?] gantz
dienstfreundlichen bitten,

E. G. vnnd hochgelarte günstige wollen sich hierin wohlgünstig
erzeigen, Daß seindt wir hinwiederumb ihre[?] ob
Juris et aequitatis ist, gebührlich zu verdienen geneigt,
vnnd willig Datum Berlingerode den 3 Septembris
Anno 1674

Den A: G: Regierungs Räthe
zu Heiligenstadt

E. G. vnnd herrligkeit
Dienstfreundtwillige
Demüthige[?] von Westernhagen[?]

Unsere freundliche dienste zuvor, Besonders gute freunde,
Was vor Irrungen und Streitigkeiten, der Gräntzen und
Rechts gerechtigkeiten halber, Zwischen Euch und denen
von Westernhagen erhalten, dessen erinnern Sich Euer
guter maßen, Wan wir dan hier, dass dieselbe
„[illegible], die in Streit gezogene orth, in augenschein
nehmen lassen, aber dabei vor nötig befunden, daß die
partheien nochmals, gegen einander zu gnüge gehöret
und vernommen werden, Also haben wir
hierzu den Montagk nach Michaelis, wird sein den
6. 8bris: ernant und angesetzet, Ersuchen
„[illegible], ahn statt des Durchlauchtigen, Hochgebor
„nen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Hertzogs zu
Sachsen, Jülich, Cleve, und Bergk, etc. Euch, vor uns
freundlich begehrende, Ihr wollet benannten tages zu frü
„her Zeit in der Cantzlei alhier ~~zu~~ erscheinen, vergleich
„liche gütliche handlung pflegen, in entstehung aber der gute
billigmäßiger erörterung und bescheidts gewärtig sein,
Wollen wir Euch nachrichtlich vermelden, und
seind Euch sonsten zu dienen willigk, Datum
Heiligenstadt, den 27. 7bris Ao 1634

Churf: Meinz: ... Eichsfeldt
Verordnete Oberamt ... daselbsten

[illegible]

Denen Edlen, Unsern günstigen Herren, wie auch Hochweisen Burgemeistern Undt Rath zu Erffurt

[illegible]
die hauptbriefe von [illegible]
[illegible]

Præsent. am 28 Septemb. 1632.

170

[illegible]

[illegible] 7 [illegible]

[illegible] 6 [illegible]

[illegible] maentz octobris [illegible]

[illegible]

[illegible] den 30 [illegible] Januarij anno 1624

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der Rath [illegible]

Den [illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible]

Ersuecht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
gerechtikait [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Die sambtlich gebetten [illegible] beiden [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] prelatorum arti-
cul [illegible] [illegible] testium [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
p angezogene — allermaßen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] aber diese [illegible] [illegible] nicht [illegible]
[illegible] importants [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
p questionis — [illegible] [illegible] [illegible] interesse [illegible]
[illegible] et continue possessione [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] nit allain in
possessorio sondern auch in petitorio [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] coloriter [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] ~~[illegible]~~ da [illegible] [illegible]
[illegible] p [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
p [illegible] — [illegible], interrogatorien [illegible] [illegible]
nit communiciert, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ordentlichen produci et iurare testes [illegible]
citiert werden. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
p [illegible] nicht [illegible] [illegible] gegenwart [illegible] [illegible] geschrieben — nullitet [illegible] werden möge, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] ... [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible]

Novemb. [illegible] termin, zu [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

der benant Articul abschrifft zu zustellen,

[illegible] Interrogatoria darauff

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

E. Churf.

Gn. [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] am [illegible]

Octob. Anno 1589.

E. Churf. Gn. [illegible]

[illegible]

Vice [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

Ahn

Fürstl. Sächß. Eisenachische

Regierung

173

Unsern günstigen willen zuvor, Ersame und weyse güte Freunde,

In streitsachen zwischen ... gericht und Zugehörigen ... und die gesambten von Westernhagen belangende, haben wir zu gütlicher Verhör, handlunge, und in eventum billichmeßigen bescheidt den Dienstag nach Allerheiligen, wird sein der 4. Novembris nechstkommend, ernant und angesetzt. Begehren darauff anstatt des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, unsers gnedigen Fürsten und Herrn, hiemit, ihr wollet benanten tages zu rechter früher Zeit alhier in Duderstadt, oder da ihr mittlerweil die Cantzley anderweit nach Heiligenstadt verrücken solte, daselbsten erscheinen, mit gedachten von Westernhagen, ... streitigkeit wegen, Verhör, gütlicher handlung, in entstehung aber der güte, billichmeßiger erörterung und bescheidts gewarten. Wolten wir euch nach notturft unvermeldet nicht lassen, und seind euch mit günstigem willen geneigt, Datum Duderstadt den 25. Octobris Anno 1634.

Fürstl. Sächs. uffs Eichsfeldt verordnete Regierungs Räthe daselbst,

[illegible]

P. S.

Demnach die gesandte der Rechtssachen, vorgemelten streitigen
Partheyen pro informatione etliche gewisse summarien abhören
und vernehmen lassen: Also stellen wir zu eurem des Rhats
belieben, ob ihr noch ante terminum gleichergestalt ein
oder den andern abhören, und zu mehrer nachrichtung, worauff
solche zu befragen, wenige articul eingeben woltet, Solten
die dergestalt darauff befragt, und deren aussage mit
vleiß registrirt werden, Act. ut in lit.

Citatio in ... [illegible]
... [illegible]
... den 4. Novembr. 1624.

Denen Ersamen vnd Weisen vnsern guten Freunden Vice-Schult-theisen, Burgermeistern vnd Rat zu Duderstadt.

Praes. am 26. Octobr. 1624.

176

Mein freundlich Willfahrungs Zuvor,
Ehrnvheste vorachtbahre Undt Wolweise
gute freundte Undt Gönnere

Was Sambtliche von Westernhagen gegen die
Junge Jäger bey euch Wegen ettlicher abgepfanden
kappen geclagt Undt Supplicando gesucht, solches
habt Ihr auß inliegender abschrifft mit mehrerm
zu vernehmen.

Wofern nun beclagte nichts rechtbestendiges dage-
gen zu setzen; So ist an euch mein Ober-
ambtsbefehl Ihr wollet beclagten die resti-
tution inwendig 14 tagen zu thun, Undt de pari-
tione zu dociren, aufferlegen; Undt daß die zu-
gleich ihre befugnüß zur pfändungs demonstriren
bey poen 25 goldtf. halb dem Churf. Fisco,
halb dem Supplicanten zuerlegen.

Verlasse mich zugeschehen Undt ich bin euch zu
fr. Willfahrungs erbötigs. Datum Heyligen-
statt den 17 Julii anno 1636.

Heinrich Christoph von
Greiffenstein mp

Gnädigster Herr

E. Churf. Durchl. unterthänigst können wir unverhalten sein,
wie daß Anno 634 wir Verhaltung unserer Schuldig-
keit von unserm dorff Lübingerode gezogen, u.
nach der Siedersstätten grentze auf unserm grund und
boden die Lager durchstreichen lassen, seindt der Siedstätten
junge Jäger als auf der Abreise der Lagerwerttel zu
gefahren, u. unbefugterweise zwey dieser Lager de facto
heimlich hinweg mit nach Weißenfels genommen.

Ob nun wohl bey der Fr.-Sächs. Weymarisch Regierungs
und die restitution dieser entwendeten Lager ange-
halten, solche auch dennoch gebührlich ausbracht, so haben
doch die Alten wir bis dato ungeachtet auf der Regierungs
Verordnung noch nichts mächtig werden können.

Weilen aber obangedeuteter Jäger in diesem wiederrecht,
und unbarlicher billigkeit gehandelt, So sollten E. Churf.
Durchl. dieselben aber von dem ... und ...
Herrn Urbano ... auf welchen wir uns
in diesem fall gezogen haben wollen, berichtet
werden können.

Gelangt an E. Churf. Durchl. unsere dienstfleißige bitte,
die alle wollen sehen Gerechtigkeit halten, dem

177

Churfl. Maintz. Schultheißen in Duderstadt Herrn Michael [illegible] befelch ertheilen lassen, daß der Herr Schultheiß die angezeigten Duderstättische Jäger ihres verübten frevel undt muthwillens halber ernstlich zu rede setzen, undt zur schuldigen restitution dero abgenommenen [illegible] [illegible] anhalten müsten. Solches [illegible] Datum [illegible] den 13 July Anno 1636.

Dem Herrn Amtmann des Eichsfeldes.

[illegible]
Dienstwillige
Sämptliche von Westernhagen.

Sämptliche von Westernhagen
Ahn
die Junge Jäger zu Duder-
stadt.

Erhalten am 17. July 1636.

1.6.

Denen Ehrnvesten vorachtbahren Undt
Wolweisen [illegible] Bürgermeistern
Undt Rath zu Duderstatt, Meinen gutten
Freunden Undt Gönnern.

1638. Jagd (bei Westerehagen) 179

Edle vnd Veste, günstige freunde,
Euch können wir nicht bergen,
welcher gestalt bei dem Durchlauchtigen Hochgebornen, Fürsten vnd Herrn,
Herrn Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen,
Jülich Cleue vnd Bergk, General
Lieutenant der König: Schwedischen
Armeen, Unserm gnädigen Fürsten
vnd Herrn, der Rath zu [illegible]stadt
sich vber Euch zum hefftigsten beklagt,
Alß hettet Ihr ~~Ih~~ Ihre Jäger gehindert, zu
Jagen Euch vnterfangen, daher vff
solch Ihr suchen, Vnserm gnädig abzu-
helfen worden, mit allem supplican-
ten, bei ihrer habenden gerechtigkeit
zu schützen, sondern ~~[illegible]~~ auch Euch solcher
thetlichen eingriffe zu Enthalten
vnd hinführo zu inhibiren,
Ist an Unser statt Hochgedacht
Fürstl. Gnad. Euch befehlen, hiermit

solcher thetlichkeiten euch zu enthal-
ten, und Supplicanten ahn ihrer haben-
den Jagt gerechtigkeiten unperturbi-
ret zu laßen,

So weiße euch hierin zu verhalten
wollen, und werdet euch vorzuse-
hen zu [illegible]

Bleiben euch etc.

Datum Heiligenstadt den 9.
7bris Anno 1633.

Der Königliche [illegible] Fürstl. Sächß. Admi-
von Craffts wegen [illegible] nistrator und Raht
Mit Mnd. daselbst

Copia

Schreibens an Ihr Königl.

[illegible]

u. Beyl[illegible]

3

181

N. Duplicatur

Churfstl. werden dem Rathe undt Senatorn
zu Quedlinburgk gewandten richtigen klage
erstellen, wie ihnen in ihrem gebiete zu
inst haben, ist und der gebühr nicht mit
geringer beschwerlichkeit zu kommen, ihnen
aber des Churfstl. obliegen Stile gemäß gegen
bericht darauf erfordert mit gebührlichen
erbieten beantworten, undt ist Churfstl. als
den mehr verständigen, das befugt der regel
affirmanti incumbit onus probandi, dennoch
das der Edler Kläger seine klage dociren
muß, oder recht erwiesen, weil wie in dem
nichtigen klage in wenigsten nicht gegen
... undt mehr ist ... klar ...

ist vor ...

Zum andern kommen E. Churfstl. reconveniendo
Quedlinburger klagende ... nicht leßer
daß die Quedlinburgische bürger ... der sie
... in Bürger ... ...
... mit ... , erlangt sie wie-

mit [illegible] und andern ehrlichen Personen
[illegible] kommen, auf unsern [illegible]
[illegible] Brauch
[illegible]
gelangt [illegible] Consorten [illegible]
[illegible] und den Rath und vonaltern
[illegible]
[illegible] oder in [illegible]
dass sie [illegible] und
auf den [illegible] allein in
[illegible] besonders
[illegible] und [illegible]
[illegible] Quaerulen [illegible]
freundlichen gebeten haben, dass [illegible]
[illegible] Consorten [illegible] dass
es recht und billich ist [illegible]
[illegible] Datum [illegible] den 9
Januarij Anno 1638.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Consorten
[illegible]

[illegible]

Hans Knoblichs frey Schultheißen

Contra

Rath undt Senatorn zu

Duderstadt.

Praes. 11. Januarij Anō 88.

Gefangenen

183

Den 19 Jan: 1654 haben die von Wytrampf
durch Capitain Krämer unter einer Weibs
person die gefangenen restituirt, und in H.
Bürgermeister Andreas Lambs Behausunge unter
der Wacht geliefert.

Was die Hauptleute von Westernhagen
Excipiendo et impugnando gegen der Duderstätti-
schen Jäger einbringen und schließlichen umb ab-
trag und bestraffung der beintrachtigung im Jagen
zu Eßlingeroda und Brehma bitten thun, Das wirt
besagten Jägern abschriftlich ihre bestendige notturfft
darauff zu verhandeln communicirt, und dazu drey-
wochentliche frist hiermit bestimmt. Decretum
Heiligenstatt den 11. Januarii anno 1638.

Ludwig Christoff von
Bodenhausen mp

SIGILLUM CIVITATIS DUDERSTADENSIS

Hans Welschen Jägern
Zu Wüdigstatt
Zu überliefferen.

1651.

185

Vor Euch Herren Notario undt hierzu
requirirten Zeugen, erscheint Schultheiß
Bürgermeister undt Rath hiesiger Stadt, undt
zeigen an, was gestalt [illegible] ein
landkündiger [illegible] gewesen, daß
der [illegible] undt [illegible] undt [illegible] Herr
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
26 Augusti ~~26 Augusti~~ auff einem Pferde reitendt
[illegible] einen [illegible] undt etlichen
[illegible] dem Closter [illegible]
unter[illegible] [illegible] gefolget, undt alsobaldt
sich auff die rechte Seiten zu dem Closter
Weg oben auff der Brück genennet,
[illegible] [illegible] dem Weg gelegen, undt
in des Closters Weg undt Garten gesetzt
undt [illegible] auff die [illegible] des
[illegible] des [illegible] undt durch
einen guten theill unsers [illegible]
[illegible] den [illegible] [illegible] durch
auff die [illegible] des [illegible] [illegible]
[illegible] undt [illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] auff diß seit des

Underthänigste Kauffs, undt das Closter Cörsten-
gebäwe, Gärten undt Lehen, die beide zu
Löhen undt [illegible], die darin

Seinem [illegible] Stadt, — begriffen haben, undt schuldigen undt Zinsen
keinisweges geschehen, sondern uns undt
unseren Bürgern solche Örter allein zu halten,
dagegen zu bestellen undt das [illegible]

allein — angerat undt gebührt, so können wir daher
solchem Eingriff nicht beypflichten, sondern
zu unbehaltnuss unserer Stadt Gerechtigkeit
wider solchen Eingriff nit allein zu contra-
dicieren, sondern auch darwider solenniter
zu protestiren, wie wir dan auch hiedan
ander solchen auf dieser seit unsern Stadt
verübten Actum vexatorium nicht allein

+ [illegible], — hiemit contradiciret, sondern auch dar-
wider + in optima forma juris protestiret

[illegible] ort undt ende [illegible] — haben wollen, mit der dienstwilligen
requisition, so wie dessen beym [illegible]
[illegible], [illegible] aufgeschlossen [illegible]
angegriffen lassen worden, nit allein [illegible]
(Kreises)
sondern auch den beym [illegible]
entstandene Klage [illegible] wollen, den [illegible]

...nt instanter instantius
instantissime,

Notarium dienstfreundtlich gebetten
dieser meiner protestation berichten bey
[illegible] gebührender massen zu instruiren
und hierüber ein oder mehr Instrumenta
[illegible] gebührendt [illegible] [illegible]
[illegible], mit dem erbieten solches
[illegible]. Signatum
[illegible] den [illegible] Septembris ao 1651.

[illegible]

Schedula protestationis

F.

[illegible]

[illegible]

Mein freundtlich dienst zuvor
Edler vnd vester, besonder günstiger
gueter freundt. Inligende habt
Ihr zuvernemen, was sich die
vom Wartenberg etlicher gefangner
gesellschafft halben beklagen.
Weil ich nun diser vnd andrer
irrung halben zwischen euch, vnd
Herrn Jorg vom Wartenberger
auff dem angesetzten tag,
auch zur weiter vnderhandlung
verbeschaiden. Damit
dann die ~~[illegible]~~ gueter so
vil hinderlicher weys zu
erhalten, Ist mein fleißig
gesinnende, Ihr wollet
solche gefangne, dem, sie
abgefangen dißmals, biß
zu dem tage, widerumb
folgen lassen. Wirdt dann
befunden, das sie billich gefangen
seyn der man zugebürlich
abtrag wol angehalten werden.
Das will ich mich also zu euch
versehen, vnd bin euch solchs

Zu dienen willigh. Dat den 19.
Januarij Anno 63.

Johann Oijssen Berndall van
Limbrügh. amptman der
Lichtfelder.

Zu dienen willigst, Datum den 19. Januarij Anno 63.

Johann Eijgen Berndell van Henbrugh, amptman der Lichtstalder.

189

Wolgebornner Graff, freundtlicher [illegible] gross[illegible]
vndt hochgeehrter Herr, [illegible]
Freundt, vndt sehr hochgeehrter künfftiger lieber
Schwager.

E. Ld. [illegible] Schreiben vnter dato Rottenburg
den $\frac{8}{18}$ Maij an vns abgelassenes Schreiben, haben
wir zu recht wolerhalten, vndt daraus mit
mehrerm vernommen, welcher gestalt Gott
der Allmechtige deroselben liebe Haußfrauen
[illegible] Kindes gnediglich entbunden,
vndt zu beiderseitz mit einem Jungen Sohn erfrewet,
welcher bei Christlicher [illegible] Montag
nach Trinitatis [illegible] $\frac{25}{15}$ worden, dem
H. Christo in sein Reich, durch die heilige tauffe
[illegible] dem Sacrament vndt [illegible] der Kirchen gebürt,
[illegible] vndt weill man zu
[illegible] Geistliche [illegible]
[illegible], die solchen Christlichen Werke beiwohnen
vndt durch ihr andächtiges Gebet dem Kindlein
[illegible], [illegible]
[illegible], vndt [illegible] in Schrifften dargelegt.

Nicht [illegible] vns billich mit deroselben
[illegible] vnser [illegible] + als [illegible]
[illegible] vndt sehr dem Kindlein gesundtheit
vndt langes Leben, vndt dass beide in Gottesfurcht
[illegible] vndt [illegible],
[illegible], thun vns auch darbey aller [illegible]
vndt [illegible] guten affection dienstlich
bedancken.

+ vndt der Frauen [illegible]

Vnndt dennach entschlossen, dahero Gott den
Herrn loben undt gesundtheit verleihet, auch d[illegible]
auff bestimbten zeit bey Burg. Meckh. Ambt einzu-
stellen, undt solche [illegible] [illegible]
zufolgen.

[illegible] mitteln,

Welches Burg. Meckh. Ambt dem Kirchmeister
wir in antwort vermelden sollen, befehlen
dieselben sambt den [illegible] [illegible]
(Sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wollen) sambt dem [illegible] [illegible] in
Gottes Genaden [illegible] undt [illegible] [illegible]
den 20. Junij anno 1663.

Burg. Meckh. Ambt [illegible] [illegible]
Kirchmeister
Dienstwilligen.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Den [illegible] [illegible]
undt [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Kirchmeistern.

Hochwollgebohrner Juncker
Wollehrnvester undt Hochgelahrte
Gnädiger undt Hochgeehrte Herrn

Neben unterthäniger anwünschung eines glückhseligen, gesun-
den undt friedtreichen Newen Jahrs undt aller
selbst desiderirenden prosperität thun wir hiermit
berichten, dass diesen nachmittag zwey junge Edel-
leute, benentlich Juncker Hans Christian von [?]
hagen [?], der ander von Vortelnhagen [?] alhier
im Schwartzen Adler mit continuirlichem Schiessen
ihren willen verübet, undt ob man sie zwarn bey
nachtwegen [?] durch einen Rathsdiener verwarschauen
lassen, dass dergleichen Schiessen dieses orts nicht ge-
duldet würde, so haben dennoch dieselbe solches nicht
geachtet, den Diener für einen Schelmen, hundsfot
undt Bernheuter gescholten, mit dem zusatz, dass sie
sich wenig umb einen [?] Schultzen geschissen [?],
auch nachgehends noch mehr geschossen, weil aber der-
gleichen muhtwillen mehr geschehen undt sonderlich
dieser von Holtzenhagen [?] aus Bärwalde [?] für
einiger zeit die Wacht im [?]thor überrin-

haüffen gerant, und durch die Stadt hin zum Stein
thor hinaus geiagt, H. Lieutenant Mandelsloh mit
seinen bey sich habenden jungen Edelleüten selbst
auch dergleichen Schiessen verübet, indem Sie vom
Marckt an durch alle strassen biss zum Steinthor
hinaus continuirlich Feuer geben, und einem
burger mit nahmen Wolfgang Engelken mit ge-
fahr leib und lebens gestreift, der umbstehenden
leute und kinder dessen zu schweigen die Zähne aus
dem kopf geschossen, Wir aber besorgen daß wir
zu burger sich etwa ins begeben an solchen leüten
vergreiffen müssen, als haben für hochnötig erachtet
Ewer Hochf. Durch. und Hochgeehrte Herrn umb Verhaltungs
befehl zu bitten, wan etwa dergleichen fälle wie-
der vorfallen sich mehr begeben sollte, es seind
zwar anfangs, wie sie mit einigen Soldaten
sich vernehmen lassen, den Diener auch zeügen
wollen, die thor verschlossen, gleich aber wieder
eröffnet worden, nachdem sich ein Volk commandirt,
der burger mit ihrem gewehr praesentiret, wir
haben es in Unterthänigkeit zu berichten die
Nothdurft erachtet, und verbleiben in göttlicher
Empfehlung

Neüstad
den 22t Jan
1651.

Ewer Hochfürstl. Durch.
und Herrn
Unterthänige
B. M. und Rath.

Ehrnveste, Vornehme, fürsichtige vnndt wohlweise, g[ünstige] gute freunde.

Daß [illegible] zu Heiligenstatt [illegible] mit Com-municanten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Heiligenstatt d. 23. Januarij 169[illegible].

Churf. Mainz. Raht, Oberambtmann vnndt Landtrichter [illegible]

[illegible] [signature]

192

Ehrsahme Vnd Weise g. g. gute freündt.

Uns hat bey hiesiger Obrigkeit missfällig vorkommen, daß Ihr zu Duderstatt nebst andern eine Zeit [illegible] die tumultuirenden jüngster Zeit vielfältige widrigkeiten [illegible], vnd einigen bürger [illegible] vorlegt haben sollen.

Wan sich aber solches mit nichten verstatten oder [illegible] mag, als hettet Ihr Euch deßen allerdings zu enthalten, oder scharfer Obrigkeitl. verordnung [illegible] der Stadt zu besorgen. Duderstatt in [illegible] gewärtig [illegible] Vnd [illegible] Heiligenstatt den 23 Januarij 1689.

Churf. Maintz. Rath, Oberamtmann Vnd Amtsvogt des Eichsfeldes [illegible]

[illegible]

Herrn Adolph, Wendt [illegible] Otto Bennig [illegible]
Mandelsloh. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

194

Wohledle vnd Veste, [illegible] gute freunde.

Es vernimbt man mißfällig, daß [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] mit continuirlichem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] aber [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] Ihr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Rath zu [illegible] [illegible] in eventum gehörige [illegible] [illegible] werden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] geneigt. [illegible] d. 23. Januarij 165[illegible].

Fürstl. Darmst. Rath, Oberamtmann vnd Amtskeller des [illegible].

[illegible]

Denen Edlen, Vesten, Ehrsamen vnndt weisen Herren Burger=
meister vnndt Rath der Statt Meiningen, vnsern g
uten freunden.

Deß Churfürstl. Oberambt
wegen der jungen Soldaten
tumultuiren

Denen Ehrnvesten, Hochgeachten, Wohlweisen und für-
sichtigen Churfürstl. Burgermeistern und Rath zu
Dinkelsbühl. Meinen g. gütten freunden.

prae. den 24. Januarij 1681.

Tit. an Churbrandenburg
und [illegible]

1690 - v. Westernhagen

198

Edler und Hochgelehrter, Ihr Herr und freundt.

Nachdem man auß denen zwischen weilandt Fürsten Marschall [illegible] zu [illegible] und weiland Christoph Heinrich von Westernhagen hinterlassenen Kindern und deren Vormündern ergangenen acten ersehen, daß die sache noch zu keinem völligen liquido gebracht worden, Alß werden demselben hierbey besagte acta zu dem end remittirt, daß er in hac causa dem beklagten theil terminum praejudicialem zu einbringung noch fernern eben habender liquidation ansetzen, und die sache zu einem vollständigen liquido bringen möge, Und wir seindt demselben zu [illegible] willfahrung geneigt. Stuttgart den 17 Aprilis 1690.

Fürstl. [illegible] Cammer, [illegible] Canzl.

Räthe und [illegible] bestellte.

Sigward Gassmann.

[illegible]

1690. v. Wetterburg.

199

Edler vndt Hochgelehrter, H. Herr vndt freündt.

Man will alhier nicht zweiffeln, daßelbe werde die zwischen Herrn [illegible] Erben vndt weilandt H. Obristen Freiherr von [illegible] nachgelaßenen Erben vndt deren Vormündern annoch streitige puncten [illegible] zu einem völligen liquido gebracht haben.

Indeme nun gedachte [illegible] Erben mit einem memoriali alhier einkommen, [illegible] aber ohne die dem Herrn zugeschickte acta nicht verendert werden kan, So will man denselben [illegible] [illegible] ersucht vndt ohne beygefügten protocollo [illegible] zurücke [illegible], demselben [illegible] wohlbefindung [illegible] [illegible].

Heiligenstatt d. 20. Decembris 1690.

Churf. Mainz. Vicedom, Cantzler vndt Räthe alda [illegible].

Gerard [illegible]

Wohl Edl. Vest vnd hochgelahrter besonders
hochgeehrter H. Commissarii 200

Demnach bey dem den 27. Aug. des Jahrs
89. [illegible] gehaltenen termino Commiss.
[illegible] zwischen mir vnd denen Marschall
[illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] vnd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] vnd [illegible] an denen schuld [illegible]
in fine [illegible] nomine [illegible]
principalen [illegible] vnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] aber die
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible]
[illegible] H. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] worden.
[illegible] [illegible] den Marschallischen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] wollen
[illegible] [illegible] [illegible] vnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

alsolche quittung können zubestellen
ung weiß hat pæna punctuell die
Commission vollziehung schedig
sich befehle die billig und
danckh den sach endlich abge
holfen wirdt also getröstem
mich vernünfftiger erhörung
und verbleib
Ewer dienstwilliger

SIGILLUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS

Andres Hönigen

Jan blasser
marschallischer
Vogt zu Andern
acht.

Hoch wohlgeborener Frey herr 201

Wohledle ~~feste~~ u. hochgelehrte

gnädige u. hochgeehrte herren

den 20 Febr. [illegible] u. erst den 11. Martij [illegible]

Dero an mich abgelassenen befehl zu schuldigem folge, thue der mir underthänig zugeschickten Conclusi acta in sachen hansen Margschalcks [illegible] zu Understadt [illegible] Christian von Wessenn [illegible] hiebey nachgelassenen erben [illegible] zurücksenden u. dabey gehorsamb berichten, daß [illegible] beyliegenden zugeladenen [illegible] zu ersehen, die beklagte auf den 17 Januarij [illegible] protestirten u. underthänig auf den Termino Coram Commissione [illegible] noch etwan [illegible] zu bringen, jeden [illegible] behörenden [illegible] liquidation den 16 ten Aprilis [illegible] werden, ich hab aber [illegible] Monats [illegible] schuldigst [illegible] zu geschicken, in [illegible] u. [illegible] prorogation angestellet, hierauf [illegible] antwort abgefordert, also daß [illegible] nichts [illegible] erfolget, daß [illegible] die sach [illegible] zu protrahiren suchen.

womit neben empfehlung göttlicher protection

Understadt den 17 ten Aprilis Ao 1690

Ew. Frey herrl. Gnaden u. hochgeehrten herren

gehorsamer diener

Johan Christoff Böning

[illegible] zu [illegible]

Unterthänige Gehorsambste Bitte

Des Marschallich Hoff bei Dächern Raths

Contra

H. Obristen Henrig von Lindenau

sel. nachgelassenen frauen wittib

Undt Erb.

Pr: [illegible] 11 Aug [illegible] 1680

Dem Edlen Vnd Hochgelehrten Herren Johann
Christoph Börring, beeder Rechten Doctori,
Churf. Maintz. Oberlandtgerichts Assessori etc
Hochgeehrt, Vnd Vielgeliebten zue Duderstatt,
Vnserm H. Sohn Vnd Freunde

Dem Edlen Vest undt Hochgelehrten Herrn Joanni
Christophoro Döring beeder Rechten Doctori,
Churf. Maintz. [illegible] [illegible] Assessori
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Herrn und Freunde

1693. v. Westernhagen

205

Edel vnndt Hochgelehrter, g. Herr vnndt freündt.

Waß bey hiesiger Cantzley Melchior Richard von Westernhagen wieder Dietmar Billmann, Becken zu Duderstadt vnndt anderer mehr denunciirt hat, solches ist dem Copeylichen anschluß zu ersehen.

Wan dan die notturfft erfordert, daß hierüber fordersambst inquirirt werde, Alß hatte der Herr solches gehöriger maßen zu bewerck-stelligen, vndt dan nechstens demselben zu überreichen. Denen übrigen seindt wir demselben zu freundt willfahrung geneigt. Heiligenstadt den 2. octobris. 1693.

Ihr Churfürstl. Maintz. Cammerer, Hoffrath, Vicedomampts Verwesere vnndt Räthe des Eichsfeldts.

Ph. von Hagstatt

Actum Duderstadt den 19 t 8bris Ao 1693

206

Laut erhaltenen befehl von dem Churf. Mäintz. [illegible] Vicedhomb auch des Eichsfeldts über die von Hl. Melchior Richardt von Westernhagen [illegible] eingegebenen gravamina wieder Bertram Zindern u. [illegible] Tilman Bürgern alhier eingegebenen gravamina seindt dieselbe [illegible] Bertram Zindern hierüber umbständtlich befragt worden und hat in specie Bertram Zindern ob er sich nicht auf den 9 Augusti a.c. gegen einen Westernhagischen Unterthan habe verlauten lassen daß er gemelten Hl. Melchior von Westernhagen [illegible] in allen ihren [illegible] geantwortet daß er solches [illegible] gesagt [illegible] wan ihme zu so unschuldiger weise were geschlagen worden, die [illegible] Hessischen Vollstrecker Andres Georg Bergken bey inquisition der delinquenten in gewalt Westernhagen widerfahren, wolte er sich wieder [illegible] defendirt haben, und den [illegible] niemandt mit nahmen [illegible] weile alhier [illegible] als Hans Henrich Tilman [illegible] u. Henrich Tilman vorgefordert, denen aber keiner die geringste betrohung gegen mehr gemelten Hl. von Westernhagen gestendig [illegible]

J. J. Böning.

Wohlgeborene
Wohledle veste u. hochgelahrte
Gnädige u. hochgeehrte Herren

Auf dero an mich abgelassenen befehl in sachen
H. Melchior Richardts von Westerwagen [illegible]
[illegible] alhiesigen in dessen klagschrift benannte Bürger
[illegible] examiniret [illegible]
[illegible] aufgezeichnet haben [illegible] in dero beylage enthalten
Womit [illegible] empfehlung göttlicher protection
verbleibe

Ew. Gnaden
und hochgeehrten Herren
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Hochwolgeborner Herr
Hochgebl. Herr etc.

Eüer Hochwolgebohrnen undt hochgebl. herrl. gebe hier-
mit, wiewohl nicht in qualität eines förmlichen Klag-
libells, sondern dieser geschicht erzehlunge hiemit un-
underthänig zu vernehmen, welcher gestalt bey letzter
iustificirunge einer alhier in verhafft gewesenen de-
linquentin, unter anderen vielen zusehern, auch etz-
liche Sudenstättische bürger sich gegenwärtig befunden,
worunter der einer, so sich mit dem gemeinen Pöbel
in den geschlossenen Kreiß mit gewalt gedrungen,
undt in dem zurückweichen verschonet undt unbe-
der weise einen Streich vielleicht mit bekommen haben mag,
nebst anderen Stetten Sudenstättischen sich verlauten
lassen, wie, so bald die mich attrapiren könten, mich
undt einen ... zu schlagen, wie die, die andere
undt ... vorstädtische bürger ... täglich vielen schimpff
stättische bürger den ... täglich vielen schimpf-
lichen bewegungen sich verlauten lassen, wenn den
auch unter andern einer, nehmens ... hiemit
dem verlauth nach sich freventlich verschworen haben
soll, mir mit tödtlichem gewehr nach zugehen, undt
solte es gleich ietzt undt tag wehren, so wolten
die doch ihr propo vermeiden, undt wen die auch gleich
eine inhibition von ihrer obrigkeit erhielten,
wolten die doch sich nicht daran kehren, es wehre
umb ein hundert Thl. oder etzliche zuthun, undt

und dergleichen außgestreute schimpfliche Lügen, und
Drauworte mehr seynd, welche aber weitläufftiger
weise alhier anzuführen, vor unnöthig erachte, bis
dan auch dieses ihr übelgesinntes Vornehmen, ehe
wir in der That zu verspüren, einige Lüderschaffter
ehe den jüngst verwichenen Lüderschäfftigen Ja-
cobi marckte, da ich auch einen schweißenden Man
Liesen, in der Stadt gewesen, ich ehe den Stein-
thor mit Prügeln zusammen rottiret, und solches
ihr Vorhaben auch ehe, wie vernaht hatten, wen ich
nicht von einem hiesigen Unterthanen so zu deme
ein Rathsherr, nahmens Bertram Linke, gesagt,
daß der alten Herren befohlet, wan ich hinaus
reiten wolte, mich wohl abzuschmieren, und hätten
bie wohl darauf vorher gewarnet, auch auf mein
ansuchen, durch des H. Stadtschultheißen gute Vorsorge,
ferner verhindert worden.
Wan aber nun obengedachter der Lüderschäfftigen Bür-
ger freventliches Vorhaben, und beginnen, sich
zu verantwortlichen, dieselbige aber auch ihre
selbst richter, durch eigenmächtige gewalt nicht seyn
können, auch zu besorgen, daß nach mit größern
unglücke, wie Ew. Hochwohlgebohr. und Hochgell.
gewalt. vermüthlich zu ermeßen, daraus gar leicht
hiehen entstehen könte. Als gelange dahero an
Hochwohlgebohr. und Hochgell. Gewalt. mein

Dienst geflißenes gehorsambst bitten, dieselbige
Hochgunstig geruhen wollen, mich in dero hohen Obrig-
keitlichen schutz zu nehmen, und gedachtem Conrad
Hüttern ihr Vorhabendes gewaltthätiges beginnen,
bey nahmhaffter hoher straffe, nicht allein ernstlichen
zu inhibiren, sondern auch dieselbige zu bestellung
genugsahmer caution de non offendendo anzuweisen,
zu welcher Hochgunstigen erhörunge verharre

Ew. Hochwohlgebohrnen undt
Hochgeehrt. Herrn

Teistungen den
28. 7bris 1693.

Gehorsambster Knecht

Ahn
Das Vicedomambt des
Eichsfeldes.

Melchior Reichardt von Westernhagen

Exhib. 2. 8br. 1693.

[illegible] aus [illegible]
Befehl [illegible] Melchior
[illegible]
Bürgern alhier.

Dem Edel vnd Hochgelehrten Herrn Johann Christoph
Bönnighausen beider Rechten Doctorn, Churf. Meintz.
Ober Landtgerichts des Eichsfeldts Assessori,
Vnd Rathschultheißen zu Duderstatt,
Vnserm h. herrn vnd freündt.

Pr. den
14. Junij
1643.